

Gemeinde Ganderkesee
Bauamt
Mühlenstraße 2
27777 Ganderkesee

**Amt für regionale Entwicklung und
Naturschutz**

Herr Zick

Zimmer: G 183
Telefon: (0 44 31) 85 - 441
Telefax: (0 44 31) 85 - 89441
E-Mail: lukas.zick@oldenburg-kreis.de

**Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

unser Aktenzeichen:
2003-24

Straßenschlüssel:
36--/24

Wildeshausen,
16.08.2024

Grundstück: (Gemarkung: **Ganderkesee**, Flur: **2**, Flurstück(e): **323/304 202/1 196/2**)

hier: 144. Änderung des F-Planes Ganderkesee "Windpark Hohenböken" // TöB Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zu o. g. Bauleitplanverfahren beteiligt.

Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zu den vorliegenden Planungen folgende Anregungen und Hinweise:

Raumordnung

Aus Sicht der Raumordnung weisen wir darauf hin, dass die Fläche des in den Planungsunterlagen dargestellten Windparks zum Teil auf einem Vorranggebiet Torferhalt liegt und dementsprechend dessen Belange berücksichtigt sowie abgewogen werden müssen.

Wald

Es wurde ein Waldgutachten eingereicht. Auf das Waldgutachten wird im Erläuterungsbericht Bezug genommen. Allerdings wird nur insofern auf das Waldgutachten eingegangen, dass die Gehölzflächen, die nach dem NWaldLG als Wald einzustufen sind, im Flächennutzungsplan als Flächen für Wald dargestellt werden und damit die möglichen Standorte der Windenergieanlagen außerhalb des Waldes liegen.

Bedenken gegen die Planung bestehen aus waldrechtlicher Sicht insoweit, dass aufgrund des dargestellten Rotor-Out-Prinzips ein Überstreichen der Waldflächen möglich ist. Dies kann je nach Höhe der Rotorblätter bedeuten, dass Waldbäume gekappt werden müssen, was aus waldrechtlicher Sicht einer Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG gleichkommt. Daher sollte, um die Belange des Waldes zu berücksichtigen, entweder das Rotor-In-Prinzip dargestellt werden, das ein Überstreichen der Waldflächen verhindert. Alternativ sollte durch entsprechende Festsetzung dafür gesorgt werden, dass entweder ein genügend großer Abstand der Sondergebiete Wind vom Wald dargestellt wird, der gewährleistet, dass die Waldflächen nicht dergestalt überstrichen werden, dass Waldbäume gekappt werden müssen. Oder es sollte eine Mindesthöhe der Rotorblätter dargestellt werden, die gewährleistet, dass die Rotorblätter eine ausreichende Höhe haben, um ein Kappen der Waldbäume zu vermeiden.

Seite: 2

Aktenzeichen: 2003-24-15

Datum: 16.08.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass im Waldgutachten zahlreiche Fragen aufgeworfen wurden, die im Rahmen des Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahrens geprüft werden sollten. Hier bitten wir um Überprüfung, inwieweit auf die Fragestellungen in Kapitel 4.14, Belange des Waldes, vertiefend eingegangen werden müsste.

Naturschutz

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Unterlagen zur 144. F-Planänderung Ganderkesee „SO Hohenböcker Moor“ in folgenden Punkten anzupassen und zu ergänzen.

Grundsätzliches

Vor dem Hintergrund des benachbarten und als Einheit zu betrachtenden Windparks in der Gemeinde Hude sind die kumulativen Wirkungen der Sondergebiete für Windenergie näher zu betrachten. In den Unterlagen werden unterschiedliche Angaben zur möglichen Anzahl der Windenergieanlagen gemacht (Gutachten Brutvögel: 8 WEA, Fledermausgutachten: 9 WEA). Hinsichtlich des Wirkraums der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, hier insbesondere Avifauna, Fledermäuse und Landschaftsbild, sind die Gutachten auf die Rotor-Out Planung abzustimmen. Die faunistischen Erfassungen decken aufgrund der Verschiebung des Geltungsbereiches den Süden des Gebietes nicht vollständig ab. Die Kartierungen sind für diesen Bereich entsprechend nachzuarbeiten, um eine belastbare Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte zu ermöglichen.

Schutzgebiete

Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung des Flächennutzungsplanes befinden sich kleine Schutzgebietsflächen wie Naturdenkmale und §30-Biotop und auch große Schutzgebiete mit dem Landschaftsschutzgebiet „Hohenböcker Moor“ und dem Naturschutzgebiet NSG „Nordenholzer Moor“. Auch wenn kleine Schutzgebietsflächen wie §30-Biotop oder Naturdenkmale aufgrund des Maßstabs keine harten Tabukriterien in der Darstellung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan darstellen, halten wir genauere Ausführungen zu den innerhalb oder direkt angrenzend an die SO-Gebiete liegenden Schutzgebietsflächen im Umweltbericht für erforderlich. Dies ist umso wichtiger, da durch die Planungen z.B. Grundwasserabsenkungen und ein Überstreichen der Rotoren ermöglicht wird, was im Falle des Naturdenkmals mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden wäre (Birken-Bruchwald) und als bauliche Anlage den Schutzbestimmungen gemäß §2 der Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Oldenburg entgegenstehen würde. Schutzzweck und Ziele aller Schutzgebiete sowie die Empfindlichkeit der Gebiete gegenüber den Eingriffswirkungen sind im Umweltbericht aufzuführen und in Beziehung zum Windenergieausbau zu setzen.

(siehe hierzu auch: Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021: Windenergieerlass, 2.9.1: „Auf die gesetzlich geschützten Biotop, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung geegnet hinzuweisen.“)

Es ist im Rahmen der Abwägung/ einer Alternativenprüfung darzulegen, warum diese Flächen für die Windenergienutzung aus der Potentialstudie der Gemeinde Ganderkesee ausgewählt wurden und

Seite: 3

Aktenzeichen: 2003-24-15

Datum: 16.08.2024

dass keine anderen, besser geeigneten Flächen zum Ausbau regenerativer Energien zur Verfügung stehen. Dies ist auch vor dem Hintergrund von Belang, dass bei einer Vielzahl der betrachteten Schutzgüter eine hohe bis sehr hohe Bedeutung des Gebietes festgestellt wurde (Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Landschaftsbild, Boden). Bzgl. des Landschaftsschutzgebietes „Hohenböcker Moor“ weisen wir darauf hin, dass eine grundsätzliche Privilegierung außerhalb ausgewiesener Flächen für die Windenergie mit Erreichen des Flächenbeitragswertes entfällt und dann auch die generelle Freigabe von Landschaftsschutzgebieten für Windenergieplanungen entfällt.

Eingriffsregelung

Gem. § 1a (3) BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Dabei ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Kompensation durch Darstellungen im FNP, städtebaulichen Vertrag oder Maßnahmen auf Gemeindeeigentum nachzuweisen. Dies beinhaltet eine überschlägige Eingriffsbilanzierung inkl. der hiermit verbundenen zu erwartenden Versiegelung durch die abzusehenden Verkehrsflächen und Windenergieanlagen. Gleichmaßen kann dies für die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die erforderliche Kompensation bzw. des Ersatzgeldes auf Grundlage der Anlagenhöhen und des Wirkraums prognostiziert werden (ergänzend hier: s.a. Anmerkungen zum Schutzgut Landschaftsbild). Dies ist vor dem Hintergrund relevant, dass bereits bei der vorbereitenden Planung absehbar sein muss, dass die erheblichen Eingriffe und evtl. entgegenstehende artenschutzrechtliche Verbote voraussichtlich durch entsprechend geeignete Maßnahmen (Art der Maßnahme, Lage und ungefähre Größe) bewältigt werden können, auch wenn die konkrete Festsetzung der erforderlichen Maßnahmen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgt.

Auch bitten wir um die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung des Offenlandes im Untersuchungsraum, welche aufgrund der zum großen Teil extensiven Grünlandnutzung höhere Wertigkeiten aufweisen können bis hin zur Ausprägung mesophilen Grünlands, welches nach §24 NNatSchG in Verbindung mit §30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Auf Seite 53 des Umweltberichtes wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass überwiegend Ackerflächen betroffen sein werden. Dies steht im Widerspruch zu den bisherigen Beschreibungen, so dass sich auch die Maßnahmen zum Ausgleich sehr viel umfassender darstellen als im Kapitel 2.3.2 angenommen.

Aufgrund der besonderen Wertigkeit und der Funktionen des Schutzgutes Bodens (bis zu 4m hohe Torfhorizonte, Speicherungs-, Klima- und Pufferfunktion) ist der Beitrag der WEA zum Klimaschutz mit der Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden und der anzunehmenden Mineralisierung und Freisetzung von CO² in Beziehung zu setzen. Teilbereiche sind als Vorranggebiet für den Torferhalt im Landesraumordnungsprogramm aufgeführt.

Schutzgut Boden

Aufgrund der beabsichtigten vollständigen Auskoffierung von kohlenstoffreichen Böden des Geltungsbereiches, was wegen der notwendigen Tragfähigkeit des Straßennetzes erforderlich ist,

werden irreversible Schäden am Moorkörper verursacht. Die besonderen Bodenfunktionen sind auch bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen. Eine beabsichtigte Wiedervernässung in einem „Teilbereich“ ist bislang weder verortet, noch auf Umsetzbarkeit geprüft.

Die Vielzahl an Gräben und Gewässern bietet Lebensraum für Amphibien und Libellen, baubedingte Beeinträchtigungen sowie unter Umständen auch anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Verrohrungen sind anzunehmen und spätestens auf Ebene der Genehmigungsplanung durch entsprechende Erfassungen zu betrachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist dennoch das Schutzgut Fauna, hier Amphibien und Libellen, als Bestandteil der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und anhand einer Potentialanalyse das Vorkommen streng geschützter Arten sowie etwaige Beeinträchtigungen und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Sondergebiet ist zu großen Teilen in einem Landschaftsschutzgebiet geplant, welches die Unverbautheit der Landschaft als wesentlichen Schutzzweck verfolgt und darüber hinaus Kernfläche des Biotopverbundes für Offenland ist. Es liegen Landschaftsbildeinheiten mittlerer bis hoher, teilweise auch sehr hoher Bedeutung vor. Die auf S. 26 angesprochene Konfliktlösung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren wird aufgrund der irreversiblen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht möglich sein, vielmehr ist eine Zahlung als Ersatz für objektiv unmöglich zu kompensierende Beeinträchtigungen zu leisten. Der Umfang und die Schwere der Beeinträchtigungen sollte bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung überschlägig ermittelt werden. Hierbei ist eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250m zu Grunde zu legen, welche auch in der Begründung sowie im artenschutzrechtlichen Beitrag genannt wird. Der Bezugsraum für die Landschaftsbildbeeinträchtigungen muss dementsprechend einen Radius von 3.750m und nicht 3.000m um ein Rotor-In-Planungsgebiet (zusätzlich ca. 75m Rotorradius abzgl. Turmfuß,) aufweisen so dass noch weitere Beeinträchtigungen von Landschaftsbildeinheiten sehr hoher Bedeutung in den Wirkraum einzubeziehen sind.

Weiterhin ist die Bewertung des Landschaftsbildes, welche im Landschaftsrahmenplan in einem größeren Maßstab stattgefunden hat, vor Ort auf Plausibilität zu prüfen. Dies gilt umso mehr bei den Beeinträchtigungen, welche sich in den LK Wesermarsch auswirken. Wenn keine Vergleichbarkeit oder Übertragbarkeit beider Bewertungsmodelle des Landschaftsbildes vorliegen, was aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsskala anzunehmen ist, ist eine aktuelle Landschaftsbewertung vor Ort vorzunehmen.

Schutzgut Fauna - Brutvögel

Aufgrund des geänderten Geltungsbereiches stimmen die Angaben im Umweltbericht sowie im avifaunistischen Gutachten zu Brutvögeln nicht mit der derzeitigen Planung überein. Auswertungen der Brutreviere hinsichtlich der Nahbereiche, zentralen und erweiterten Prüfradien sowie der Störungswirkungen beziehen sich noch auf die vorherige Abgrenzung, welche eine deutlich nach Norden versetzte Grenze aufwies. Auch wenn die Streichung der nördlichen Planungen insbesondere aus avifaunistischen Gründen sehr zu begrüßen ist, sind auch im südöstlichen Bereich artenschutzrechtliche Konflikte mit dem erhöhten Vorkommen von Wiesenvögeln zu erwarten. Durch die Änderung des Geltungsbereiches wurde der Radius von 500m für eine vertiefende Prüfung

Seite: 5

Aktenzeichen: 2003-24-15

Datum: 16.08.2024

störungsempfindlicher Arten nicht eingehalten, weiter ist davon auszugehen, dass der zentrale Prüfbereich mancher kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nicht erfasst wurde (Vgl. Seite 38 der Begründung), so dass ein Ausschluss kollisionsgefährdeter Arten (außer Rohrweihe) nicht unkritisch angenommen werden kann.

Zwischen den Kartierterminen wurde teilweise der Abstand deutlich unterschritten, dies ist auch bei der Standardraumnutzungs kartierung mit einem Abstand von teilweise nur 2 Tagen (zwischen 1. und 2. Termin, Teilgebiet Nord) geschehen.

Durch die fehlende Bewertung und Diskussion der Ergebnisse und insbesondere einer fehlenden Planung möglicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht abzusehen, ob die durch die Planungen zu erwartenden Beeinträchtigungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bewältigt werden können. Im Allgemeinen kann nicht davon ausgegangen werden, dass Arten ausweichen oder zusammenrücken können, wenn ihre ursprünglichen Habitate verloren gehen. Gerade Wiesenvögel stellen konkrete Anforderungen an ihre Fortpflanzungsstätte, welche die Auswahl geeigneter Fortpflanzungs- und Lebensstätten stark begrenzt. Es ist überdies davon auszugehen, dass bestehende geeignete Habitate in aller Regel bereits besetzt sind und es ein komplexes artspezifisches Territorial- und Konkurrenzverhalten gibt.

Schutzgut Fauna - Gastvögel

Es wurde keine zusammenhängende Gastvogelperiode erfasst, sondern diese auf zwei Erfassungen aufgeteilt. Durch die Anpassung des Geltungsbereiches gibt es von den südlich gelegenen Flächen nur Erfassungen ab September 2023, jedoch liegen auch in dieser Erfassungszeit erhebliche Mängel bei den Erfassungszeiträumen vor. Obwohl am 12.12.2023 die zweithöchste Anzahl an Gastvögeln kartiert wurde, liegt anschließend eine Datenlücke von dreieinhalb Wochen in einer Hauptaktivitätszeit vor, in der die Termine eigentlich verdichtet werden sollten.

Das Gebiet weist eine landesweite Bedeutung für Blässgans und Schnatterente, eine regionale Bedeutung für Graugans sowie lokale Bedeutung für Silberreiher und Weißstorch auf. Die Flächen südlich des Hohenböckener Sees werden als Hauptnahrungsflächen für Gänse im UG genannt. Die potentielle Funktionsminderung des Hohenböckener Sees für Gastvögel wird als der Planung dauerhaft entgegenstehender Belang genannt. Ob nutzbare und störungsarme Räume vorliegen, in die die Tiere auf den beeinträchtigten Bereichen ausweichen können, ist nicht vorhersehbar. Hierfür wären Erfassungen potentieller Ausweichräume erforderlich. Andernfalls sind entsprechende funktionssichernde Kompensationsmaßnahmen erforderlich, damit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Die bloße Annahme, dass, mit Ausnahme des Schlafgewässers, genügend Ausweichräume vorliegen, reicht nicht aus.

Durch die fehlende Bewertung und Diskussion der Ergebnisse und insbesondere einer fehlenden Planung möglicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist daher auch bei Gastvögeln nicht abzusehen, ob die durch die Planungen zu erwartenden Beeinträchtigungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bewältigt werden können.

Schutzgut Fauna - Fledermäuse

Durch die Änderung des Geltungsbereiches des SO Wind ist das Gebiet nicht vollständig erfasst worden. Der alternativen Untersuchungsmethode gemäß Artenschutzleitfaden 5.2.3.3 wurde vorab durch die UNB unter der Voraussetzung zugestimmt, dass mindestens eine Dauererfassung pro Windenergieanlage aufgestellt wird. Durch die geänderte Standortplanung liegen nun Dauererfassungen vollständig außerhalb des Geltungsbereiches, zwei Dauererfassungen nur randlich. Im südlichen Bereich inkl. des 500m Puffers, welcher durch Gehölzstrukturen vermehrt gegliedert ist und daher ein größeres Artenspektrum erwarten lässt, fehlen Fledermausdaten. Auch eine Quartiersuche ist in diesem Bereich zu ergänzen. Durch die sehr hohe Gesamtaktivität an den Standorten 8 und 9 (südliche Dauererfassungen) ist damit zu rechnen, dass der erweiterte Geltungsbereich nach Süden hin ebenfalls eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Fledermausfauna hat.

Die Ausfallzeiten der Geräte lagen bei den Dauererfassungen zwischen 0 und 7,3%. Gerade an den zentralen Dauererfassungen ist ein höherer Ausfall zu verzeichnen von bis zu 17 Nächten. Es wird im Gutachten nicht genannt, zu welchen Zeiten die Ausfälle aufgetreten sind. Zwischen den 20.09. und dem 31.10. wurden keine Detektorbegehungen gemacht, so dass Aktivitätsschwerpunkte während des Herbstzuges sowie potentielle Balz- und Winterquartiere nicht vollständig erfasst werden konnten. Im Plan ist darauf einzugehen, durch welche Maßnahmen Beeinträchtigungen der Fledermäuse vermieden oder ausgeglichen werden können.

Wasser

Konkrete Auswirkungen auf das Gewässernetz können erst im Zuge der nachfolgenden Planungen auf der Basis eines Aufstellungs- und Erschließungskonzeptes abgeschätzt werden. Dementsprechend kann aus wasserschutzrechtlicher Sicht erst nach Vorlage detaillierter Unterlagen eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Archäologische Denkmalpflege

Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in Mooren vorhandenen archäologischen Funde und Befunde, insbesondere organische Substanzen wie z.B. aus Holz gebaute Wege, Moorleichen, Kleidung o. ä., sind wertvolle Bodendenkmäler, die unter anderem durch Torfabbau unwiederbringlich zerstört werden.

Die geplante Windkraftanlage liegt in einem moorarchäologisch sensiblen Gebiet – die Belange der Archäologischen Denkmalpflege sind daher betroffen. Das Hohenböckener Moor gehört zu einem ausgedehnten Randmoor zwischen höher gelegenen Geestgebieten und der Wesermarsch. Beide Gebiete wurden in verschiedenen prähistorischen Epochen durch Bohlenwege verbunden. Aus dem Mooregebiet sind auffallen viele Deponierungen bekannt, die sich von der Jungsteinzeit (Hude FStNr. 91, Axtfund), der Bronzezeit (Hude FStNr. 80003, Bronzenadel; Hude FStNr. 80004, Lanzenspitze; Schönemoor FStNr. 16, Lanzenspitze) bis in die Vorrömische Eisenzeit (Schönemoor FStNr. 17, zwei Wendelringe aus Bronze) erstrecken. Aus dem Umfeld liegen Hinweise auf mehrere Moorwege vor (Hude FStNr. 85, Schönemoor FStNr. 15) von denen Ganderkesee FStNr. 146 sich im Planungsgebiet erstrecken könnte. Alle drei Moorwege sind aus Nachrichten des 18. und 19.

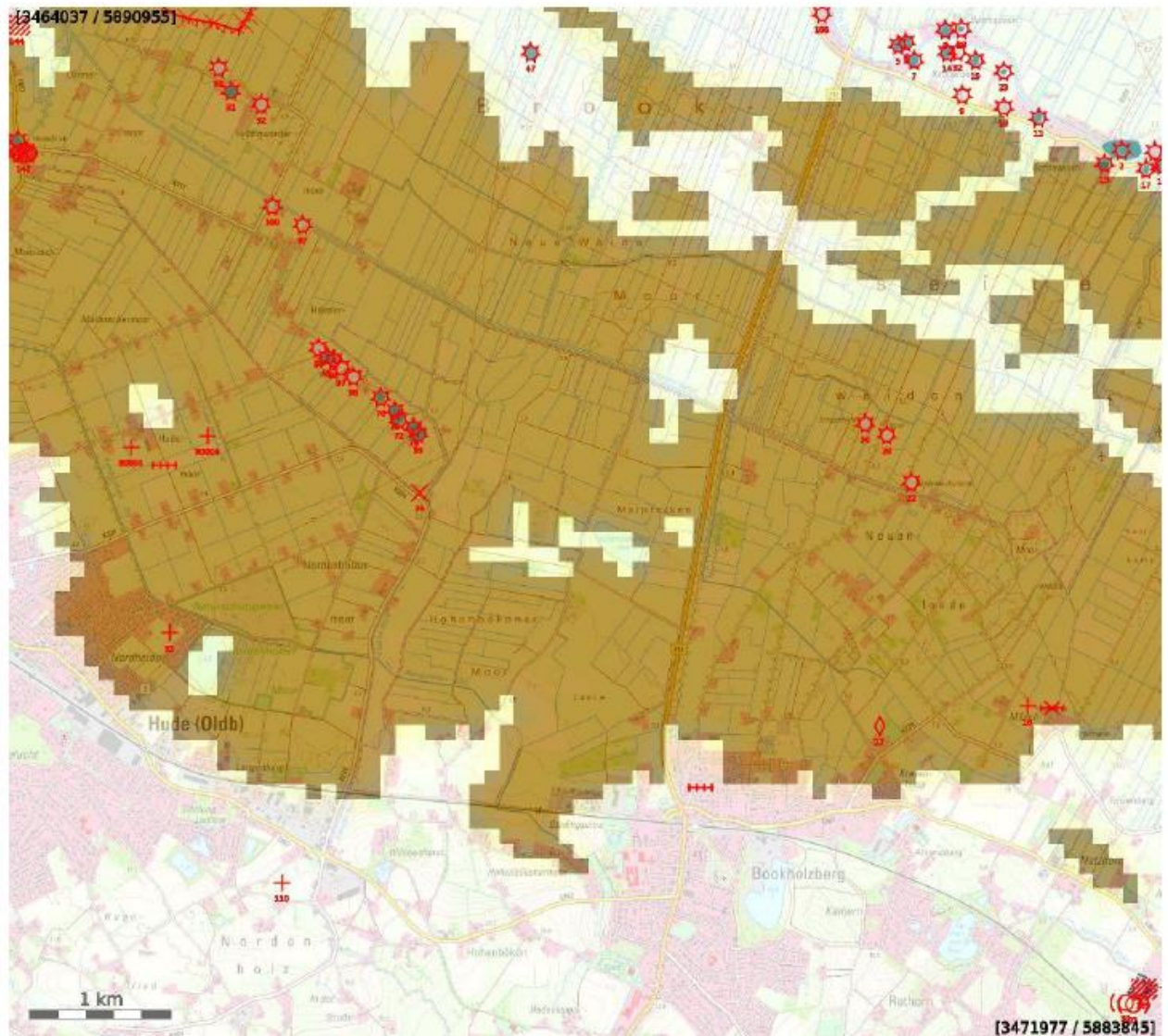
Seite: 7

Aktenzeichen: 2003-24-15

Datum: 16.08.2024

Jahrhunderts bekannt und bislang nicht genau zu lokalisieren oder zu datieren. Es ist anzunehmen, dass sie wie der 8 km nördlich verlaufenden Ip 42/Neuenhontorf FSt.Nr. 6 das Randmoor in Nord-Süd-Richtung durchqueren.

Laut dem Moorgutachten Ganderkesee von Hofer & Pautz vom April 2024 sind im Planungsgebiet Torfmächtigkeiten von bis zu 3,49 m zu vorhanden. In der gesamten Tiefe ist mit moorarchäologischen Funden zu rechnen, da diese je nach Alter der Funde in jeder Höhe bzw. Tiefe des Moores auftreten können.



Auszug aus der ADABweb. Archäologische Funde bzw. Moorwege sind rot, die Ausdehnung des Moores braun eingetragen. Datenquelle LBEG, Mooregebiete.

Hinweis 1 der Planzeichnung ist daher besonders zu beachten.

Bodenschutz

Moorböden sind durch einen sehr hohen organischen Anteil gekennzeichnet. Umlagerungen oder Veränderungen dieser Böden oder Veränderungen in deren Struktur oder Wasserhaushalt führen

i.d.R. immer auch zu erheblichen Um- bzw. Abbauprozessen. Zur Beurteilung möglicher Problembereiche sollte sowohl für den Wegebau als auch für die Windenergieanlagenstandorte ein Baugrundgutachten erfolgen. Diese Baugrundgutachten sollten auch Aussagen zu Vorkommen von stark reduzierenden anorganischen Schwefelverbindungen („sulfatsaure Böden“) und zur Grundwassermorphologie bzw. möglicher Grundwasser-Problembereiche enthalten. In jeden Fall sollten Ausbauverfahren bevorzugt werden, die auf einen weitgehenden Erhalt des ursprünglichen Torfkörpers abzielen und weitestgehend eine Grundwasserabsenkung vermeiden.

Für einen erforderlichen Aushub oder Umlagerung von Torf oder anderen Bodenmaterialien ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gem. § 4 BBodSchV) sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erforderlich.

Planentwurf

Gemäß der textlichen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine Rotor-Out Planung. Dadurch ergibt sich der Sachverhalt, dass bei Betrachtung und Abwägung aller Belange der überstreichende Rotor zusätzlich zu berücksichtigen ist.

Wir möchten jedoch zusätzlich noch auf folgendes hinweisen:

Wir sehen es kritisch, dass eine textliche Darstellung bodenrechtliche Regelungen außerhalb des Gemeindegebietes trifft. Nach § 5 Abs. 1 BauGB sind die Nutzungen im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet darzustellen. Darüber hinaus sind Darstellungen aus unserer Sicht dem Grunde nach nicht möglich. Dies ergibt sich daraus, dass an der Gemeindegrenze zu Hude durch die Rotor-Out Planung ein Überstreichen des Rotors in das Nachbargemeindegebiet möglich ist. Es ist nachvollziehbar, dass hier eine Regelung getroffen werden soll, die den geplanten benachbarten Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde Hude (XVI. Flächennutzungsplanänderung) berücksichtigt. Wir regen an, diese textliche Darstellung zu überprüfen.

Planbegründung

In Ziff. 3 der Planbegründung (S. 7) werden Aussagen zum Umfang der dargestellten Windenergiefläche der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Verhältnis zum Umfang der Windenergieflächen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ganderkesee gefasst. Gemäß § 245e Abs.1 BauGB kann bei Darstellung zusätzlicher Flächen für Windenergie die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Planung berührt werden. Eine Abweichung des bisherigen Planungskonzeptes vorhandener Windenergieflächen ist insofern möglich, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Nach gesetzlichem Regelungsgehalt ist hiervon regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen dargestellt werden.

Bei der zusätzlich dargestellten Fläche handelt es sich um eine Rotor-Out Darstellung. Ob für das Verhältnis zu bereits ausgewiesenen Flächen ebenfalls die Rotor-Out Darstellung zu Grunde gelegt wird, ist nicht genauer konkretisiert. Wir regen an, den genannten Passus insofern zu konkretisieren, als dass bisherige Flächen mitsamt ihrer Darstellung bezeichnet werden (Rotor-In bzw. Rotor-Out).

Seite: 10
Aktenzeichen: 2003-24-15
Datum: 16.08.2024

Wir regen zusätzlich dazu an, zu überprüfen, ob die Verhältnismäßigkeit zwischen Rotor-Out (der zusätzlich dargestellten Fläche) zu Rotor-In (der bisherigen Flächen) gezogen werden darf, oder ob für die Verhältnismäßigkeit der Rotor-Out Flächenwert der bereits vorhandenen Windenergiegebiete herangezogen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Zick



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
TA/Go, 27.06.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.06.00479

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
18.07.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde Ganderkesee, 144. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Hohenböken“, Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem [NIBIS® Kartenserver](#)). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden.

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.

Tiefenbereich Inhalt		Massnahme
0-2 m	Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemtem Pflanzenwachstum
unterhalb 2 m	Niedermoortorfe im	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie

Tiefenbereich Inhalt

Massnahme

Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material

schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenaussfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum

Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH < 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ [Geofakten 24](#) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ [Geofakten 25](#) hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege**

Gemeinde Ganderkesee/Fr. Helmers
Und
NWP Planungsgesellschaft/Herrn Aufleger

Bearbeitet von Dr. Marion Heumüller

E-Mail
marion.heumueller@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11)

Hannover, den

Ta/Go

A5-57731-24/230

9 25-5349

31.07.2024

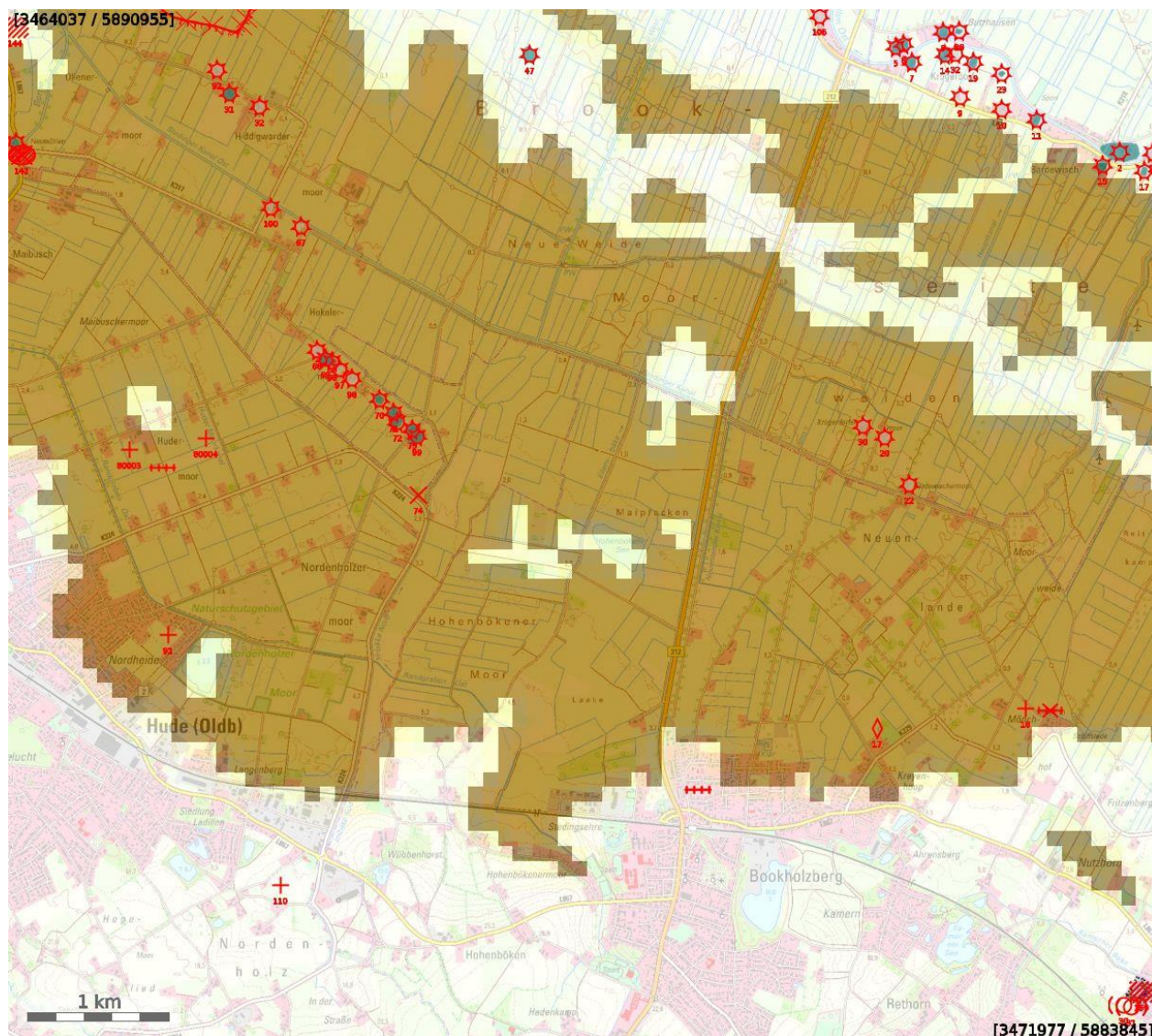
Stellungnahme und denkmalrechtliche Auflagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange 144. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Hohenböcken“

Seitens des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege wird zum o. g. Antrag folgende Stellungnahme abgegeben:

Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in Mooren vorhandenen archäologischen Funde und Befunde, insbesondere organische Substanzen wie z.B. aus Holz gebaute Wege, Moorleichen, Kleidung o. ä., sind wertvolle Bodendenkmäler, die unter anderem durch Torfabbau unwiederbringlich zerstört werden.

Die geplante Windkraftanlage liegt in einem moorarchäologisch sensiblen Gebiet – die Belange der Archäologischen Denkmalpflege sind daher betroffen. Das Hohenböckener Moor gehört zu einem ausgedehnten Randmoor zwischen höher gelegenen Geestgebieten und der Wesermarsch. Beide Gebiete wurden in verschiedenen prähistorischen Epochen durch Bohlenwege verbunden. Aus dem Mooregebiet sind auffallen viele Deponierungen bekannt, die sich von der Jungsteinzeit (Hude FStNr. 91, Axtfund), der Bronzezeit (Hude FStNr. 80003, Bronzenadel; Hude FStNr. 80004, Lanzenspitze; Schönemoor FStNr. 16, Lanzenspitze) bis in die Vorrömische Eisenzeit (Schönemoor FStNr. 17, zwei Wendelringe aus Bronze) erstrecken. Aus dem Umfeld liegen Hinweise auf mehrere Moorwege vor (Hude FStNr. 85, Schönemoor FSt.Nr. 15) von denen Ganderkesee FStNr. 146 sich im Planungsgebiet erstrecken könnte. Alle drei Moorwege sind aus Nachrichten des 18. und 19. Jahrhunderts bekannt und bislang nicht genau zu lokalisieren oder zu datieren. Es ist anzunehmen, dass sie wie der 8 km nördlich verlaufenden Ip 42/Neuenhontorf FSt.Nr. 6 das Randmoor in Nord-Süd-Richtung durchqueren.

Laut dem Moorgutachten Ganderkesee von Hofer & Pautz vom April 2024 sind im Planungsgebiet Torfmächtigkeiten von bis zu 3,49 m zu vorhanden. In der gesamten Tiefe ist mit moorarchäologischen Funden zu rechnen, da diese je nach Alter der Funde in jeder Höhe bzw. Tiefe des Moores auftreten können.



Auszug aus der ADABweb. Archäologische Funde bzw. Moorwege sind rot, die Ausdehnung des Moores braun eingetragen. Datenquelle LBEG, Mooregebiete.

Bei archäologischen Moorfinden handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind.

Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Das in der Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Hohenböcken) beschriebene Vorhaben erhält die entsprechende denkmalrechtliche Genehmigung §13 NDSchG (Erdarbeiten) zur Vermeidung einer unkontrollierten Zerstörung von Kulturdenkmalen durch den Torfabbau nur unter Einhaltung nachstehender Auflagen und Hinweise.

Auflagen:

- **Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen bzw. das genaue Ausmaß der Erdarbeiten zu erläutern. Wir weisen daher darauf hin, dass sämtliche Erdarbeiten für die Anlagen selbst sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen.**
- **Der Beginn und die Dauer der Erdarbeiten müssen den beteiligten Stellen des NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.**
- **Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Diese muss einschlägige Erfahrung in moorarchäologischen Ausgrabungen nachweisen.**
- **Die Beauftragung der Grabungsfirma ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Moorarchäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen.**
- **Im Zuge der Überwachungsarbeiten muss nicht nur der Oberboden mit Hilfe eines Hydraulikbaggers mit zahnloser schwenkbarer Grabenschaufel im Beisein eines studierten Archäologen oder einen ausgebildeten Grabungstechnikers einer Grabungsfirma abgezogen werden, sondern auch beim weiteren Abtiefen alle 30-40 cm Planas angelegt werden, um ggf. vorhandene Holzbefunde zu erkennen. Die angelegten Planas müssen jeweils mit einer Metallsonde auf Funde geprüft werden.**
- **Sollten sich konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung + Dokumentation) durch eine Grabungsfirma durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens in Fläche und Tiefe abdecken. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten, außerdem muss das Referat Moorarchäologie des NLD in die Untersuchungen mit einbezogen werden.**
- **Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung vom Verursacher mit einzukalkulieren.**
- **Die Kosten für alle Maßnahmen sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen.**

Hinweise:

- **Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für**

Denkmalpflege, Moorarchäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Vorsorglich weisen wir darauf hin, das Mittel für notwendige archäologische Maßnahmen und die Überwachung der Abbauflächen nicht durch die Denkmalbehörde bereitgestellt werden können, sondern nach § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen sind.

Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrage



Dr. Marion Heumüller

Beteiligte Stellen

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Moorarchäologie
Dr. Marion Heumüller
Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover
Tel: 05 11 / 925 - 53 49
Mobil: 0160 90130455
Fax: 05 11 / 925 - 52 96
marion.heumueller@nld.niedersachsen.de

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Stützpunkt Oldenburg, Referat Archäologie
Dr. Jana Esther Fries
Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg
Tel.: 0441 / 20576615
Jana.Fries@nld.niedersachsen.de

Thomas Aufleger

Von: Info NWP
Gesendet: Mittwoch, 17. Juli 2024 12:07
An: Thomas Aufleger
Betreff: WG: TÖB-Beteiligung - FNP 144 - Gemeinde Ganderkesee

Von: LGLN-HM-H - KBD Einsatz <kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Juli 2024 12:04
An: Info NWP <info@nwp-ol.de>
Betreff: AW: TÖB-Beteiligung - FNP 144 - Gemeinde Ganderkesee

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Silvia Weihtag

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502

<mailto:silvia.weihtag@lgl.niedersachsen.de>
www.lgl.niedersachsen.de

Von: Info NWP <info@nwp-ol.de>

Gesendet: Donnerstag, 27. Juni 2024 08:18

An: Oldenburg-wilhelmshaven@arbeitsagentur.de; fremdplanung@avacon.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; TOEB.NI@bundesimmobilien.de; bpold.hannover@polizei.bund.de; DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com; pti-23.ti-nl-nord-bauleitplanung@telekom.de; Sb1-han@eba.bund.de; wientzek@wabo-brake.de; kirchenbuero.ganderkesee@kirche-oldenburg.de; maike.heuer@kirche-oldenburg.de; info@kirche-oldenburg.de; ToeB-Verfahren@ewe-netz.de; Netzauskunft@gtg-nord.de; gemeinde@berne.de; gemeinde.doetlingen@doetlingen.de; bgm.drube@groß-ippener.de <bgm.drube@gross-ippener.de>; gemeinde.hatten@hatten.de; Gemeinde.Hude@hude.de; gemeinde@lemwerder.de; buergermeister@prinzhoefte.de; info@lea-niedersachsen.de; Frank.scheper@Glasfaser-Nordwest.de; info@hwk-oldenburg.de; poststelle.hza-oldenburg@zoll.bund.de; info@hunte-wasseracht.de; pfarramt@marienportal.de; toeb@kommunalverbund.de; Janke, Andreas <Andreas.Janke@nlbl.niedersachsen.de>; LNVG - INFO <Info@Invg.niedersachsen.de>; Sonja.Vianden@oldenburg-kreis.de; bst.oldenburg-sued@lwk-niedersachsen.de; LGLN-HM-H - KBD Einsatz <kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de>; LGLN-OL-CLP - Postfach <postfach-ol-clp@lgl.niedersachsen.de>; LGLN-OL-CLP - Dez35 <katasteramt-del@lgl.niedersachsen.de>; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; Fries, Jana Esther <Jana.Fries@nld.niedersachsen.de>; Poststelle (LAVES) <Poststelle@laves.Niedersachsen.de>; NLSTBV-OL-Poststelle <Poststelle-OL@nlstbv.niedersachsen.de>; NLSTBV-ZGB-Poststelle <Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de>; NLSTBV-ZGB-Luftverkehr <Luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de>; Poststelle (NFA-Ahlhorn) <Poststelle@nfa-ahlhorn.niedersachsen.de>; Poststelle (MU) <Poststelle@mu.niedersachsen.de>; Poststelle (MW) <Poststelle@mw.niedersachsen.de>; Poststelle Oldenburg <oldenburg@nports.de>; Poststelle (NLWKN-BRA-OL) <Poststelle.bra-ol@nlwkn.niedersachsen.de>; matthias.stoever@ochtumverband.de; bauleitplanung@oldenburg.ihk.de; stellungnahmen-toeb@oowv.de; PI Delmenhorst/OL-Land/Wesermarsch (funktional) - Delmenhorst Sachgebiet Verkehr <verkehr@pi-del.polizei.niedersachsen.de>; Gemeinde@Harpstedt.de; TOEB-Nachbarn@bau.bremen.de; adr@wah.bremen.de; juergen.luedtke@gmx.net; Poststelle (GAA-OL) <Poststelle@gaa-ol.Niedersachsen.de>; Poststelle (SB-EMW) <poststelle@sb-emw.niedersachsen.de>; stadtplanung2@delmenhorst.de; info@stadtwerkegruppe-del.de; bauleitplanung@vbn.de; behrmann@vbn.de; pl_ne3_leer@kabeldeutschland.de; wsa-weser-jade-nordsee@wsv.bund.de; info@zvpn.de; anschutz@baf.bund.de

Betreff: TÖB-Beteiligung - FNP 144 - Gemeinde Ganderkesee

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Ganderkesee beteiligen wir Sie an dem Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB der 144. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Hohenböken“.

Thomas Aufleger

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Ganderkesee
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 9. Juli 2024 12:47
An: t.helmerts@ganderkesee.de
Cc: Thomas Aufleger
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 144. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Reg.-Nr. 776)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 09.07.2024 eingegangen:

Registriernummer: 776

Behörde / TÖB: NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Anrede: Frau
Name: Bärbel Wulff
Strasse: Heinestraße 1
PLZ/Ort: 26919 Brake

eMail: baerbel.wulff@nlwkn.niedersachsen.de

Telefon:

Stellungnahme:

Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen.

In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten nicht betroffen.

Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.

Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmendarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungs-plan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenpro-gramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Brengelmann (Tel. 04401-926 312), (timo.brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de) als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdienstes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Bearbeiter/in:

Herr Brink

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
TA/Go v. 27.06.24

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
bk/on

Durchwahl 0441 80077
112

Oldenburg

30/7/24

Bauleitplanung

<input checked="" type="checkbox"/>	144. Änderung des Flächennutzungsplanes Ganderkesee „Windpark Hohenböken“ Bebauungsplan Nr.
<input checked="" type="checkbox"/>	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
<input type="checkbox"/>	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/>	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer <u>elektronischen</u> Ausfertigung der Planunterlagen.
	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Brink)

Seite 1 von 1



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Oldenburg, den 30.07.2024

**Entwurf 144. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Hohenböken“
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Scoping nach § 2 Abs. 4. BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der
Umweltprüfung**

(Seite 2 zum Anschreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 30.07.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beabsichtigtes Ziel der zur Stellungnahme vorgelegten Planung ist die 144. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Hohenböken“.

Nach Würdigung der vorliegenden Unterlagen wird zu dem o. a. Entwurf des Flächennutzungsplans wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gem. § 50 BImSchG ist Abstand zu wahren zwischen schutzwürdigen Nutzungen und Industriebetrieben mit Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Hinweis: Für die Bauleitplanung gibt es den Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung- Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18). Werden die dort genannten Abstände ohne Detailkenntnisse unterschritten, ist von den Planungsbehörden ausgehend von der konkreten Lage und Beschaffenheit des Betriebsbereiches ein Abstand mit Detailkenntnissen für die weitere Beurteilung des Planungsvorhabens zu ermitteln. Bei der Bestimmung dieses sogenannten „angemessenen Abstands“ werden die getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zu deren Begrenzung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brink

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Löniger Str. 68 • 49661 Cloppenburg

Bezirksstelle Oldenburg-Süd
Löniger Straße 68
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 9483-0
Telefax: 04471 9483-19

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

NWP Planungsgesellschaft mbH
Herrn Aufleger
Escherweg 1
26121 Oldenburg

Bankverbindung

IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Mail vom 27.06.20124	453-2031001 br-te	Carla Brüning	-15	carla.bruening@lwk-niedersachsen.de	29.07.2024

Bauleitplanung Gemeinde Ganderkesee
144. Flächennutzungsplanänderung „Winkpark Hohenböken“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Aufleger,

zu den o. g. Planungen erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Im Hinblick auf die genannten Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanungen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin und bitten entsprechend um weitere Beteiligung bei konkreter Planung.

Mit freundlichen Grüßen


Carla Brüning
Team Ländliche Entwicklung

Durchschrift zur Kenntnisnahme an:

Landkreis Oldenburg
Bauordnungsamt
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen



Entwässerungsverband Stedingen

Entwässerungsverband Stedingen * Franz-Schubert-Str. 31 * 26919 Brake

NWP GmbH
Postfach 5335
26043 Oldenburg

Franz-Schubert-Straße 31
26919 Brake

Telefon 04401 92 85-0

E-Mail verwaltung@wabo-brake.de
Internet www.wabo-brake.de

Bankverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg, Zweiganstalt Brake
IBAN: DE45 2805 0100 0060 4116 18; BIC: SLZODE22

Sachbearbeiter	Herr Wragge
Telefon	04401 9285-14
E-Mail	wragge@wabo-brake.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
wr-mw

Datum
21.08.2024

Anforderung einer Stellungnahme

144. Änderung des Flächennutzungsplans Windpark Hohenböken

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 13.08.2024 hat der Entwässerungsverband Stedingen Ihnen eine Stellungnahme für den o.g. Flächennutzungsplan übermittelt. Leider sind uns im Nachgang einige Formfehler aufgefallen und bitten diese zu entschuldigen und die Stellungnahme als nichtig anzusehen.

Die Gemeinde Ganderkesee plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144. die Änderung des Flächennutzungsplans Windpark Hohenböken, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Windparks zu schaffen.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches umfasst eine Größe von rund 77,04 ha.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Verbandsgewässer in der Unterhaltungspflicht des Entwässerungsverbandes Stedingen. In den Unterlagen wird von Ihnen leider das Verbandsgewässer III. Ordnung Nr. 7.21 nicht dargestellt. Hierzu erhalten Sie anbei eine Übersichtskarte mit den einzelnen farblich markierten Verbandsgewässern mit der Bitte um weiterer Berücksichtigung und Aufnahme des Gewässers in Ihren Planungen.

Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sind erforderliche Überquerungen bzw. Querungen mit Versorgungsleitungen und Abstandsregelungen einvernehmlich mit dem Entwässerungsverband Stedingen abzustimmen. Die Satzung des Entwässerungsverbandes Stedingen gilt hier maßgeblich für alle Angelegenheiten an und um den Verbandsgewässern. Besonders zu beachten sind die Bestimmungen des § 8 der

Satzung, die 10m Breite der Gewässerräumstreifen, sowie die Freihaltung jeglicher Bepflanzungen und baulichen Anlagen sind stets zu beachten.
Seitens des Entwässerungsverbandes Stedingen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Döhle
Verbandsvorsteher



Maßstab: 1 : 13107

0 400 800 m

Thomas Aufleger

Von: Goth, Karin (NLSTBV) <Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 26. Juli 2024 10:25
An: Thomas Aufleger
Betreff: Bauleitplanung; 144. Änderung F-Plan "Windpark Hohenböken"

Sehr geehrter Herr Aufleger,

aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:

Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.

Von der Planung betroffen ist der zivil genutzte Verkehrslandeplatz Ganderkesee.

Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)^[1], wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche
oder
- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,

vorliegen.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infra-struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Karin Goth
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Zentraler Geschäftsbereich 4
Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg

Postanschrift:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Dienstgebäude:
Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 2181-204
Fax: +49 441 2181-222
E-Mail: Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de
www.luftverkehr.niedersachsen.de



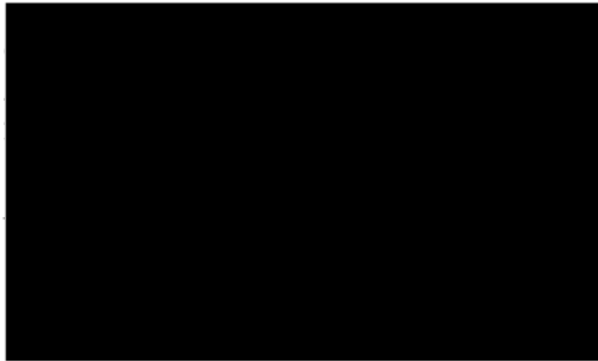
NLStBV
*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

^[1] in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Art. 131 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436)

STELLUNGNAHME
ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
ZUM GEPLANTEN INTERKOMMUNALEN WINDPARK
HOHENBÖKEN
Hude: XVI Änderung Flächennutzungsplan
Ganderkese: 144. Änderung des Flächennutzungsplanes



1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1. **Vorwort**
2. **Historischer Widerspruch:** Auf nahezu identischer Fläche wurde eine Planung von 2012 damals noch abgelehnt trotz seinerzeit wesentlich günstigerer ökologischer Rahmenbedingungen und deutlich kleiner geplantem Windpark.
Seite 5
3. **Plausibilität:** Offene Fragen im Vergleich zur Planung von Volkswind 2012 und wpd heute auf der nahezu identischen Fläche.
Seite 10
4. **Landschaftsschutz:** Das Wind-an-Land-Gesetz bzw. Windenergieflächenbedarfsgesetz forcieren den Ausbau der Windenergie; das Windkraftanlagen-Verbot in Landschaftsschutzgebieten wird vorübergehend ausgesetzt, jedoch darf nicht dem allgemeinen Schutzzweck zuwidergehandelt werden.
Seite 19
5. **Immissionen:** Im Zuge der späteren Baugenehmigung sind auch die zu erwartenden Immissionen zu bewerten. Doch aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen (Moorgrund, Naturdenkmal, Brutvögel etc.) sind diese schon jetzt zu berücksichtigen.
Seite 23
6. **Zielkonflikt in der Fläche:** Das in der Raumordnung des Landes Niedersachsen ausgewiesene Vorranggebiet Torferhalt fällt ebenfalls in den Bereich Übertreffendes öffentliches Interesse und kann nicht mit Windenergieflächen überplant werden.
Seite 30
7. **Biodiversität erhalten:** Der auf EU-Ebene vorgegebene Vogelschutz wird zu wenig berücksichtigt mit Blick auf Nahrungsketten, Biotoperhalt und -verbindung, potentielle Greifvögel etc.
Seite 36
8. **Beeinträchtigung des Wasserhaushalts:** Windkraftanlagen führen durch Bau und Zuwegung, Fundamente und Nachlaufströmung (Wake-Effekt) zur Begünstigung der Austrocknung und mikroklimatischen Effekten auch auf Nachbarflächen um diese Anlagen herum.
Seite 45
9. **Nationale Moorschutzstrategie:** Ein moorschutzorientierter Bau von Windkraftanlagen ist auf dieser Fläche nicht möglich.
Seite 54
10. **Standortwahl:** Die Frage zur weiteren Entwicklung des Gebietes im Norden, Alternativstandorte und weiterführende Aspekte wie Flugverkehr und Tourismus sind zu berücksichtigen.
Seite 61
11. **Flächennutzungsplan und Landschaftsrahmenplan:** Gerade der Textteil des Flächennutzungsplanes gibt uns vor, wie mit Moor umzugehen ist. Auch der Landschaftsrahmenplan weist uns einen anderen Weg im Umgang mit der Fläche.
Seite 64

12. Folgekosten: Späte Gewerbesteuereinnahmen, wenn überhaupt. Die monetäre Beteiligung kann die schon jetzt absehbaren Folgekosten lokal, regional und national/global durch Beeinträchtigung und Zerstörung des Moores nicht decken. So führt austrocknender Boden regelmäßig zu absackenden Häusern und Straßen mit erheblichen Folgekosten für Privateigentümer*innen und die öffentliche Hand.
Seite 66

13. Rechtliche Fragen: Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen laut Grundgesetz geht vor dem überragenden öffentlichen Interesse. Fehlende Verbindlichkeiten zum Moorschutz, Klima- und Naturschutz laut bisheriger Beschlüsse. Vergleiche Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Klimaschutz.
Seite 69

14. Fazit
Seite 72

1. Vorwort

Als Grundstückseigentümer [REDACTED] im nördlichen Hude mit Baumbestand auf meiner Fläche ist die Frage des Grundwassers hier im Norden für mich sicherlich ebenso wichtig wie die Frage des Klimaschutzes mit Blick auch auf meine Kinder und zukünftige Generationen. Das Hohenböckener Moor berührt meines Erachtens nicht nur diese beiden Belange und stellt aus meiner Sicht eine ökologisch in ihrer Gänze zu erhaltende bzw. wiederherzustellende Moorfläche dar.

Meine Stellungnahme richtet sich sowohl an die Gemeinden Hude und Ganderkesee, da beide Teilflächen am geplanten interkommunalen Windpark ausweisen. Insbesondere vor dem Hintergrund, daß die kleine Teilfläche der Gemeinde Hude nicht für einen Windpark reicht und ohne die Fläche in Ganderkesee nicht realisiert werden könnte, zeigt sich die gegenseitige Abhängigkeit. So ist in der Abwägung auf Seiten beider Gemeinden auch die gesamte Planfläche mit deren Auswirkungen zu betrachten bei diesem auf der Gemeindegrenze liegenden Windpark.

Aus vielfältigen Gründen schließt sich aus meiner Sicht eine Bebauung im Hohenböckener Moor aus, insbesondere wenn es sich um die Ausweisung einer Windenergiefläche handelt mit 250m mächtigen Anlagen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung habe ich nachstehend umfangreiche Informationen gesammelt, um es fachlich bestmöglich und sachgerecht abwägen zu können.

Ein allgemeines Wort zu Potentialflächen: Diese verstehe ich so, daß sie potentiell zwar alle bebaut werden können, aber nicht alle gleichzeitig. Ein Bau auf Fläche A schließt dann aufgrund von Barrierewirkung den Bau auf Fläche B aus. Und hier wurde ein bedeutsamer ökologischer Eingriff allein mit dem Windpark Sannauer Helmer geschaffen, um nur ein Beispiel zu nennen.

Gern stehe ich für Rückfragen bereit. Ich habe versucht, es möglichst selbsterklärend zu halten.

An dieser Stelle möchte ich jedoch mein Bedauern ausdrücken, daß die Phase der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung ausgerechnet in den Sommerferien während der Fußball-EM gefallen ist.

2. Historischer Widerspruch in der Abwägung

2012 hat die Volkswind GmbH in Ganderkesee auf nahezu identischer Fläche einen Windpark errichten wollen mit sieben Anlagen, der im Zuge weiterer Beratungen abgelehnt wurde. Auch ergab sich erst daraus der Antrag der Ganderkeseer SPD auf die Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes, wie es dann auf Landkreisebene auch beschlossen wurde.

Landschaftsschutzgebiet

2012 war es noch kein Landschaftsschutzgebiet, der Windpark wurde dennoch abgelehnt. Erst daraus hat sich überhaupt das spätere Landschaftsschutzgebiet auf Initiativantrag der Ganderkeseer SPD ergeben.

Ökologische Rahmenbedingungen haben sich verschärft

Laut Bewertung durch die Volkswind GmbH war durch die noch intensive Landwirtschaft die Vogelpopulation so niedrig, daß der Investor damals darin keinen Konflikt sah. Die Politik sah es anders. Mittlerweile ist die Population wieder angewachsen, u.a. da im Landschaftsschutzgebiet nur extensiv gewirtschaftet werden darf. Doch während es damals mit Verweis auf den Vogelschutz abgelehnt wurde, soll es heute bei deutlich größerer Vogelpopulation in dem Gebiet zulässig sein? Eine Unterscheidung nach Nord und Süd, um die Bedeutung der Vogelwelt im Süden zu relativieren, scheint hier ebenfalls wenig zielführend, da ein Windpark das Biotop als solches großflächig beeinträchtigen und nachhaltig trennen würde und einer zukünftigen Entwicklung der Vogelpopulation im Wege stünde. Laut Nationaler Moorschutzstrategie wird deutlich darauf hingewiesen, daß auch immer die Nachbarflächen beeinträchtigt werden.

Hinzu gekommen ist die Bedeutung des Klimaschutzes sowie des Wassermanagements und Wasserschutzes. Auch hier ist insbesondere in den letzten Jahren die Bedeutung deutlich gewachsen. Kriterien, die bei der damaligen Planung noch gar nicht abgewogen wurden, die umso wichtiger jetzt sind, daß sie näher betrachtet werden!

Wenn die Abwägung damals unter deutlich günstigeren ökologischen Vorzeichen für den Planer zur Ablehnung eines deutlich kleiner dimensionierten Windparks geführt hat und letztlich zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, womit ist dann zu rechtfertigen, jetzt dort eine Windenergiefläche auszuweisen?

Auch wurden im Hohenböckener Moor bewußt Ausgleichsflächen für den Windpark Sannauer Helmer gesucht, um diese Region ökologisch aufzuwerten. Ein Windpark, der auch benachbarte Flächen maßgeblich beeinflussen wird, konterkariert diese Entscheidung.

Der nördliche Bereich ist aus Vogelschutz-Aspekten jetzt aus der weiteren Betrachtung gefallen, zählt jedoch sehr wohl noch zum geplanten Flächenpool des Investors. Dennoch gilt auch für den als Kompromißfläche verbliebenen Bereich im Süden des Hohenböckener Moores dieselbe ausschließende Argumentation, wie sie schon für die Ausgleichsflächen seinerzeit im Norden galt.

Volkswind hat es damals auch versucht zu rechtfertigen mit Relativierung der Vogelpopulation. Und der Faktor hat sich seit Ausweisung als LSG deutlich verschärft.

VOLKSWIND GMBH, GANDERKESEE

WINDPARK-PLANUNGEN IN GANDERKESEE-BOOKHOLZBERG

EINSCHÄTZUNG DER VERTRÄGLICHKEIT VON WINDENERGIEANLAGEN AUF FLÄCHEN IM HOHENBÖCKENER MOOR IN BEZUG AUF DIE AVIFAUNA



8 FAZIT

Aktuell bekannte Bestandszahlen und das Vogelartenspektrum stehen einer Inanspruchnahme von Teilflächen des Hohenböckener Moores als Standort für WEA aus fachlicher Sicht nicht im Wege. Das HM wurde spätestens seit den 1990er Jahren massiv als Vogellebensraum entwertet. Es hat für einige wenige Brut- bzw. Gastvogelarten nur noch lokale Bedeutung als Lebensraum (früher: regionale Bedeutung). Die Auswirkungen von WEA im HM auf die Avifauna sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand kompensierbar. Grundsätzlich sind spezifische Kompensationsmaßnahmen hervorragend geeignet, dem weiteren Schwund Wert gebender Brutvogelarten (Wiesenbrüter!) entgegen zu wirken und für Gastvögel attraktive Rastgebiete vorzuhalten (Kiebitze, and. Watvogelarten, ggf. Gänse, Schwäne).

Damals hat man immerhin vor einem Beschluß erstmal den Landkreis als einen Träger öffentlicher Belange konsultiert. Ich bedauere, daß es jetzt einfach mehrheitlich beschlossen wurde und die Kritik erst in der Beteiligungsphase eine Rolle spielt.

61 Hue

09.12.11

- mögliche WEA-Planung Hohenböckener Moor, Ganderkesee -

Stellungnahme zur möglichen WEA-Planung im Bereich Hohenböckener Moor, Ganderkesee und zur „Einschätzung der Verträglichkeit von WEA auf Flächen im Hohenböckener Moor bzgl. Avifauna“

1.

Auf Hinweis der Gemeinde Ganderkesee bzgl. einer möglichen Windenergieplanung im Bereich Hohenböckener Moor bzw. zum Vorliegen der o. g. Unterlage zur Avifauna für diesen Bereich nehmen wir wie folgt Stellung.

Das Gebiet mag sich hinsichtlich der ausreichend weit entfernten Siedlungen eignen, daher wurde es vermutlich von Vorhabenträgerseite in Erwägung gezogen.

Jedoch ist der zu betrachtende Bereich als Naturraum mit entsprechender Habitatfunktion für Tiere u.E. als hochwertig zu betrachten. So ist er lt. der vorgelegten Avifauna-Unterlage Lebensraum für eine artenreiche Offenland-, Gehölz- und Saumbrüter-Vogelwelt.

Grundsätzlich ist aus hiesiger Sicht eine WEA-Planung im Bereich Hohenböckener Moor kritisch zu sehen. Man muss dies u.E. im größeren räumlichen Zusammenhang sehen, denn es gibt bereits mehrere vorhandene bzw. kurz vor der Realisierung befindliche Windparks in dem Bereich der Weser- und Hunttemarsch zwischen Oldenburg und Bremen. Dieser Raum ist insbesondere für die Avifauna von herausragender Bedeutung, da entsprechende sehr große Freiflächen-/Grünlandbereiche hier charakteristisch sind und mit den vorhandenen Windparks ist es bereits zu einem Verdrängungsprozess gekommen. Für diesen Raum sind daher weitere WEA-Standorte aus hiesiger Sicht nicht verträglich.

Es handelt sich um einen lt. Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Oldenburg Wichtigen Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften. Dieser ist im LRP zugleich als schutzbedürftig als Naturschutzgebiet benannt, nördlich des Hohenböckener Sees, und südlich davon als schutzbedürftig als Landschaftsschutzgebiet - in beiden Fällen u.a. Schutzziel hinsichtlich Wiesenvogelbrutgebiet. Der LRP sieht als Ziele/Maßnahmen hierfür Grünlandextensivierung mit Wiedervernässung/Vermeidung weiterer Entwässerung vor. Von solcherlei Maßnahmen profitiert auch insbesondere die Avifauna. Im Hohenböckener Moor finden sich noch entsprechende stocheffähige Moorböden, welche v.a. für Arten wie Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine u.a. (dort in der Vergangenheit festgestellt) zur Nahrungsaufnahme von Bedeutung sind.

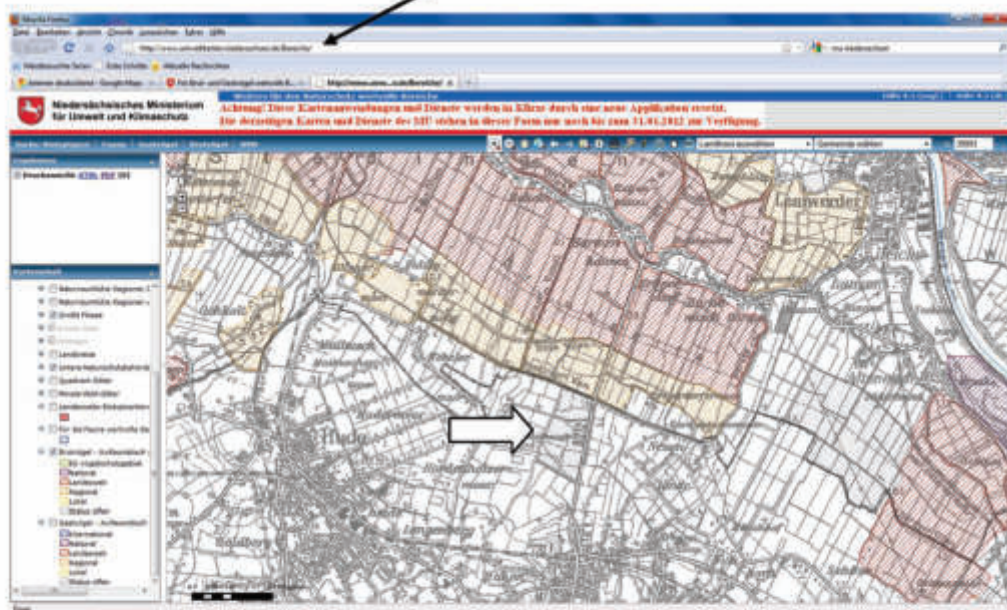
Auch wenn in dem hinsichtlich der Avifauna betrachteten Gebiet in den letzten Jahren lt. vorliegenden o.g. Unterlagen von einer Entwertung der Vogelwelt zu sprechen ist, halten wir den Bereich sowie die dortige weitere Umgebung grundsätzlich für geeignet als entsprechenden Lebensraum. Hier besteht insbesondere ein entsprechendes Entwicklungspotenzial vor dem Hintergrund, dass noch bis ca. 2005 immerhin eine regionale Bedeutung für die Brut- und Gastvogelfauna vorlag. Lt. Umweltkarten des Nds. Umweltministeriums handelt es sich bei dem betrachteten Bereich um einen für Brutvögel wertvollen Bereich (Kartenausschnitt s.u.).

Eben dieses Potenzial kann die dortigen Bereiche interessant für Kompensationsplanungen machen, denen eine Inanspruchnahme durch WEA entgegenstehen würde. Nach unserer Kenntnis gibt es im Bereich Hohenböckener Moor auch bereits Kompensationsflächen bzw. Flächen für Naturschutzmaßnahmen.

Hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass hier Daten über einen längeren Zeitraum zur Verfügung standen und herangezogen werden konnten, um einen Abgleich mit der heute zu erwartenden Situation zu erlangen. Diese Avifauna-Einschätzung beruht jedoch nicht auf derartigen Erfassungen, wie sie gemäß aktuellem NLT-Papier „Naturschutz und Windenergie“ (dem die UNB LK OL grundsätzlich folgt) erforderlich sind. Für eine Beurteilung, ob ein WEA-Vorhaben vor allem bezüglich der artenschutzrechtlichen Vorgaben verwirklicht werden kann, bedürfte es aktueller Erfassungen, deren Intensität für das vorliegende Gebiet sich am NLT-Papier orientieren müsste. An dieser Stelle seien als Beispiel nur Wiesenweihe und Sumpfohreule herausgestellt, welche lt. o.g. Unterlagen im Gebiet in der Vergangenheit mit Brutzeitfeststellungen gesichtet wurden; für diese Arten gelten gem. NLT fachlich

erforderliche Mindestabstände von Brutplätzen zu WEA von 1.000 m zuzüglich zu prüfende Nahrungshabitate im weit größeren Radius.

<http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/Bereiche>



It. Nds. MU: Avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel - Status offen (Stand 2003)

2. Fr. Langfermann
3. Gemeinde Ganderkesee

Verbunddorferneuerung Hasbruch

Die vom Entwurf zur Raumordnung des Landkreises abweichenden Pläne zum Windpark im Hohenbökener Moor irritieren darüber hinaus, da im Zuge der Verbunddorferneuerung Hasbruch explizit auch hier im Hohenbökener Moor Maßnahmen angedacht waren, die insbesondere den natürlichen Charakter darstellen sollten.

HOHENBÖKENER MOOR

Gegenwind für die Planer von Volkswind

Veröffentlicht: 22.03.2012, 09:08 Uhr



Die SPD strebt die Unterschutzstellung des Hohenbökener Moors an. Sie sieht akuten Handlungsbedarf.

HOHENBÖKENER MOOR – Die Windpark-Träume für das Hohenbökener Moor sind möglicherweise ausgeträumt. Die SPD-Fraktion hat jetzt beantragt, den Bereich unter Natur- beziehungsweise Landschaftsschutz zu stellen – just so, wie es im Landschaftsrahmenplan von 1995 bereits empfohlen wurde. Zudem signalisierte die SPD den betroffenen Landbesitzern, dass Vertragsnaturschutz stattfinden solle. Für die Finanzierung stehe unter anderem das Ökokonto zur Verfügung.

Wie berichtet, will das Ganderkeseeer Unternehmen Volkswind im Hohenbökener Moor mehrere große Windkraftanlagen bauen. Kritiker befürchten, dass dieses Vorhaben das Moor als wertvolles Vogelbrutgebiet und Standort für Rast- und Gastvögel zerstört. Indes: Strittig ist, ob das Gebiet ökologisch noch so wertvoll ist wie es (zumindest bis 2005) war. Vor diesem Hintergrund gab der Gemeindeentwicklungsausschuss im Januar grünes Licht für eine neue Expertise, deren Kosten allerdings von Volkswind zu tragen sind.

Die SPD-Fraktion räumte ein, dass der Vogelbestand im Hohenbökener Moor seit 2005 nicht mehr erfasst wird. Aber: Durch Biogasanlagen und Massentierhaltung sei ein derart großer Druck auf landwirtschaftliche Flächen entstanden, dass man befürchte, dass es im Hohenbökener Moor zu einer „geänderten“ (intensiveren, d. Red.) Bewirtschaftung kommt. Dann sei allerdings damit zu rechnen, „dass die Wertigkeit zerstört wird“.

Ein besonderer Dank, so erklärte SPD-Ratsherr Ralf Eilers, gelte den Eigentümern der Grundstücke, „die durch ihr bisheriges umsichtiges Verhalten die Entwicklung und den Erhalt des Gebiets erst möglich machten“. Dies solle „über die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes auch weiterhin erfolgen“.

Die SPD will die Umsetzung der Unterschutzstellung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für den Windpark an der Sannauer Helmer bewerkstelligen und mit dem Ökokonto finanzieren. Ferner seien Programme der EU zu nutzen.

Newsletter Wirtschaft

Die wichtigsten Wirtschaftsneuigkeiten und ein Ausblick auf die kommende Woche.

Mit meiner Anmeldung zum Newsletter stimme ich dem Datenschutzhinweis zu.

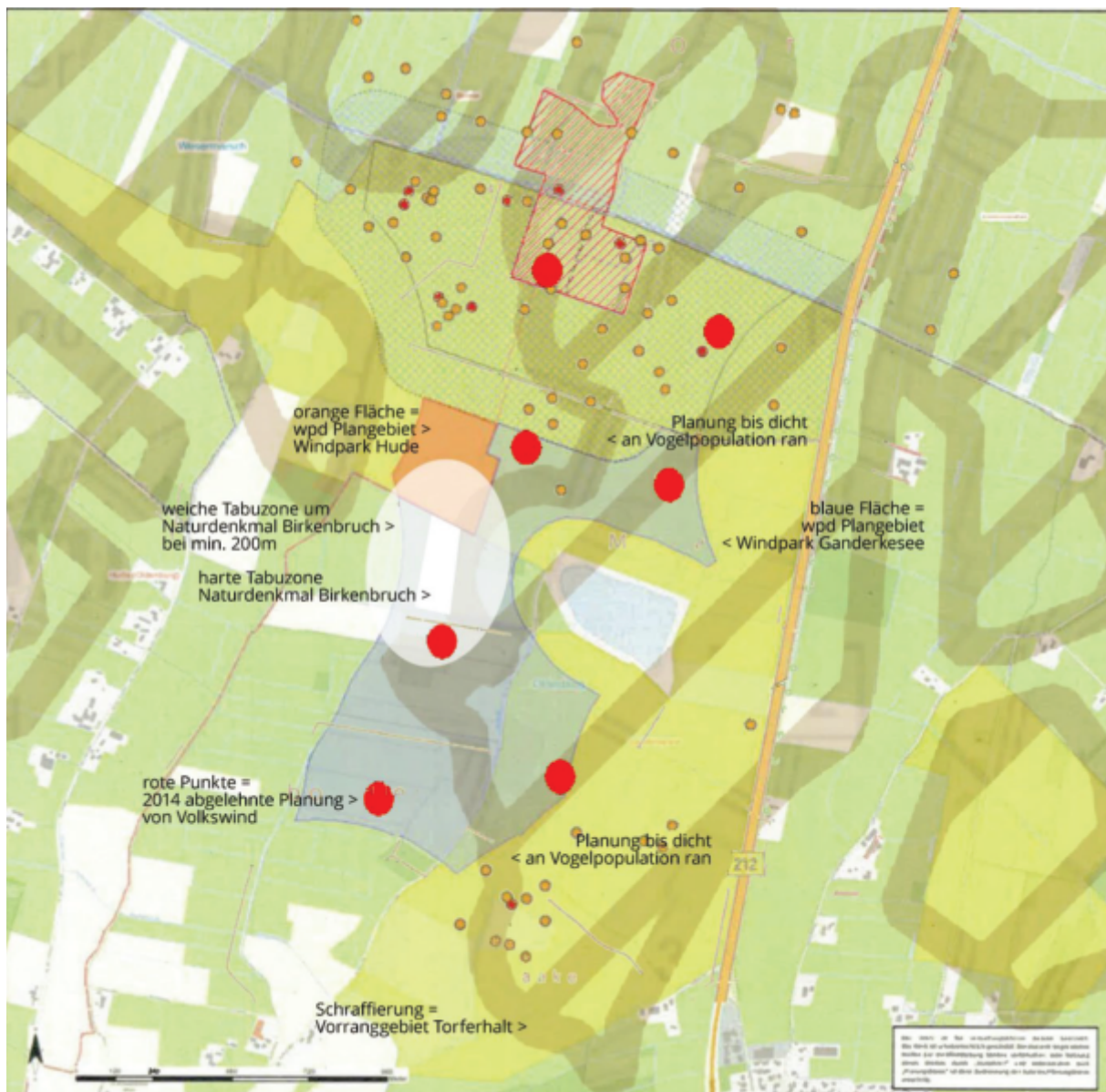
[JETZT ANMELDEN](#)

Der Ganderkeseeer Umweltschutzbeauftragte Carsten Wünker stellte allerdings klar, dass die Gemeinde nicht von sich aus das Moor als Naturschutzgebiet (im Norden) beziehungsweise Landschaftsschutzgebiet (im Süden) ausweisen könne. Das sei Sache des Landkreises.

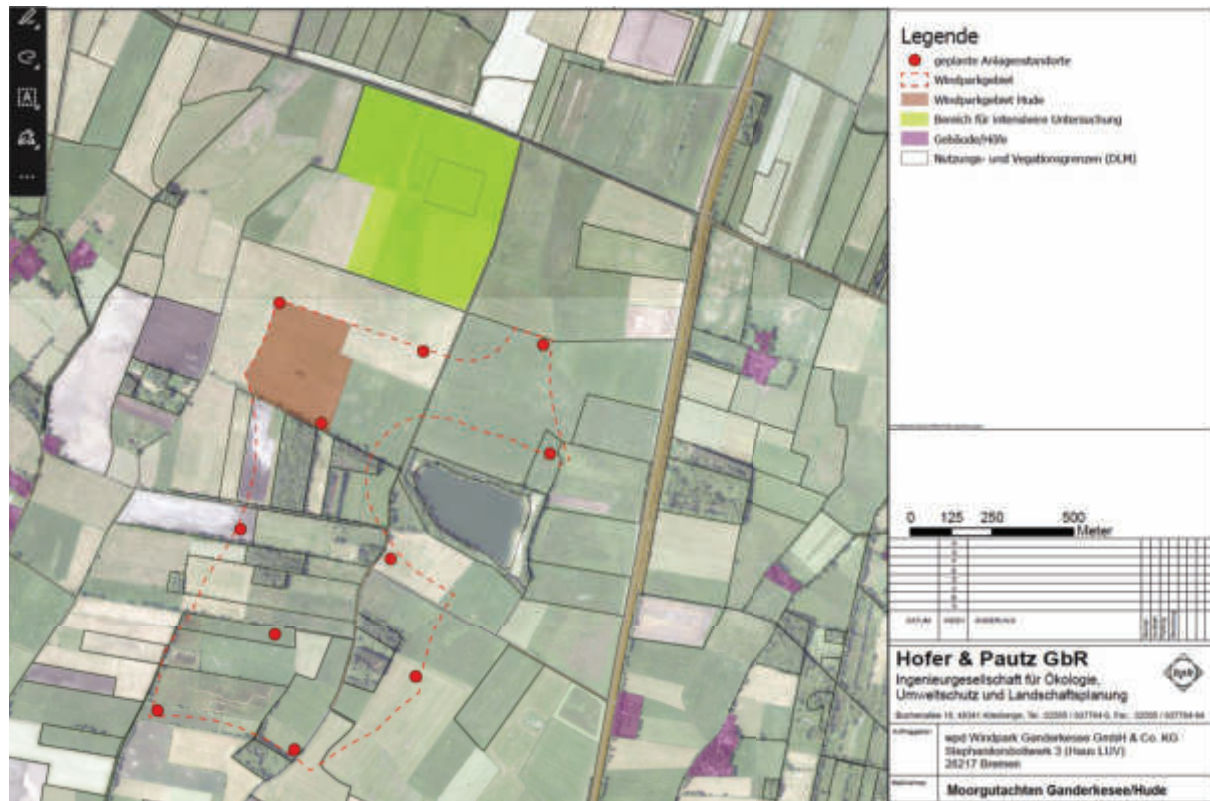
3. Plausibilität

Der zwischen dem Investoren wpd und einigen Naturschutzverbänden ausgehandelte „Kompromiß“ betrifft nahezu die identische Fläche wie 2012 die Planung der Volkswind GmbH, als es noch kein Landschaftsschutzgebiet war. Ein direkter Vergleich führt jedoch zu der Frage, ob es plausibel ist, daß wie behauptet in dem Gebiet, was jetzt als Kompromißvorschlag benannt wurde, wirklich bis zu zehn Anlagen umweltverträglich entstehen können, wenn es damals schon verneint wurde. Zumal man weitgehende Faktoren wie Boden, Fledermäuse etc. nicht geklärt hat.

In der nachstehenden Graphik markieren die roten Punkte die damalige Planfläche von Volkswind, als ein Windpark mit kleineren und weniger Anlagen auf nahezu identischer Fläche abgelehnt wurde. (Die Abbildung ist nicht randscharf dargestellt, zeigt jedoch einige der grundlegenden Probleme optisch auf.)



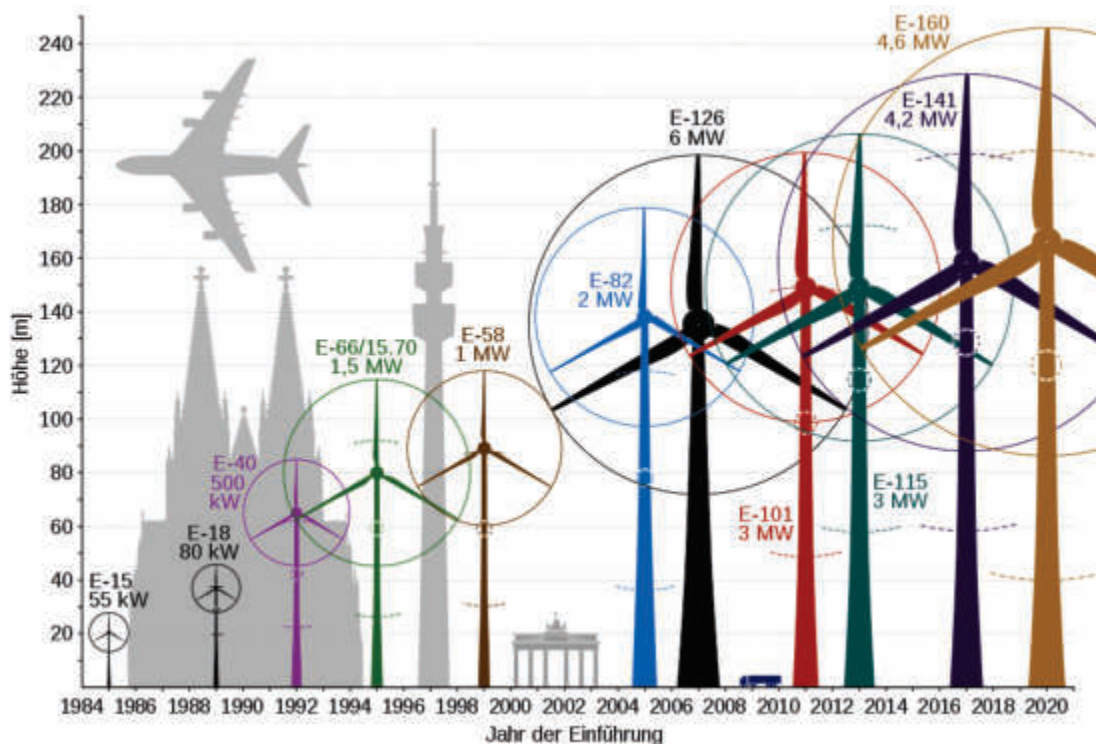
Mit der Rotor-Out-Planung plant wpd derzeit übrigens mit deutlich mehr und größeren Anlagen als damals Volkswind, auch direkt am Naturdenkmal Birkenbruch und an Gehölzen (vorbehaltlich der Genehmigungsbehörde, doch so die derzeitige Planung der bisher angedachten zehn Anlagen – Ganderkesee hat noch am See erweitert im Nachhinein):



Der Streifen im Norden (große Vogelpopulation) aus der vorherigen Planung entfällt, dafür Zuschlag im Westen auf Seiten der Gemeinde Hude. Kalkulatorisch wären es ausgehend von der damaliger Planung von Volkswind (rote Punkte) bestenfalls sechs Anlagen (bei Rotor-In-Planung damals).

Im Kompromiß zwischen wpd und Naturschutzverbänden wie dem NABU ist von zehn Anlagen auf besagter Fläche die Rede. Bedenkt man außerdem, daß es 2012 eher 200m hohe Onshore-Anlagen gab und wpd mit 250m Anlagen geplant hat auf dieser Fläche, ist offensichtlich, daß es sich um Rotor-Out-Planung handelt. Also ein Windpark mit kleinen und weniger Anlagen damals nach Rotor-In-Planung wurde abgelehnt, aber mit großen Anlagen und Rotor-Out-Prinzip soll jetzt ökologisch vertretbar sein?

Größenentwicklung von Windenergieanlagen, Beispiel Enercon



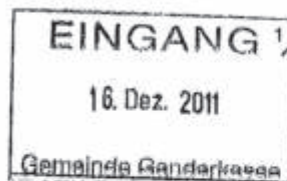
Das erweckt den Eindruck, daß hier ausschließlich auf maximalen Ertrag geplant wird, eine geforderte moor- und naturschutzorientierte Bebauung zeigt sich in dieser Form auf keinen Fall. Hinzu kommt die sogenannte harte Tabuzone, das 3 ha große Naturdenkmal Birkenbruch mit noch festzulegendem Abstand (weicher Tabuzone), welches eventuell eine Bebauung ringsum verhindern könnte. So daß auch die Frage der realen wirtschaftlichen Erträge und damit der Einnahmen auf kommunaler Seite fragwürdig ist.

Ebenfalls wird im Kompromiß von Teilwiedervernässung von Moorflächen gesprochen als Ausgleich für diesen Eingriff. Das ist ebenfalls nicht plausibel. Meines Wissens ist es u.a. auf politischen Druck zurückzuführen, daß eine relativ extensive Landwirtschaft in diesem jetzt Landschaftsschutzgebiet gewährt bleiben muß und selbst Teil des Schutzzweckes ist. Eine wirkliche Wiedervernässung (Schließen von Entwässerungsgräben) schließt auch extensive Landwirtschaft wie Grünland aus. Wiedervernässung in den Raum zu stellen ist nicht möglich, da nicht die Kommunen über die Festlegung des Landschaftsschutzgebietes entscheiden. Hier werden rechtliche Aspekte miteinander gekoppelt, die nicht gekoppelt werden dürfen.

Alle bestätigen, daß sich die ökologische Situation und Vogelpopulation seit Ausweisung eines Großteils der Fläche als Landschaftsschutzgebiet deutlich verbessert hat. Bei der damaligen Planung von Volkswind hat der Gutachter Henning Meinecke bereits sehr detailliert die Problemstellung mit Blick auf die Avifauna aufgezeigt. Diese ist unbedingt einzubeziehen, da immer noch faktisch gültig.

Anlage 5

HENNING MEINECKE
VIELSTEDTER STR. 9A
27798 HUDE
04408/6114
h-meinecke@t-online.de



Dezember 2011

Standort von Windenergieanlagen (WEA) im Hohenbökenener Moor

Der Betreiber *Volkswind GmbH, Ganderkesee* hatte Herrn Volker Moritz, Oldenburg beauftragt, eine Einschätzung der Verträglichkeit von Windenergieanlagen im Hohenbökenener Moor (im weiteren abgekürzt: HM) in Bezug auf die Avifauna vorzunehmen. Diese liegt der Gemeinde Ganderkesee vor.

Die von Herrn Moritz verwendeten Daten beziehen sich fast ausschließlich auf die Darstellung meiner 30jährigen Untersuchung 'Die Vogelwelt im nördlichen Hohenbökenener Moor (Landkreis Oldenburg) 1975 – 2005', erschienen im Jahrsbericht der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Oldenburg (2007).

Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses meiner Untersuchung im Jahre 2005 konnte (nach Wilms et al., 1997: Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen) auf Grund der vorkommenden Brutvogelbestände der Status von 'regionaler Bedeutung' bei der Gebietsbewertung ermittelt werden. In den nachfolgenden Jahren von 2006 bis 2011 fanden keine Erhebungen der Bestände statt, es existiert für diesen Zeitraum keine ausreichend fundierte Datenlage.

In den wenigen Begehungen, die in den Jahren nach 2005 durch mich erfolgten, scheint tendenziell eine, wie auch landesweit zu beobachtende Abnahme der Wiesenvogelbestände eingetreten zu sein. Aktuell bekannte Bestandszahlen reichen jedoch wegen der sehr geringen Datenlage nicht aus für eine derzeitige Einschätzung und rechtfertigen nicht die von Herrn Moritz getroffene Feststellung einer massiven Entwertung des Gebiets als Vogel Lebensraum. So wurden zum Beispiel nicht eventuelle Vorkommen von speziell vorwiegend nächtlich zu ermittelnden Arten wie dem Wachtelkönig oder der Sumpfohreule überprüft und dementsprechend gemeldet. Aus diesen Gründen muss auch der Schlussfolgerung eindeutig widersprochen werden, die Bestandszahlen und das Vogelartenspektrum stünden einer Inanspruchnahme von Teilflächen im HM als Standort für WEA nicht im Wege.

Selbst wenn der Status von 'regionaler Bedeutung' derzeit nicht erfüllt sein sollte, was durch eine umfassende (mindestens!) ganzjährige Kartierung zu klären wäre, handelt es sich beim HM um einen Lebensraum, der für die gefährdeten

Wiesenvogelarten keine Alternativen bietet. Jegliche Beeinträchtigung würde, wie auch anderswo überall zu registrieren ist, den sukzessiven Bestandsrückgang beschleunigen, bis es zum Erlöschen der Brut- und auch der Rastpopulationen käme. Deshalb ist es aus Sicht des Natur- und Artenschutzes unerlässlich, den verbleibenden Restbeständen potentielle Lebensräume wie das HM zu sichern mit der Zielsetzung, sie durch verbessernde Maßnahmen aufzuwerten.

Brachvögel, Uferschnepfen und Bekassinen (im Gebiet vorkommende Arten) benötigen für ihre weiträumigen Balzflüge, die um den potentiellen Brutplatz herum ausgeführt werden, große, unverbaute Grünlandflächen. Dabei meiden sie die Nähe von WEA. Meideverhalten wurde auch insbesondere bei Rastvögeln nachgewiesen. Je größer die Rastansammlung, desto deutlicher ist das Meideverhalten. Dieses gilt im HM auch besonders für den Kiebitz, der im Herbst bis in den Winter hinein, aber auch im zeitigen Frühjahr häufig im dreistelligen Zahlenbereich (selten auch mehr als 1000 Ind.) für längere Zeit als Nahrungsgast rastet. Als Brutvögel der Offenlandschaft sind bei den im HM nachgewiesenen seltenen Arten Wachtel (regelmäßig) und Wachtelkönig (unklar) Distanzen von bis zu 500m von WEA ermittelt worden.

(vgl. hierzu zusammenfassende Berichte über Untersuchungen zu 'Vögel und Windkraft' in *Der Falke* 12/2011)

Artenspektrum sowie Anzahl der Individuen variieren im HM von Jahr zu Jahr deutlich. Dies ist zum einen abhängig vom Grad der Feuchtigkeit der Wiesen in Frühjahr und Herbst, zum anderen vom Vorkommen der Feldmaus als Nahrungsquelle für einige größere Vogelarten. In drei- bis fünfjährigen Intervallen kommt es zu Massenvermehrungen (Feldmausgradationen). Damit steigt auch die Zahl der auf Mäuse spezialisierten Nahrungsgäste stetig an. Greifvögel, insbesondere der Mäusebussard, aber auch Turmfalke, Rohrweihe und Kornweihe, sowie Eulen, Graureiher, Silberreiher und der Weißstorch nutzen das große Nahrungsangebot, das sich ihnen im Bereich des HM bietet. Sie alle sind in der Nähe von WEA kollisionsgefährdet.

Bei eigenen Untersuchungen konnte ich in Feldmausgradationsjahren, z. B. im Februar 2007 insgesamt 71 Mäusebussarde, im Dezember 2009 42 zählen (Radius jeweils ca. 1 km). Rohrweihen halten sich bis zu 10 Individuen im Spätsommer auf, Turmfalken überwintern in solchen Jahren. Im vergangenen Winter 2010/2011 war die Feldmauspopulation zusammengebrochen, es gab demzufolge sehr wenige Mäusebussarde, keine Turmfalken und auch Graureiher waren verschwunden. Derzeit ist wieder mit einem Anstieg des Feldmausvorkommens zu rechnen.

Die dargestellten alljährlich wechselnden Verhältnisse der Avifauna des HM erfordern deshalb eine mehrjährige Bestandsaufnahme, damit eine repräsentative Einschätzung der Vorkommen über Jahre gewährleistet ist.

Ein weiteres Argument, das gegen die Errichtung von WEA im HM spricht, ist die Tatsache, dass beiderseits des Sannauer Hellmers ein größerer Grünlandbereich mit WEA bebaut wird. Dieser umfasst Gebiete aus den Gemeinden Ganderkesee und Lemwerder und grenzt an die Flächen des HM. Kämen WEA im HM hinzu, so würden die Anlagen zusammen genommen eine erhebliche Barrierewirkung für die Vogelwelt auslösen, sowohl für Rastvögel als auch für Durchzügler.

Die in der NWZ vom 14.12.2011 aufgestellte Behauptung der Betreibergesellschaft (sofern richtig wiedergegeben), die Brut- und Rastvögel seien infolge der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft im HM seltener zu finden, trifft für das nördliche HM, das den wertvollsten Teil darstellt, nicht zu.

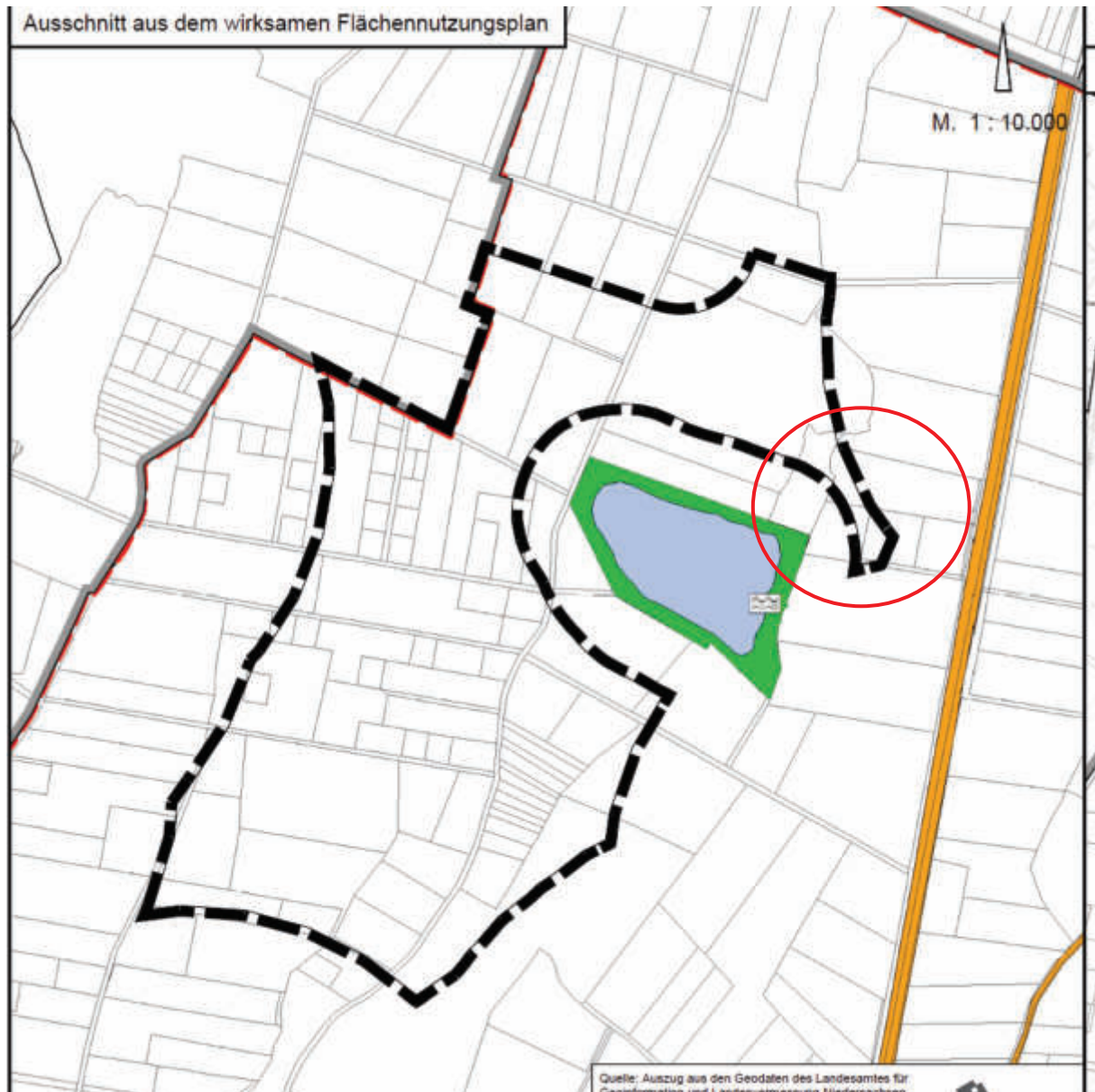
Die Einschätzung, dass durch Ausgleichsmaßnahmen bessere Lebensbedingungen für die Vogelwelt geschaffen werden könnten, ist kritisch zu bewerten. Insbesondere Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine und Austernfischer sind sehr standorttreu und suchen über viele Jahre traditionell immer dieselben Brutplätze auf. Sind diese erst einmal verloren, so ist eine Neuansiedlung nahezu auszuschließen. Und in vielen Fällen hat sich auch gezeigt, dass der Erhalt der Lebensräume allen Ausgleichsmaßnahmen vorzuziehen ist.

Eine erhebliche Gefährdung der noch vorhandenen Brut- und auch der regelmäßig auftretenden Rastvögel würde sich u.a. durch die lange Bauphase der WEA ergeben, insbesondere durch die Erschließung mit all seinen Folgen. Hier muss man mit Verlassen der Brut- und Rastvögel durch vielseitige, massive Störungen rechnen.

Abgesehen von der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Übergang von der Geest zur Marsch, sowie der verminderten Freizeitqualität am und um den viel besuchten Sieling-See bestehen im Zusammenhang mit der Vogelwelt aus meiner Sicht allergrößte Bedenken bei der Errichtung von WEA im HM. Selbst wenn gegenüber den vergangenen zwanzig Jahren ein Rückgang der Vorkommen zu verzeichnen ist, kann man einen Lebensraum, der von seiner Tauglichkeit zumindest einer geringeren Anzahl von Wiesenvögeln noch als Lebensraum dient, nicht auf Kosten von WEA preisgeben, zumal es sich auch um die noch einzigen unverbauten, feuchten Grünlandflächen in der Gemeinde Ganderkesee handelt.

Deutlich kritisieren muß ich abweichende und unzulängliche Gutachten. Es wurde in der Regel auf Basis von Vorentwürfen untersucht, als z.B. noch die Fläche im Norden angedacht war, nicht aber im Süden. Auch weichen Gutachten zwischen Hude und Ganderkesee teilweise deutlich ab, siehe Nachstehendes.

Auffällig allem voran: Das Plangebiet wurde auf die letzten Meter noch mal erweitert, direkt ins Landschaftsschutzgebiet und Vorranggebiet Torferhalt rein für ein oder zwei Anlagen mehr. Soviel zur Barrierewirkung und Funktion des Sees.



Richtig spannend zu sehen ist das Thema Avifauna, das zeigt doch klar, daß es nur eine kalkulatorische Bewertung darstellt:

Brutvögel Hude:

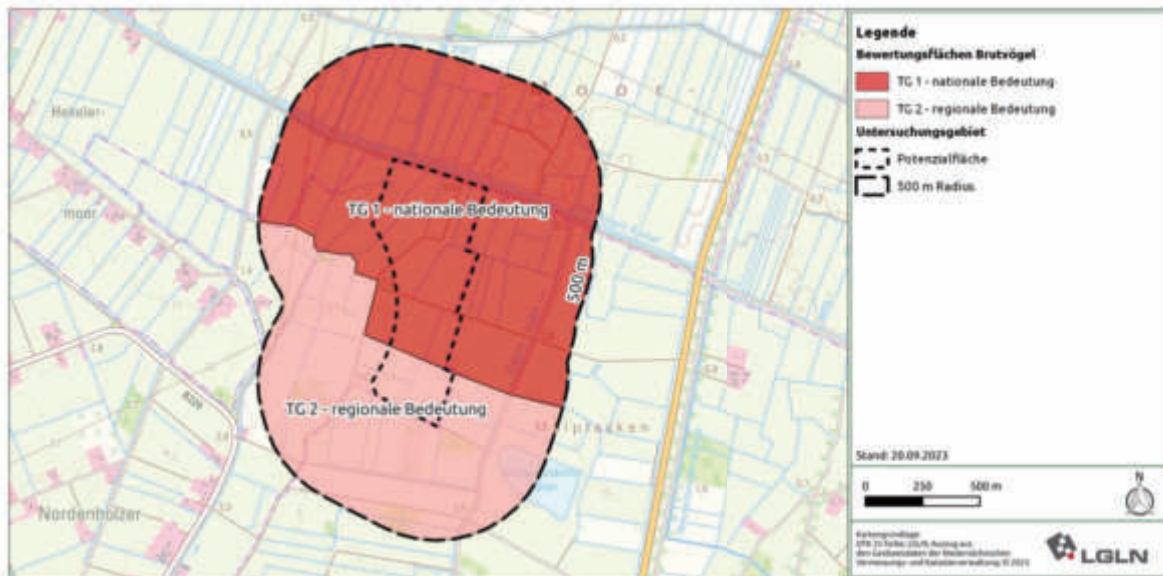


Abbildung 10: Teilgebiete (TG) und Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensraum 2023

Brutvögel Ganderkesee:

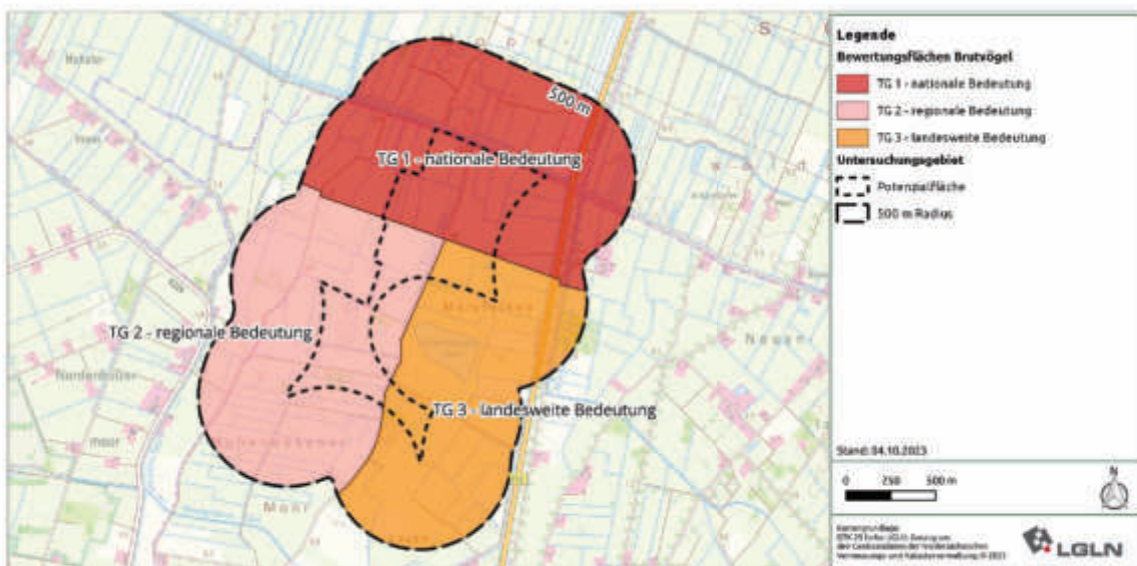


Abbildung 10: Teilgebiete (TG) und Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensraum 2023

Apropos Brutvögel: Das untersuchte Gebiet (gestrichelte Linie) hat mit dem finalen Plangebiet nicht mehr viel zu tun, der Norden wurde untersucht, der Süden nicht ausreichend (aufgrund kleinerer Potenzialfläche mit dem Radius nicht weit genug außerhalb). Also die avifaunistischen Gutachten muß ich doch sehr in Frage stellen und verweise auf die EU-Vogelschutzrichtlinie.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet für den geplanten WP Ganderkesee sowie darin befindliche Schutzgebiete

4. Landschaftsschutz

Das Wind-an-Land-Gesetz bedeutet für Landschaftsschutzgebiete, daß das Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen ausgesetzt wird. Betont wird dabei, daß bis zum Erreichen der Teilflächenziele dadurch der Bau von Windkraftanlagen deutlich erleichtert werden soll.

Wenn der Charakter des Gebietes verändert oder beeinträchtigt wird oder eine Bebauung dem Schutzzweck entgegensteht, galt bisher regelmäßig ein Bauverbot. Durch das Wind-an-Land-Gesetz wurde das kategorische Bauverbot bis zum Erreichen der Teilflächenziele ausgesetzt, dennoch befreit es nicht von einer sachgerechte Abwägung mit Blick auf die Auswirkungen der geplanten Anlagen, die dort errichtet werden sollen.

Nach dem Gesetz soll es keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung bedürfen, wenn Windenergieflächen bereits planerisch vorgesehen sind. Doch hier handelt es sich um die Ausweisung einer Windenergiefläche, um diese überhaupt erst im Flächennutzungsplan und damit in der zu erwartenden Raumordnung des Landkreises zu verankern. In dieser Phase muß bei der Planung dieser Konzentrationsfläche sehr wohl noch detailliert abgewogen werden.

Zitat Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz:

Zum Charakter der ermittelten Flächen: Die in der Studie ermittelten Flächen dienen lediglich einer rechnerischen Bemessung der Potenziale in den Planungsräumen, um daraus eine gerechte, potenzialorientierte Verteilung des Landesziels auf Planungsregionen abzuleiten. Für die Planungsträger ergeben sich daraus keine räumlichen Vorgaben zur Flächenfestlegung. Es steht den Planungsträgern – unter Beachtung der sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen – offen, abweichende Annahmen zum Umgang mit Belangen zu treffen.

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-der-windflächenpotenzialanalyse-downloadmöglichkeit-220485.html>

Hierzu ist es ratsam, mehrere Aspekte einzubeziehen. An dieser Stelle ein Verweis auf den Windenergieerlaß des Landes Niedersachsen, Zitat:

2.9.1 Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG), Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG, § 21 NAGBNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG) sind WEA aufgrund der gesetzlichen Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen ...

Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit eines Landschaftsschutzgebietes (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 14. 1. 2003 — 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen oder eine Festlegung durch das Regionale Raumordnungsprogramm getroffen wird.

Die Änderung der Verordnung kann in einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung bestehen ...

Durch die Errichtung der WEA kann aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes zu besorgen sein, etwa wenn sie die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebietes mit sich bringen, oder wenn sie eine Barrierewirkung dergestalt entfalten, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt [Magdeburg], Urteil vom 20. 1. 2016 — 2 L 153/13).

Landschaftsschutzgebiet LSG 66 betroffen

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz hat der Gesetzgeber Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben, bis die Flächenziele erreicht worden sind. Strittig hingegen ist nach wie vor noch die Frage, ob das allein berechtigt, durch die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergie die eigentlichen Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes zu zerstören.

Im Hohenböckener Moor bestehen drei Schutzzwecke, die unbedingt in die nähere Abwägung gebracht werden sollten und nach meinem Dafürhalten einer Ausweisung einer Fläche für Windenergie entgegenstehen. Zitat:

Schutzzweck der Verordnung ist es zum einen, das Gebiet als Lebensraum für Wiesenvögel zu erhalten und zu entwickeln und zum anderen den Charakter des Gebietes in seiner Offenheit, Unverbautheit und relativ extensiven Grünlandnutzung zu erhalten. Das Grünlandgebiet mit wertvollem Feuchtgrünland, artenreichen Gräben und Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten soll erhalten und entwickelt werden. Als charakteristische, weiträumig grünlandgeprägte Landschaft in der naturräumlichen Einheit der Huder und Oldenburger Moore, wird dem Bereich eine hohe Bedeutung für den Erhalt eines typischen Landschaftsbildes zugewiesen. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung 1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere: - die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt 2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählt insbesondere: - die großflächige unverbauete und unzerschnittene Landschaft mit dominanter Grünlandnutzung.

Der Windpark würde die Brutvogelpopulationen dauerhaft voneinander trennen. Auch im Süden des Gebietes findet sich eine Population von regionaler Bedeutung, deren Fortbestand gefährdet wäre durch die dauerhafte Zerschneidung der Fläche durch einen Windpark.

Die in Aussicht gestellte Wiedervernässung einer Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet steht in Frage, wenn ein Schutzzweck die relativ extensive Grünlandnutzung festsetzt, die bei Wiedervernässung der Fläche nicht mehr möglich wäre.

Zitat aus dem Kreistag, UAA, Vorlage 237/2016, was die Frage zur Bereitschaft der Wiedervernässung auf Teilflächen aufwirft:

Unterschiedliche Auffassungen wurden hinsichtlich der Aufnahme der Möglichkeit zur Beseitigung von Bodenunebenheiten und der flachgründigen Bodenbearbeitung sowie der Erneuerung von Drainagen unter einem Erlaubnisvorbehalt vertreten. Frau Langfermann wies hierzu darauf hin, dass bereits der bestehende Verordnungsentwurf unter § 4 Absatz 2 die Möglichkeit eröffne, Ausnahmen von den Verboten zu genehmigen. KTA Siemers schlug vor, den vorliegenden Antrag der CDU um die vom Kreislandvolk vorgeschlagene Formulierung zu ergänzen. Des Weiteren stellte er den Antrag, das Verbot neue Flächen zu drainieren in § 4 Abs. 1 Nr. 11 zu streichen und eine entsprechende Formulierung unter § 5 Erlaubnisvorbehalt aufzunehmen.

Vor allem jedoch zerstört der Windpark dort die charakteristische, weiträumig grünlandgeprägte Landschaft und das typische Landschaftsbild.

Mit der Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergie in diesem Gebiet werden alle Schutzzwecke mindestens eingeschränkt oder sogar gänzlich zerstört. Das Aussetzen des Verbots der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten darf m.E. nicht die Landschaftsschutzgebiete und deren Schutzzwecke in sich zerstören.

5 km Mindestabstand zwischen Windparks

Ergänzend dazu der Einschub, daß es – eben um eine Verspargelung und Barrierewirkung zu verhindern – einen Mindestabstand zwischen Windparks geben sollte. In der Regel 5 km. Der geplante Windpark Hohenböcker Moor läge gerade mal ca. 2,5 km entfernt vom Windpark Sannauer Helmer, so daß hier von einer Verriegelung/Barrierewirkung ausgegangen werden muß, wie es auch das Gutachten von Herrn Meinecke schon dargestellt hat.

Sächsisches OVG, Normenkontroll-Urteil:

- > Z 6.3.7 Gruppenanlagen und Windparks sollen zueinander und untereinander einen
- > Mindestabstand von 5 km einhalten.
- > Einzelanlagen sollen untereinander einen Mindestabstand von 5 km im
- > Lösshügelland und von 2,5 km außerhalb des Lösshügellandes einhalten.

Aus dem Standortkonzept Windenergie vom Planungsbüro NWP für Aurich:

- > Nach Einschätzung der Stadt Aurich liegen die gewählten weichen Tabukriterien im Rahmen des Üblichen und lassen keine übertriebenen Vorsorgeerwägungen erkennen. Dies gilt insbesondere auch für die weichen Tabuzonen, welche sich flächenmäßig am stärksten auswirken, namentlich
- > die gewählten Schutzabstände zu Wohnnutzungen, die noch unter den Empfehlungen des RROP-Entwurfes 2018 liegen (vgl. Auflistung im Anhang) sowie
- > den Schutzbereich Landschaftsräume (5 km-Abstand zwischen Windparks), der dem empfohlenen Mindestabstand zwischen Windparks gemäß Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogrammes entspricht.

Ergänzend dazu zur Wahrnehmbarkeit von Windenergieanlagen (Achtung, hier nur bei max. 150 m Höhe) nach Prof. Dr. Karsten Runge:

Wirkzone	Distanzen bei WKA-Höhe 150 m	Distanzen bei WKA-Höhe 100 m	Distanzen bei WKA-Höhe 80 m	Wirkung
1	2	3	4	5
Nahzone Mikroebene	< 300 m	< 190 m	< 150 m	Abstand ist zur Wahrnehmung der vollen Objektgröße zu klein, das Objekt ist nur durch Umherblicken erkennbar
I Vordergrund	300 m - 570 m	190 m - 400 m	150 m - 300 m	Blickbindungszone, Objekt ist unübersehbar, WKA nimmt ein ganzes bis 1/2 des Blickfeldes ein
II Mittelzone Mittelgrund	570 m - 1.100 m	400 m - 800 m	300 m - 600 m	Vollansicht, dominant, voller Umriss der Objektgestalt ist mit einem Blick erfassbar WKA nimmt 1/2 bis 1/4 des Blickfeldes ein
III Fernzone Hintergrund	1.100 m - 2.800 m	800 m - 2000 m	600 m - 1500 m	Ansicht, subdominant, WKA nimmt 1/4 bis 1/10 des Blickfeldes ein
Fernsicht	2.800 m - 40 km	2.000 m - 35 km	1.500 m - 30 km	Max. Sichtbarkeitszone - In maximaler Entfernung nur bei sehr guten Sichtverhältnissen, optimaler Beleuchtung und weißer Farbe noch wahrnehmbar

Quelle Windenergieerlass Schleswig-Holstein 2003

5. Immissionen

Schattenimmissionen von Windkraftanlagen

Es ist Pflicht, Immissionsgutachten zu erstellen vor der Errichtung von Windkraftanlagen. Dazu zählt auch die Betrachtung der Schattenimmissionen und des „Stroboskop-Effekts“ durch die rotierenden Rotorblätter. Gerade mit Blick auf die Tierwelt oder auch das zentral gelegene Naturdenkmal Birkenbruch und mit Blick auf die Anlagenhöhe und Weite des Schattenwurfes bei niedrigem Sonnenstand ist diesem Aspekt ebenfalls ein größeres Augenmerk zu schenken.

Zitat:

*Das Land Niedersachsen empfiehlt für die Planung folgende Abstände:
Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen so geplant werden, daß zu schutzbeanspruchenden Nutzungen folgende Abstände nicht unterschritten werden:*

Reine Wohngebiete 750m

Allgemeine Wohngebiete, dörfliche Siedlungen, Fremdenverkehrsbetonte Siedlungen, Campingplätze 500 m

Einzelhäuser 300 m

Ausschlußgebiete (überw. d. Natur- und Landschaftsschutzes) mind. 200 m im Einzelfall bis 500 m

Waldgebiete 200 m

Geestkanten, alte Deichgebiete 100 m

Gewässer 1. Ordnung 100 m

usw.

Aus dem Defizit der standardisierten, rechtlich „verordneten“ Abstandsregelung entsteht potentiell das Problem einer gegensätzlichen planerischen und privaten Standortargumentation. Da das Problem der Immissionsverhältnismäßigkeit bereits mit der Ausweisung einer einzigen Nutzungsstruktur in der planerischen Flächensystematik automatisch andere (flächenintensive) Nutzungen einschränkt, muß es im Interesse einer verantwortlichen Planungspolitik liegen, mit vergleichbaren und anwendungsfähigen Berechnungs- und Bemessungsparametern eine objektive Nutzungsanalyse durchzuführen. Die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung wie auch die meist private investive Planung ist auf anwendbare und zuverlässige Planungsgrundlagen angewiesen, wenn konkrete Zielsetzungen mit den von der Planung betroffenen Interessen gerecht und objektiv gegeneinander und miteinander abgewogen werden sollen. Das mit dem Raumordnungsgesetz eingeführte Planungsinstrument zur Darstellung und Sicherung raumrelevanter Entwicklungsziele setzt ein anwendungsfähiges und abwägungssicheres Kriterium für eine interessensgerechte Anwendung der bestands- und entwicklungsschützenden Wirkung planerisch priorierter Ziele voraus. Konzentrische Bezüge des Immissionsschutzes, wie sie z.B. im Bereich des Lärmschutzes angewendet werden, bergen für den Immissionsbereich „Schatten“ die Gefahr planerischer Einschränkungen technisch vorhandener Möglichkeiten und einer Einseitigkeit in der individuellen Beurteilung in sich.

Das Land Niedersachsen empfiehlt für die Planung folgende Abstände:

Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen so geplant werden, daß zu schutzbeanspruchenden Nutzungen folgende Abstände nicht unterschritten werden:

Reine Wohngebiete	750m
Allgemeine Wohngebiete, dörfliche Siedlungen, Fremdenverkehrsbedonte Siedlungen, Campingplätze	500 m
Einzelhäuser	300 m
Ausschlußgebiete (überw. D. Natur- und Landschaftsschutzes)	mind. 200 m im Einzelfall bis 500 m
Waldgebiete	200 m
Geestkanten, alte Deichgebiete	100 m
Gewässer 1. Ordnung	100 m
Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen	Kipphöhe der WKA Mindestens jedoch 50 m
Bahnlinien, schiffbare Kanäle	Kipphöhe der WKA Mindestens jedoch 50 m
Hochspannungsleitungen	Kipphöhe der WKA Mindestens jedoch 50 m
Richtfunktürme, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken	100 m
Flugplätze, Landeplätze	Bauschutzzone
Militärische Anlagen	äußere Schutzbereichszone

Zwischen einzelnen Vorrangstandorten für die Windenergienutzung sollen Mindestabstände von 5.000 m nicht unterschritten werden.

Quelle: Armin Buchmann - Schattenimmissionen von Windkraftanlagen, TU Dortmund
<https://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/2851/1/buchmannunt.pdf>

Neuere Vorgaben sehen zwar ab von einer Festsetzung des pauschalen Mindestabstandes, dennoch ist dieses im Einzelfall zu bewerten, gerade auch wenn bei Rotor-Out-Planung die Rotorblätter über Wälder und Naturdenkmäler ragen:

3.6.3 Abstände zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Generelle Abstände zu den in Nummer 2 dieses RdErl. benannten geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.

Betrachtet man diese Aspekte, ist nicht nur die Nutzung der umliegenden Gebiete abzuwägen bzw. deren Nutzungseinschränkung durch Schattenwurf. Die damalige Empfehlung, mindestens 200m und bis zu 500m Abstand zu Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes einzuhalten, wird besonders relevant bei der Betrachtung der harten Tabuzone Naturdenkmal Birkenbruch mitten im Plangebiet, worum dann z.B. mindestens 200m weiche Tabuzone ebenfalls einzuhalten wären. Allein das könnte in der Folge bedeuten, daß beispielsweise auf der Teilfläche der Gemeinde Hude nur noch eine statt zwei Anlagen stehen könnte. Denn es geht hier auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur um die Ausweisung einer Fläche, nicht um die Entscheidung zu konkreten Standorten von Windenergieanlagen, so daß man allein wirtschaftlich von falschen Annahmen ausgeht zur Zahl der späteren Anlagen. Die genehmigungsfähige Fläche wird weit kleiner sein als der Investor bisher vermittelt hat nach meiner Einschätzung, was auch mit Blick auf das Verhältnis Wirtschaftlichkeit – Umwelt-/Klimaschutz abzuwägen wäre.

Lärmimmissionen

Die Grenzwerte sind relativ hoch und durchaus im Bereich der Wahrnehmbarkeit, dennoch gilt mit der 2H-Regel rechtlich für Wohnbebauung in der Regel der Aspekt der Lärmimmissionen durch WEAs als unbedenklich. Zumal im Zuge der Planung ohnehin Gutachten zu erstellen sind.

Hier im Hohenböcker Moor ist es jedoch verschärft zu betrachten. Alle 5 Jahre wird der Lärmaktionsplan fortgeschrieben, und auch aus dem Lärmaktionsplan 2018 der Gemeinde Hude ist jedoch schon zu entnehmen, daß gerade auch das Hohenböcker Moor schon damals ausgewiesen ist als besonders ruhiges Gebiet. So daß die jetzige Planung doch sehr verwundert. Permanente Lärmimmissionen durch 250m Windkraftanlagen stünden diesem entgegen.

- Landschaftsschutzgebiete:
 - 1) Hemmelsberger Fuhrenkamp (unverlärmt Teile)
 - 2) Reiherholz (unverlärmt Teile)
 - 3) Großer und kleiner Baumhof
 - 4) Hohenböcker Moor
 - 5) Küstereigarten (Goldberg)
 - 6) Feldmoor, Hurreler Sand, Klauschau
 - 7) Tal des Kimmer Baches zwischen Kneifzange und Wendenkamp
 - 8) Staatsforst Hasbruch (unverlärmt Teile)

Beim Schutz des ausgewiesenen ruhigen Gebiets vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG). Bei der Bauleitplanung und anderen raumbedeutsamen Planungen ist der Schutz des ruhigen Gebiets als planungsrechtliche Festlegungen auch von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen.

Aus der Fortschreibung 2024 des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Ganderkesee:

Herauszustellen ist hierbei, dass das Instrument der „ruhigen Gebiete“ im Sinne der Richtlinie insbesondere auf Ballungsräume abzielt. Die Gemeinde Ganderkesee stellt sich nicht als derartiger Ballungsraum mit vergleichbarer Belastung dar. Ruhige Bereiche sind im Gemeindegebiet von allen Ortsteilen aus schnell zu erreichen.

Unter diesem Aspekt werden auf dem Gebiet der Gemeinde mehrere ruhige Gebiete außerhalb der besiedelten Bereiche festgesetzt, die sich aus den Natur- und Landschaftsschutzgebieten ergeben. Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden Gebiete festgesetzt, die:

- entsprechend der Lärmkartierung frei von Umgebungslärm sind,
- eine relativ naturnahe Ausprägung haben und
- für die Naherholung relativ gut erschlossen und zu erreichen sind.

Unter diesen Aspekten werden verschiedene Gebiete rund um Ganderkesee als ruhige Gebiete festgesetzt:

Naturschutzgebiete:

1. Hasbruch (unverlärmt Teile)

Landschaftsschutzgebiete:

2. Staatsforst Hasbruch (unverlärmt Teile)
3. Welse-Tal und Stühe (unverlärmt Teile)
4. Bürsteler Führen
5. Das Moor
6. Delmetal
7. Steenhäfe
8. Stenummer Holz
9. Neuenlander Moor
10. Hohenböckener Moor

Die ausgewiesenen Gebiete umfassen bestehende Natur- oder Landschaftsschutzgebiete.

Beim Schutz des ausgewiesenen ruhigen Gebiets vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG). Bei der Bauleitplanung und anderen raumbedeutsamen Planungen

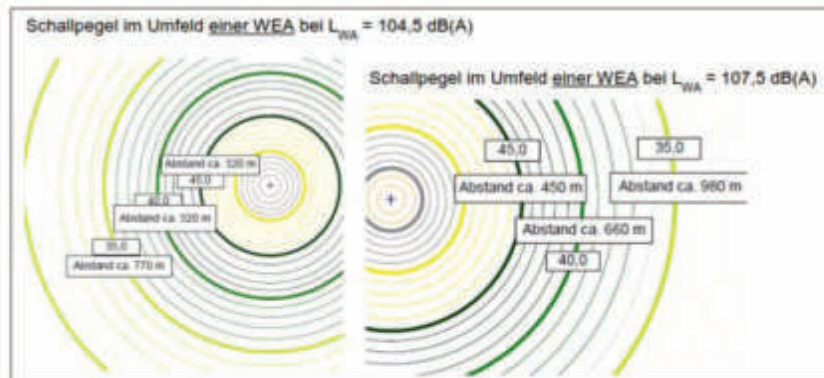
Um mal einen Vergleich in der Bewertung zu haben, die 2H-Regel mag einen rechtlichen Rahmen vorgeben, doch am Ende ist es abhängig von den Anlagentypen und Windparkgröße selbst:

berücksichtigenden harten Tabuzonen weitergehende weiche Tabuzonen, um dem Schutz der Anwohner besonders Rechnung zu tragen, ein verträgliches Nebeneinander von Wohnnutzungen und WEA sowie eine optimierte Energieausbeute an den resultierenden Standorten zu ermöglichen. Sie trägt hiermit dem Vorsorgegedanken Rechnung.

Hierbei werden entsprechend den städtebaulichen Entwicklungsabsichten (vgl. vorstehendes Kriterium) nicht allein die rechtlich oder tatsächlich zu berücksichtigenden Wohnnutzungen (vgl. Kap. 2.1), sondern gleichermaßen auch die im FNP dargestellten zusätzlichen Bauflächen mit möglichen Wohnnutzungen zugrunde gelegt.

Bei der Definition der vorsorgeorientierten Schutzabstände (weichen Tabuzonen) zu Wohnnutzungen nimmt die Stadt Aurich eine Abstufung in zwei Klassen vor und orientiert sich dabei an den anzunehmenden unterschiedlichen Schutzansprüchen hinsichtlich des Schallschutzes (immissionsschutzfachliche Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau bzw. TA Lärm). Diese Vorgehensweise ist durch die Entscheidung des OVG Münster vom 30. November 2001¹⁰, bestätigt durch BVerwG vom 17. Dezember 2002¹¹, rechtlich geklärt. Dabei können die von der Kommune angesetzten Abstände zulässigerweise auch auf den vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden.

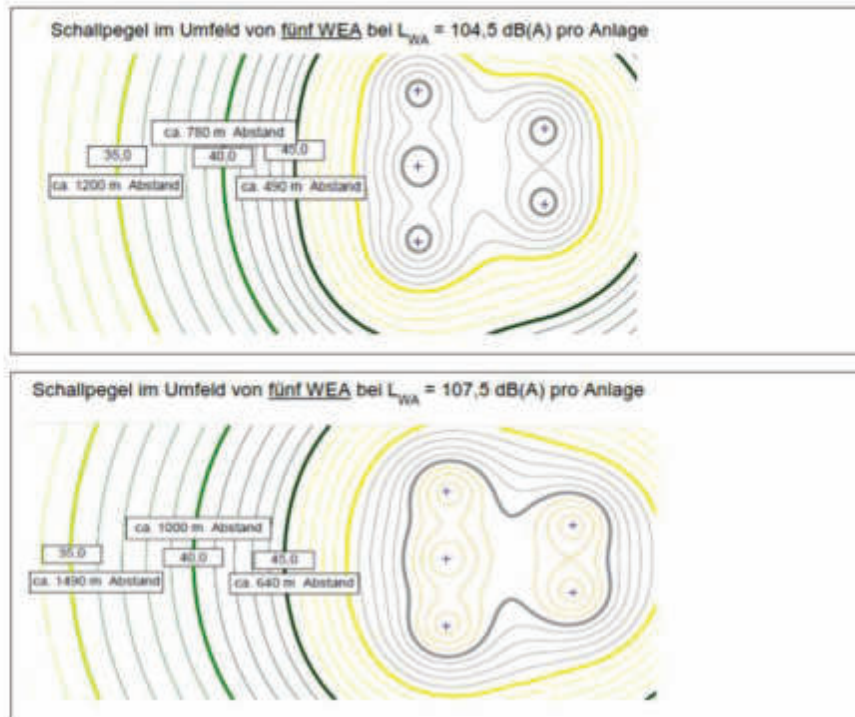
Genauere schalltechnische Berechnungen können auf Ebene des Standortkonzeptes nicht vorgenommen werden, da die erforderlichen Rahmendaten nicht bekannt sind. Daher wird auf Beispielberechnungen zurückgegriffen. Nach Berechnungen des LANUV NRW ergeben sich nach der DIN ISO 9613-2 für eine Einzelanlage bzw. bei einem Windpark mit 5 WEA bei einem Emissionspegel von 104,5 bzw. 107,5 dB(A) die nachfolgend dargestellten Immissionswerte.¹²



¹⁰ OVG NRW vom 30.11.2001 - 7 A 4857/00

¹¹ BVerwG vom 17.12.2002 - 4 C 15.01

¹² Abb. aus: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/windenergie_regional_bauleitplanung/fachdialog/6_windvorrangzonen.pdf, zuletzt recherchiert am 08.09.2018



Die vorstehenden beispielhaften Berechnungen verdeutlichen, dass ein über die in Kap. 2.1 hergeleiteten harten Tabuzonen hinausgehender Vorsorgeabstand sinnvoll ist.

Maßgeblich für die schalltechnische Beurteilung ist die immissionsschutzrechtliche Situation zur Nachtzeit, da hier die niedrigeren Orientierungswerte gelten.

Für Allgemeine Wohngebiete betragen die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 zur Nachtzeit 40 dB(A). Aus den vorstehenden Abbildungen beispielhafter Berechnungen ist ersichtlich, dass der für Allgemeine Wohngebiete maßgebliche schalltechnische Orientierungswert von 40 dB(A) zur Nachtzeit bei einer Schallemission

- einer einzelnen Anlage mit 104,5 dB(A) in einem Abstand von 520 m,
- einer einzelnen Anlage mit 107,5 dB(A) in einem Abstand von 660 m,
- eines Windparks mit 5 WEA mit 104,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 780 m,
- eines Windparks mit 5 WEA mit 107,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 1.000 m

eingehalten wird. Bezüglich des für Reine Wohngebiete maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswertes betragen die entsprechenden Abstände 770 m, 980 m, 1.200 m und 1.490 m.

Hingewiesen werden muß auch deutlich darauf, daß der See dort für Angler und Badegäste einer der wenigen öffentlichen Seen ist. Wie Naherholung neben Windkraftanlagen aussehen soll, erschließt sich mir nicht. Ein nur saisonal geöffnetes Naturbad in Hude oder der kommerziell erschlossene Falkensteinsee sehe ich hier nicht als adäquaten Ersatz für einen öffentlich frei zugänglichen Badesee.

Siehe Artikel der NWZ vom 26. Juni 2024:

https://www.nwzonline.de/oldenburg-kreis/wo-sie-wahre-badeparadiese-im-kreis-oldenburg-finden_a_4,1,1646823667.html

Hofer & Pautz - GbR
Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
Umweltschutz und Landschaftsplanung



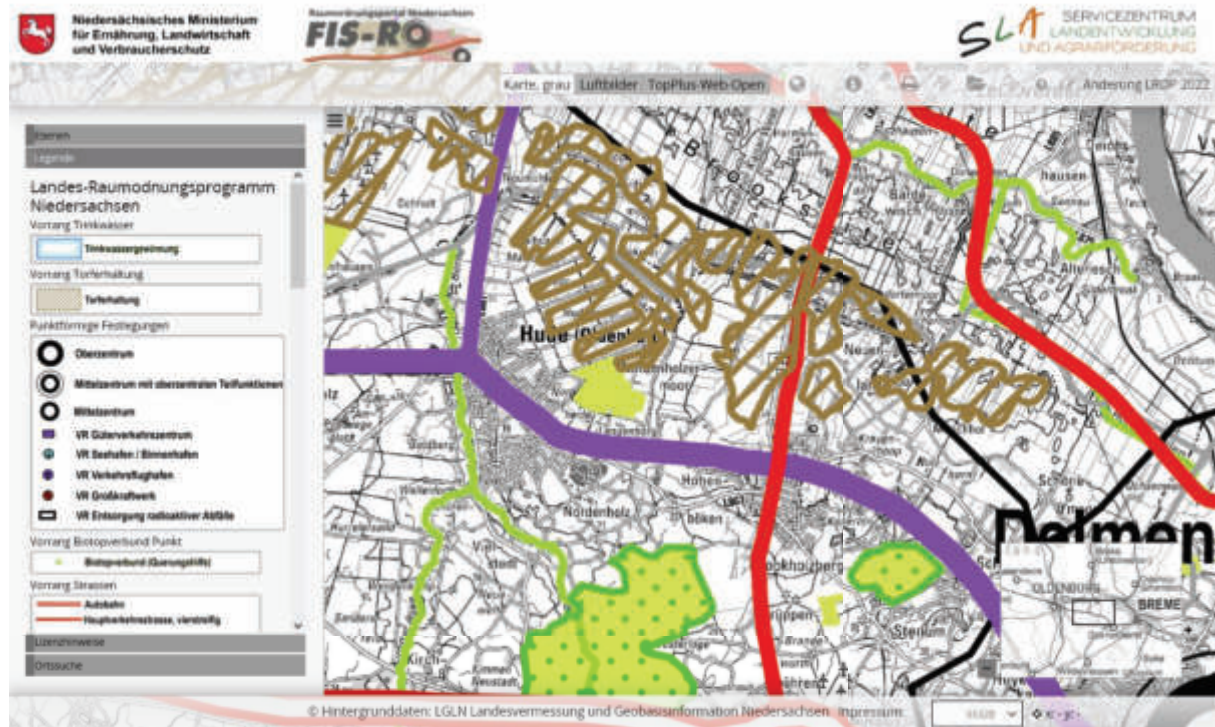
Zusätzlich befindet sich ein kleiner See (Hohenbökenener See), der als Angler- und Badesee genutzt wird, in dem Gebiet.



Abbildung 1: Landschaftsschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil

6. Zielkonflikt in der Fläche

Die Ausweisung von Potentialstandorten ist ausdrücklich so zu verstehen, daß im Detail die Flächen noch unter regionalen Gesichtspunkten zu untersuchen sind. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß die Fläche in der Raumordnung des Landes Niedersachsen ausgezeichnet wurde als Vorranggebiet Torferhalt, ebenfalls Übertreffendes öffentliches Interesse.



Aus dem ersten Beteiligungsverfahren:

3.1.1.07neu-101 Vereinbarkeit mit VR TE um Windenergie ergänzen	
Dateianhänge	
Anhang:	keiner
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp	Das Ziel zur Vereinbarkeit mit VR TE (3.1.1.07neu (bisher 06) Satz 2 LROP) sollte um Windenergienutzung ergänzt werden, um der privilegierten Nutzung Raum zu geben / den zusätzlich benötigten Flächenpotenzialen für Windenergienutzung nachzukommen. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit VR TE ist bislang nur in der Begründung aufgeführt, sollte aber als Ziel der RO verankert werden.
Erwiderung	Die in der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2 des gültigen LROP aufgeführten Nutzungen in Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) sind dort in der Regel von der Festlegung VR TE unberührt. Eine weitergehende Aussage dahingehend, dass Windenergieanlagen immer mit VR TE vereinbar sind, ist auf Ebene des LROP nicht möglich. Das bedeutet, dass im konkreten Einzelfall zu schauen ist, ob ggf. doch ein Zielverstoß besteht. Aus diesem Grund verbietet sich auch die Aufnahme einer Ausnahme im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG, die Windenergieanlagen in VR TE generierend gestattet.

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeindeentwicklungs- und Umweltausschusses (GUA) der Gemeinde Hude am 10. April 2024:

Laut Aussage der Verwaltung müsse Amprion eine andere Strecke suchen, da die bisher in Erwägung gezogene Strecke laut oberer Raumordnungsbehörde aufgrund von Vorranggebiet Torferhalt ausgeschlossen wäre. Dazu der Hinweis: Auch die Nord-Süd-Trasse ist ein Vorhaben mit überragendem öffentlichen Interesse wie auch der Ausbau der Windenergie.

Aus der Begründung der Änderungsverordnung LROP 2017:

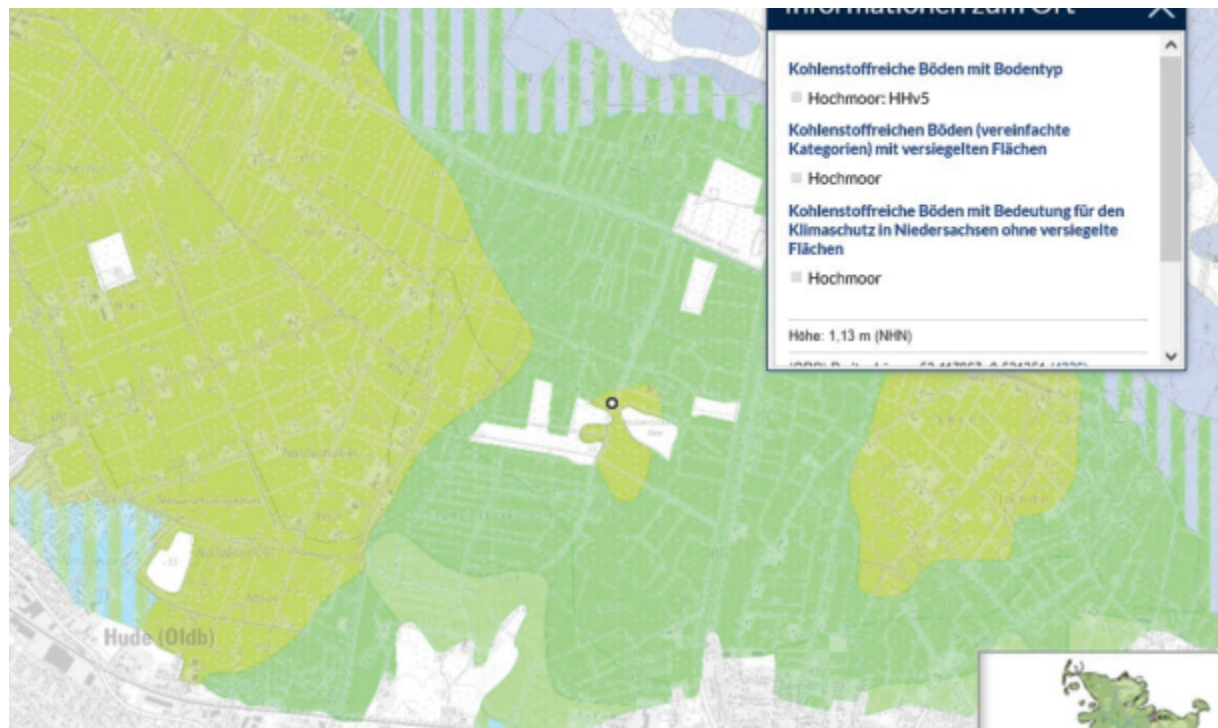
➤ Torferhaltung

Es sollen Regelungen zum Schutz kohlenstoffhaltiger Böden getroffen und Vorranggebiete „Torferhaltung“ festgelegt werden, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen.

Aus der Flächenpotentialanalyse des Landes Niedersachsen ist zu ersehen, daß beim Aspekt Vorranggebiet Torferhalt nur ein Konfliktrisikowert von 2 angesetzt wurde, das ist jedoch eine willkürliche Festsetzung, die außerdem zeitlich vor Nationaler Moorschutzstrategie und Klimaurteilen (siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) erfolgt ist:

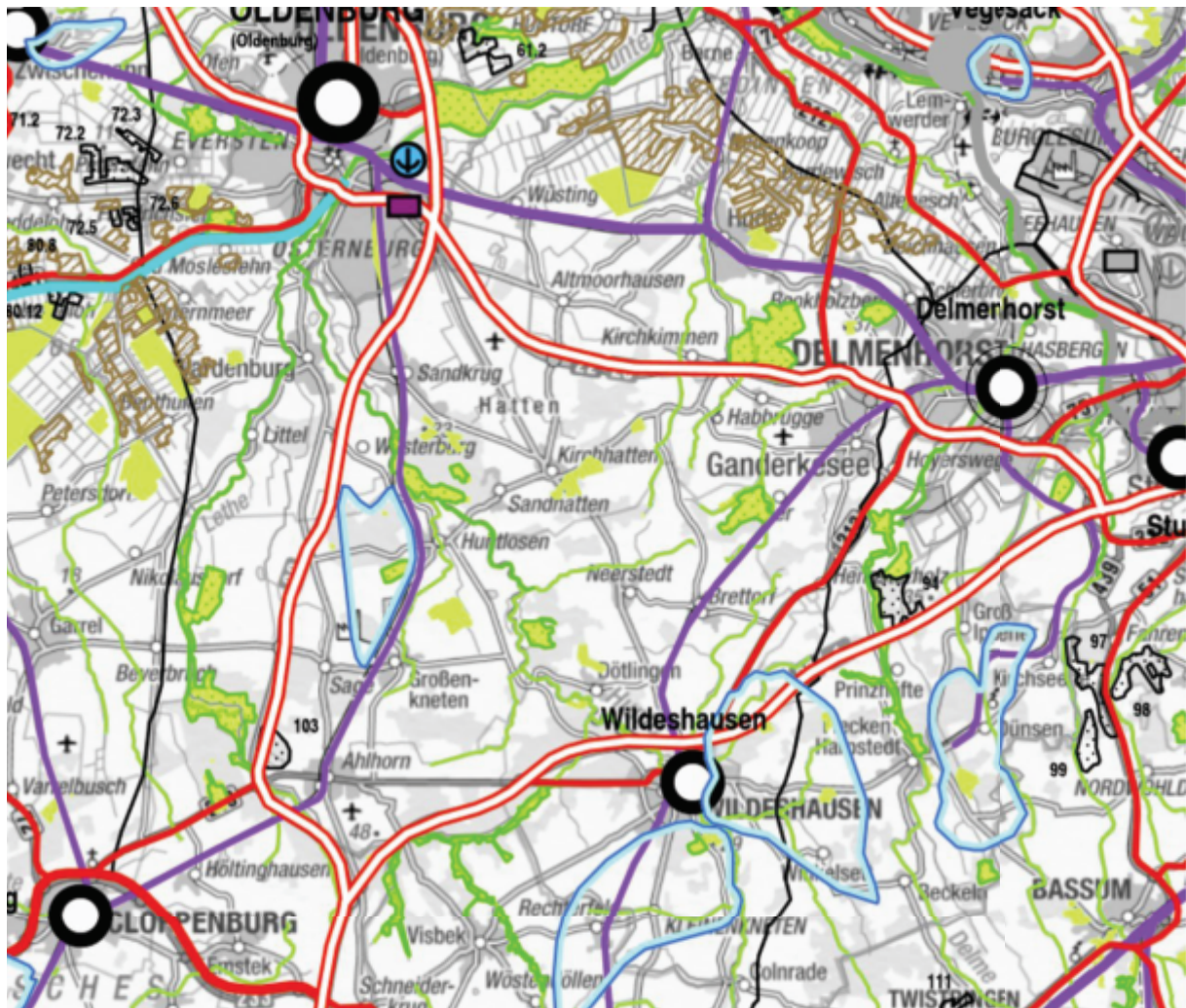
66	Samenrzung	Vorranggebiete Hochstammforstung (HNF) des LROP 2017/25 bis 2018	2018: Vorranggebiete der Hochstammforstung (HNF) im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms 2017	Assess:Ass	Assess:Ass
67	Samenrzung	Vorranggebiete Hochstammforstung (HNF) des LROP 2017/25 bis 2018	2018: Vorranggebiete der Hochstammforstung (HNF) im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms 2017	Assess:Ass	Assess:Ass
71	Samenrzung	Vorranggebiete Hochstammforstung (HNF) des LROP 2017/25 bis 2018	2018: Vorranggebiete der Hochstammforstung (HNF) im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms 2017	Assess:Ass	Assess:Ass
72	Samenrzung	Vorranggebiete Hochstammforstung (HNF) des LROP 2017/25 bis 2018	2018: Vorranggebiete der Hochstammforstung (HNF) im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms 2017	Assess:Ass	Assess:Ass
73	Samenrzung	Vorranggebiete Hochstammforstung (HNF) des LROP 2017/25 bis 2018	2018: Vorranggebiete der Hochstammforstung (HNF) im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms 2017	Assess:Ass	Assess:Ass
74	Samenrzung	Vorranggebiete Hochstammforstung (HNF) des LROP 2017/25 bis 2018	2018: Vorranggebiete der Hochstammforstung (HNF) im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms 2017	Assess:Ass	Assess:Ass
75	Samenrzung	Vorranggebiete Hochstammforstung (HNF) des LROP 2017/25 bis 2018	2018: Vorranggebiete der Hochstammforstung (HNF) im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms 2017	Assess:Ass	Assess:Ass
76	Samenrzung	Vorranggebiete Hochstammforstung (HNF) des LROP 2017/25 bis 2018	2018: Vorranggebiete der Hochstammforstung (HNF) im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms 2017	Assess:Ass	Assess:Ass

Auf den NUMIS-Karten ist zu sehen, um welche Bodenbeschaffenheit es sich handelt. Und gerade kohlenstoffreiche Böden tragen massiv zum Klimawandel bei, wenn diese weiter entwässert werden und trocken fallen. Der Kohlenstoffanteil wird dann freigesetzt als klimaschädliche Gase.



Schaut man sich die Raumordnung des Landes Niedersachsen an, erkennt man an der braun schraffierten Fläche, daß der ganze Landkreis Oldenburg vor allem im Norden bei den Gemeinden Hude und Ganderkesee einen hohen Anteil an Vorranggebiet Torferhalt hat.

Mit Blick auf Klimaziele und Nachhaltigkeit ist hier aus raumordnerischer Sicht der schützenswerte Charakter dieser nördlichen Fläche herauszustellen und zu bewahren. Auch ein Aspekt, weswegen es nicht nachvollziehbar scheint, daß die Kommunen hier raumordnerisch dem Landkreis vorgreifen.



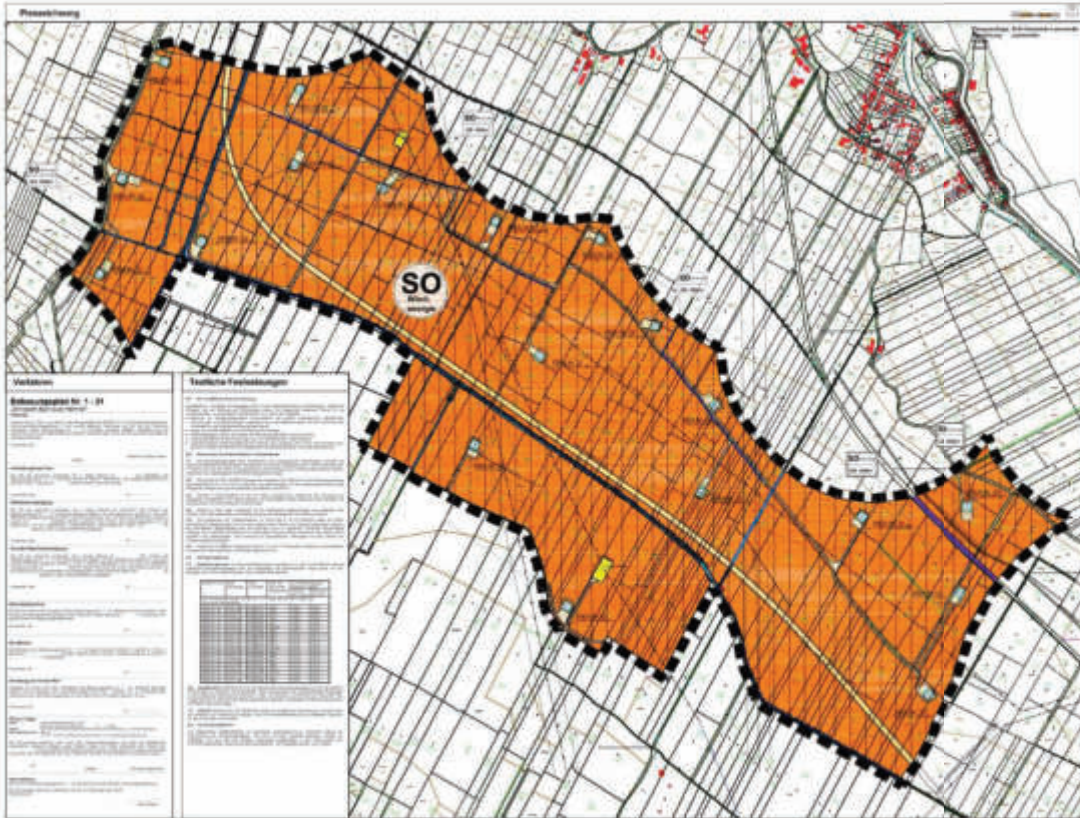


Abbildung 3 Gemeinde Lemwerder, Bebauungsplan Nr. 1-31 „Windpark Sannauer Hellmer“

Quelle: <http://www.lemwerder.de/bauleit/bauleit.htm>, Zugriff am 8.10.2012



Der sachlich Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge zeigt auf, wie der Umgang mit dem Vorranggebiet Torferhalt aussieht:

3.2.14 Mooregebiete und Vorranggebiete Torferhalt

Mooregebiete gehören zu den ökologisch besonders bedeutsamen Gebieten. Sie erfüllen wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt der Landschaft (z.B. Wasserfilterfunktion, Verringerung der Abflussgeschwindigkeit von Flüssen) sowie den Erosionsschutz. Aufgrund der extremen Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten sind sie ein wertvoller Standort für viele seltene Arten. Darüber hinaus übernehmen sie wegen der fehlenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wichtige Funktionen als Rast- und Brutstätten für viele Vogelarten. Gerade im Hinblick auf den Vogelschutz besteht daher ein großes potentiell Konfliktpotenzial mit der Windenergie. Darüber hinaus sollen die Funktionen für den Wasserhaushalt nicht durch die notwendigen mit Windenergieanlagen zusammenhängenden baulichen Maßnahmen beeinträchtigt werden. Diese besondere ökologische Bedeutung rechtfertigt ihre Einordnung als weiche Tabufläche. Auf der Ebene der Landesplanung sollen Gebiete zur Torferhaltung zukünftig langfristig und großräumig geschützt werden.

Vor dem Hintergrund der mittlerweile geltenden Nationalen Moorschutzstrategie und der Klima- und Immissionsziele sowie mit Blick auf die Bodenfunktion vor allem auch auf diesem Gebiet, wo Grundwasser ein Problem darstellt, bleibt nur die Schlußfolgerung, daß etwaige Bauten dort zu untersagen sind.

Es ist richtig, daß eine moorschutzorientierte Bebauung allgemein denkbar ist, doch die Frage ist eine andere: Ist genau dort eine moorschutzorientierte Bebauung überhaupt möglich und ist dies überhaupt mit Windkraftanlagen möglich geschweige denn wirtschaftlich umsetzbar (oder eher mit Photovoltaik)?

Das Konfliktrisiko zwischen Windkraft und Torferhalt wurde im Zuge der damaligen Potentialstandortsuche zwar als relativ gering bewertet von Landesebene, kann jedoch nur als ein Teilaspekt dort betrachtet werden. Auch dürfte diese willkürliche Bewertung rechtlich strittig sein mit Blick auf den geforderten Moor- und Klimaschutz.

Der Torferhalt dort ist mit Blick auf die Entwicklung des Grundwasserspiegels bereits gefährdet! Maßnahmen zum Torferhalt müßten schon jetzt ohne Windparkanlagen dort getroffen werden zum Beispiel durch Schließen von Entwässerungsgräben.

Die bereits in Teilen grundwasserzehrende Entwicklung ist schon jetzt kritisch zu sehen und es braucht dort akut Maßnahmen zur Wiedervernässung bis hin zum Flächenerwerb der noch intensiv landwirtschaftlich genutzten Nachbarflächen. Nicht das Gegenteil der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen in Form von Bebauung mit Windenergieanlagen.

7. Biodiversität erhalten

Insbesondere die Tierwelt wird oft herangezogen, wenn es um die Frage der Genehmigung von Bauvorhaben geht. Entsprechend hoch ist hier die Bewertung. Zumal EU-Recht für Vogelschutz Bundesrecht aushebelt.

Aus der Flächenpotentialanalyse des Landes Niedersachsen die Bewertung des Konflikttrisikos bei Avifauna:

Code	Art	Maßnahme (100 m) bei 7 bis 10 bis 13 km	Einwirkbereich (100 m) bei 7 bis 10 bis 13 km	Risikostufe	Quelle
20	Reisfussel-Vogel	Mehrere (100 m) bei 7 bis 10 bis 13 km	Einwirkbereich (100 m) bei 7 bis 10 bis 13 km	1	17_04_2021_100m
21	Reisfussel-Vogel	NVE-IF-Flächen	Einwirkbereich (100 m) bei 7 bis 10 bis 13 km	2	17_04_2021_100m
22	Reisfussel-Vogel	Waldschneepfaffen	Einwirkbereich (100 m) bei 7 bis 10 bis 13 km	2	17_04_2021_100m
23	Reisfussel-Vogel	Vorranggebiete Wald aus LHOV 2002	Einwirkbereich (100 m) bei 7 bis 10 bis 13 km	2	17_04_2021_100m
24	Reisfussel-Vogel	Bruchvogelgebiete	Einwirkbereich (100 m) bei 7 bis 10 bis 13 km	3	17_04_2021_100m
25	Reisfussel-Vogel	Grünlandgebiete	Einwirkbereich (100 m) bei 7 bis 10 bis 13 km	3	17_04_2021_100m
26	Reisfussel-Vogel	Kollisionsgefährdete Vogelarten - Schotterweiden	Einwirkbereich (100 m) bei 7 bis 10 bis 13 km	3	17_04_2021_100m
27	Reisfussel-Vogel	Kollisionsgefährdete Vogelarten - sandige Bruchweiden	Einwirkbereich (100 m) bei 7 bis 10 bis 13 km	3	17_04_2021_100m

Das hier ist übrigens nur der nördliche Bereich, öffentliche Präsentation von Herrn Handke:

2. Das Hohenböckener Moor und seine Bedeutung

Aktuelles: Vorläufige Ergebnisse der Kartierungen im nördlichen Bereich (Stand: 19.04.2023 – K. Handke)



Herr Handke hat hier leider nur den nördlichen Teil dargestellt. Sicherlich ist dort die Populationsdichte höher. Doch auch im südlichen Teil findet sich ein Brutvogelvorkommen von regionaler Bedeutung, welches verlorenginge, würden dort Windenergieanlagen errichtet werden. Mit Verweis auf das oben genannte

Gutachten von Herrn Meinecke kommen die Probleme der großen Räume während der Balzphase hinzu, die verdrängende Wirkung durch die Bautätigkeiten und zum Beispiel auch der Aspekt, daß eine mehrjährige Kartierung fehlt.

Bereits Kartenmaterial von NUMIS läßt erste Bedenken zu (bitte auch den geplanten Windpark Sannauer Helmer vor diesem Hintergrund einbeziehen):



Untersuchung vom Gutachterbüro, welches wpd beauftragt hat, die Population im Süden wäre nicht von lokaler Bedeutung. Doch bedenkt man, daß die gleiche Argumentation damals von Volkswind auch für den Norden angeführt wurde, muß die Frage zulässig sein, ob der Bestand sich noch entwickeln soll oder man diesen ganz abschreibt). Zumal die nördliche Population bereits in die Planfläche reinreicht und nachweislich seit Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet angewachsen ist.

2. Zwischenergebnisse aus der laufenden Kartierung durch die ARSU GmbH

Die weitgehend übereinstimmenden Ergebnisse der Brutvogelkartierung der ARSU GmbH und von Dr. Handke wurden in einer Gesamtkarte dargestellt.

Es wurden im Gesamttraum (500 m Umkreis um die potenzielle Windparkfläche) 8 Arten mit 81 Brutpaaren der Rote Liste Gefährdungsstufen A 1 und A 2 (Rote Listen BRD und Niedersachsen) ermittelt, u.a. Knäk- u. Löffelente, Bekassine, Brachvogel, Rotschenkel, Uferschnepfe und Wiesenpieper. Diese Vorkommen konzentrieren sich vor allem auf die Flächen parallel zum Stedinger Kanal im Norden (nachfolgend „ornithologische Kernfläche“ genannt). Während diese Bereiche nach dem Bewertungsverfahren von Behm & Krüger et al. (2013) nationale Bedeutung erreichen, liegen die Flächen im südlichen Bereich nach Behm & Krüger et al. (2013) unterhalb lokaler Bedeutung (siehe Karte 1).

Kollisionsgefährdete Arten wurden nur als Nahrungsgäste (wie z.B. der Weißstorch) registriert.

Ausschlaggebend für die Bedeutung der „ornithologischen Kernfläche“ sind hohe Wasserstände (insbesondere im Huder Gemeindegebiet) bzw. die extensive Nutzung in den Ausgleichsflächen der Gemeinde Ganderkesee sowie die Ungestörtheit des Gebietes (siehe Karte 1).

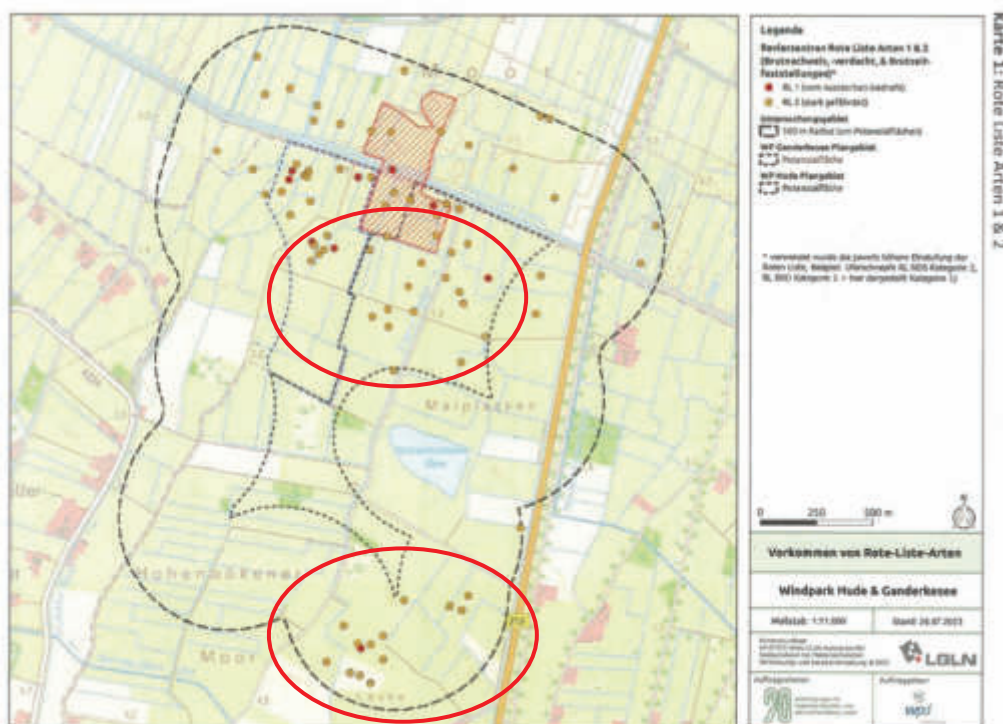
Das eingesetzte Verfahren von Behm, Krüger et alii steht jedoch deutlich in der Kritik: <https://www.nul-online.de/magazin/archiv/article-5221445-202007/kritische-anmerkungen-zum-niedersaechsischen-bewertungsverfahren-fuer-vogelbrutgebiete-.html>

... Mit solchen kritischen Punkten setzt sich der vorliegende Beitrag auseinander und veranschaulicht die Effekte anhand von Beispielen. So erscheint es nicht nachvollziehbar, dass der Wert des Brutpaares einer gefährdeten Vogelart umso geringer sein soll, je häufiger sie in einem Gebiet ist. Das Bewertungssystem mit seiner spezifischen Berücksichtigung der verschiedenen Roten Listen hat zur Folge, dass bereits einzelne zusätzliche Brutpaare unterer Gefährdungskategorien zum Überspringen mehrerer Wertstufen führen können.

Insgesamt eröffnet das Bewertungsverfahren in Verbindung mit Spielräumen bei der Abgrenzung der zu bewertenden Flächen erhebliche Möglichkeiten für Manipulationen, die anhand eines konkreten Falles veranschaulicht werden. Durch eine konsequente Beachtung einiger Randbedingungen lassen sich die Schwächen des Bewertungsverfahrens lediglich eingrenzen, wie abschließend beleuchtet wird.

... Das niedersächsische Bewertungsverfahren weist eine Reihe von Schwachpunkten auf, die bisher kaum thematisiert wurden. Sie eröffnen der Planungspraxis aber einen erheblichen „Gestaltungsspielraum“ und sind an etlichen Stellen naturschutzfachlich nicht plausibel ...

Mir erschließt sich nicht, warum der Vogelbestand im Süden bedeutungslos sein soll. Vogelschutz ist EU-Recht, insofern sehe ich hier einen strittigen Punkt in der Bewertung.



Aus dem Gutachten wird die Dynamik im Süden auch ersichtlich. Es entstünde durch den Windpark eine deutliche eine Verriegelung für die Population im Süden sowie Störungen insbesondere auch um den Bereich des Hohenböckener Sees. Ganderkesee variiert zu den Gutachten für Hude.

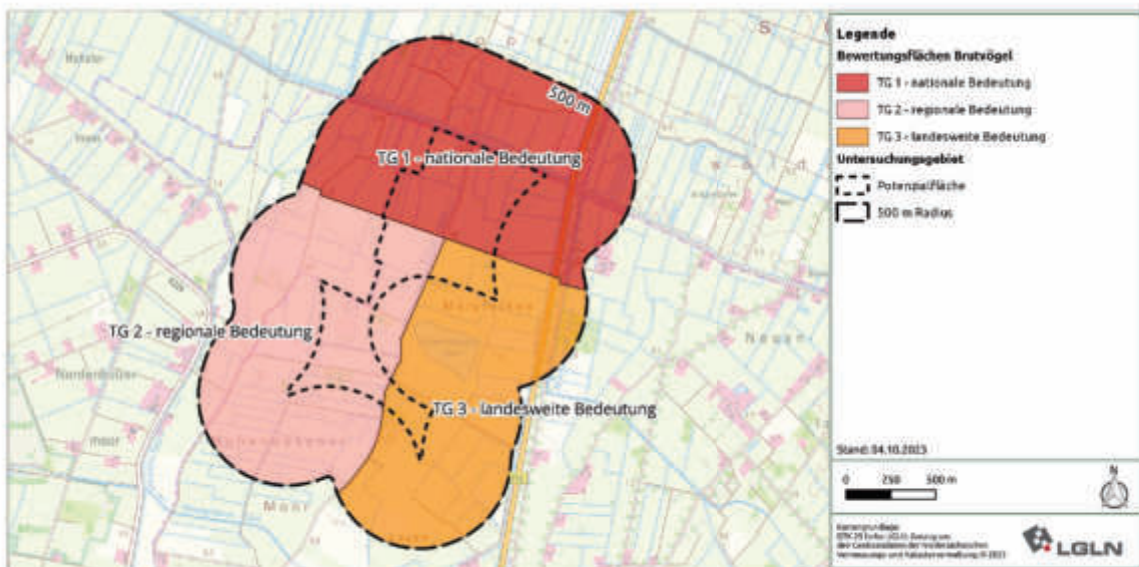
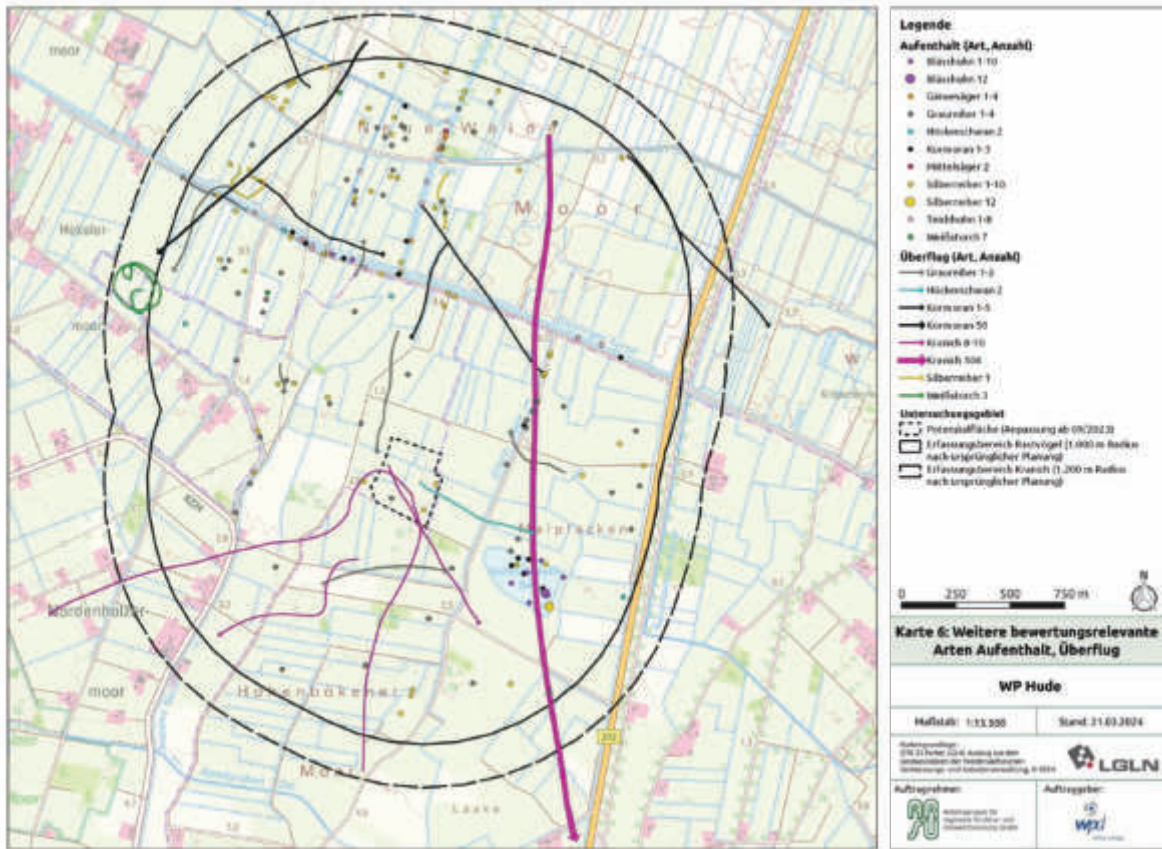
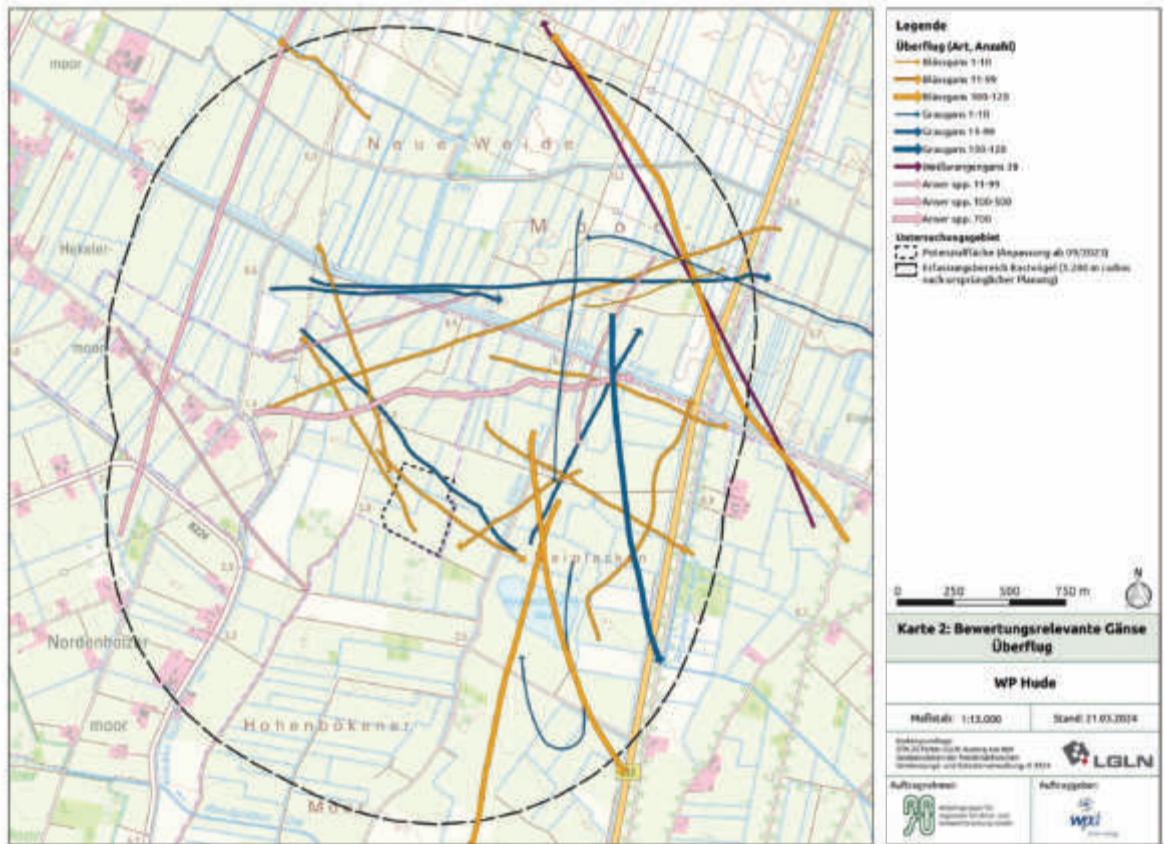
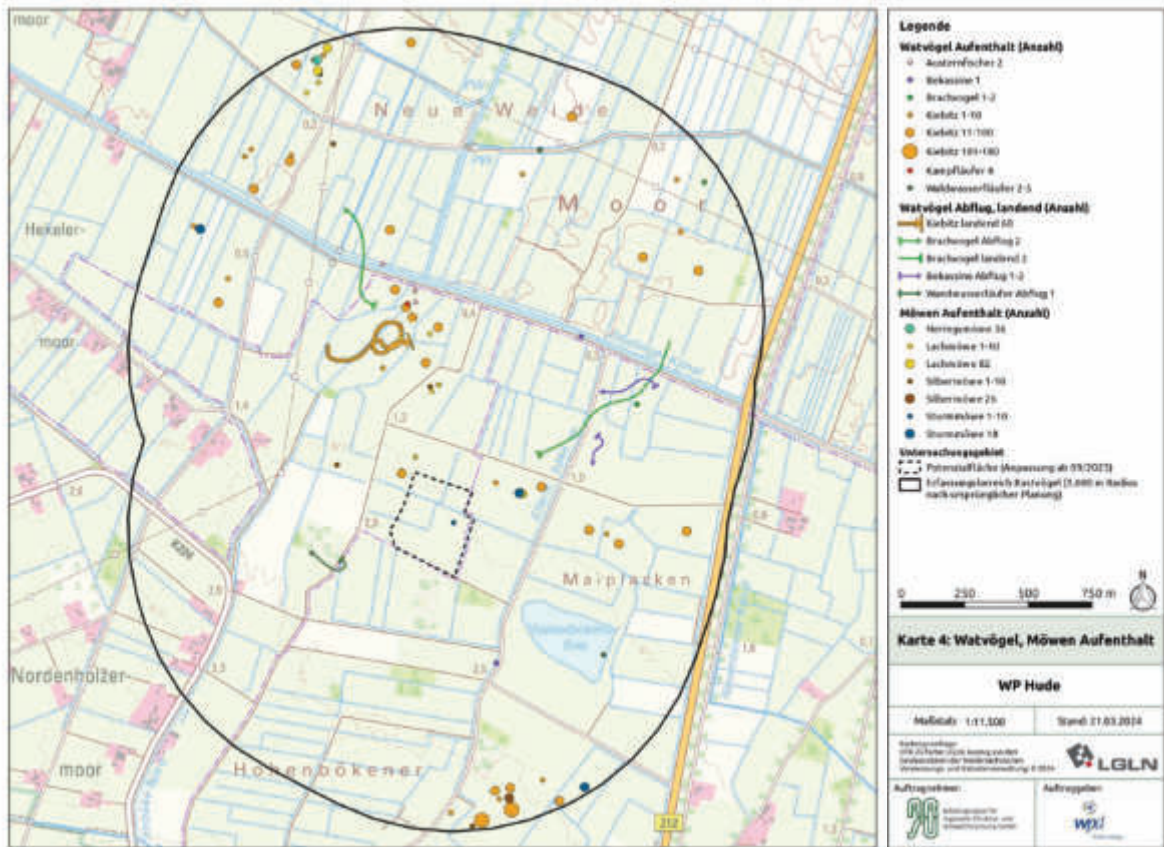


Abbildung 10: Teilgebiete (TG) und Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensraum 2023





Legende

Bläsgans (Anzahl)

- Bläsgans 1-10
- Bläsgans 11-100
- Bläsgans 101-500
- Bläsgans 501-1000

Graugans (Anzahl)

- Graugans 1-10
- Graugans 11-100
- Graugans 101-500

Saatgans (Anzahl)

- Saatgans 24-60

Weißwangengans (Anzahl)

- Weißwangengans 1-10
- Weißwangengans 11-100
- Weißwangengans 101-1000

Abflug/Landend (Art, Anzahl)

- Bläsgans Abflug 600-1200
- Bläsgans Landend 100
- Bläsgans Abflug, Landend 500
- Bläsgans Abflug, Landend 1000
- Anser spp. Abflug 120

Untersuchungsgebiet

- Potentialfläche (Messung ab 09/2023)
- Erfassungsbereich Kartvogel (1.200 m Radius nach ursprünglicher Planung)

0 250 500 750 m

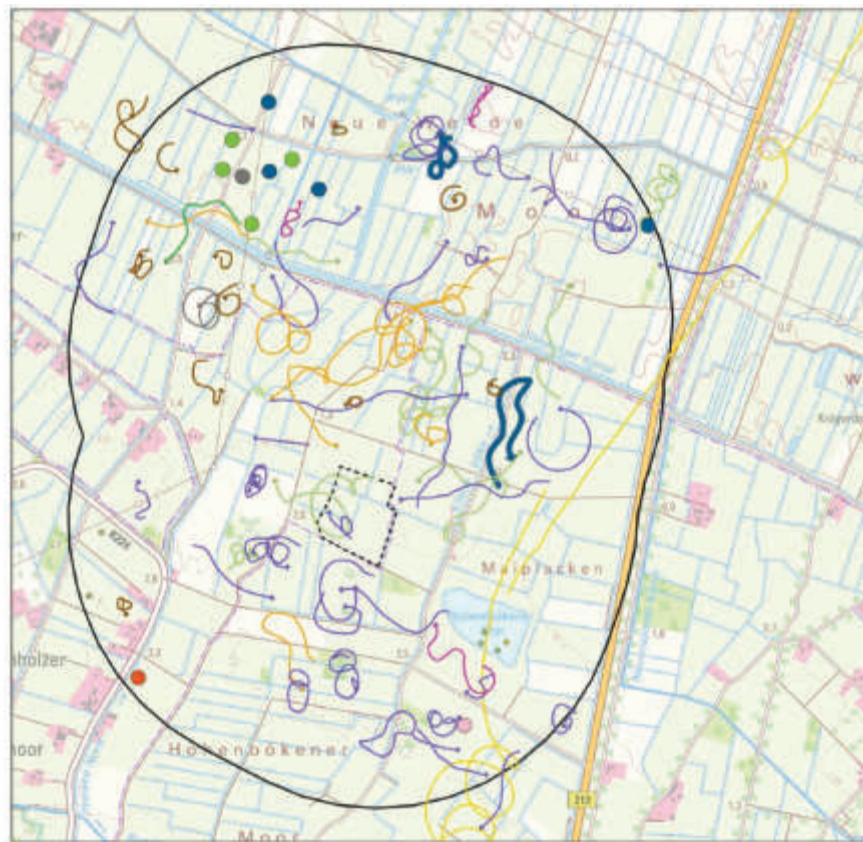
Karte 1: Bewertungsrelevante Gänse Aufenthalt

WP Hude

Maßstab: 1:12.000 Stand: 11.03.2024

Auftraggeber: LGLN

Auftraggeber: WPZ



Legende

Greifvögel Überflug (Anzahl)

- Kornelweber (1)
- Hälselkassler (1-6)
- Merle (1)
- Baldpate (1)
- Kotzkäse (1)
- Schwarzstörche (1)
- Sandfö (1)
- Stegmücken (1)
- Turmfalke (1)
- Mandelfalke (1)

Singvögel Überflug (Anzahl)

- ca. 100-120

Sonstige Arten Überflug (Anzahl)

- Hollhube und Ringhube (1-50)

Untersuchungsgebiet

- Potentialfläche (Messung ab 09/2023)
- Erfassungsbereich Kartvogel (1.200 m Radius nach ursprünglicher Planung)

0 250 500 750 m

Karte 2: Nicht bewertungsrelevante Arten Überflug

WP Hude

Maßstab: 1:12.000 Stand: 11.03.2024

Auftraggeber: LGLN

Auftraggeber: WPZ

Auch verweise ich auf das Fledermausgutachten im Auftrag des Investors. Hier auch noch mal der Verweis auf die Gehölzstrukturen als Habitat (Stichwort Immissionen und weiche Tabuzonen). Standort 4 zentral im Plangebiet wird auch hervorgehoben.

Tabelle 17: Bewertung der Aktivität kollisionsgefährdeter Fledermausarten während der Detektorbegehungen je Kartiertermin 2023 nach BACH (2017)

Termin	Datum	Anzahl Kontakte pro Stunde pro Nacht	Wertstufe
1	07.06.2023	12	hoch
2	28.06.2023	7,96	hoch
3	06.07.2023	2,69	gering
4	24.07.2023	6,34	hoch
5	14.08.2023	8,56	hoch
6	23.08.2023	10,34	hoch
7	06.09.2023	6,44	hoch
8	20.09.2023	5,69	mittel

6 Fazit

In der vorliegenden Untersuchung wurde festgestellt, dass für das Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet insgesamt hohe bis sehr hohe Bedeutungen für die Lokalpopulationen vorliegen.

Ausschlaggebend sind die äußerst hohen Kontaktzahlen, insbesondere der kollisionsgefährdeten Arten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus (vgl. Tabelle 6 in Kapitel 5.1). Hierbei sind vor allem die Kontaktzahlen von Mückenfledermäusen für diese Art auffallend hoch. Standortliche Unterschiede sind bei Betrachtung der erfassten Aktivitäten über die Dauererfassungen insofern erkennbar, als dass die Standorte 4 und vor allem 2 eine sehr hohe Aktivität aufweisen (vgl. Tabelle 7 in Kapitel 4.2). Die Phänologien über den Jahresverlauf zeigen ein erhöhtes Vorkommen der Arten Rauhautfledermaus und Abendsegler im September, was auf ein Zugverhalten rückschließen lässt (vgl. Kapitel 4.1 und 5.1).

Gemäß der Bewertung der Aktivität an den einzelnen Dauererfassungsstandorten nach MLUK BRANDENBURG (2023) sowie der Bewertung der Detektorbegehungen nach BACH (2017) (vgl. Kapitel 5.2) hat das Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung für die vorkommenden Fledermausarten. Vor allem die wegbegleitenden Feldgehölze, kleinen Gehölzbereiche und der Stedinger Kanal haben für Fledermäuse eine hohe Bedeutung als Leitstruktur und Jagdhabitat (vgl. Kapitel 4.3).

Fledermäuse

Von März bis November 2023 wurde eine Fledermauserfassung gemäß nds. Artenschutzleitfaden durchgeführt.¹⁰ Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus erfasst. Häufig waren auch Rauhaut- und Mückenfledermäuse. Mit niedrigeren Zahlen wurden Mausohren, Breitflügelfledermäuse und Abendsegler ermittelt. Lediglich mit einzelnen Individuen kamen Wasserfledermäuse, Große Mausohren und Kleine Abendsegler vor. Das Vorkommen der Zweifarbfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden. Es konnten zwei Balzquartiere der Zwergfledermaus außerhalb des Änderungsbereiches festgestellt werden. Die Detektorbegehungen ergaben Vorkommenschwerpunkte an den Gewässern (insb. Stedinger Kanal) sowie an den Gehölzstrukturen. An den Standorten im/ unmittelbar am Änderungsbereich wurden hohe bis sehr hohe Aktivitäten nahezu über den gesamten Untersuchungszeitraum ermittelt. Bei den Detektorbegehungen wurde überwiegend eine hohe Wertigkeit ermittelt. Insgesamt weist der Standort im Süden des Änderungsbereiches eine sehr hohe Fledermausaktivität auf. Für Rauhautfledermaus und Abendsegler wurde ein Herbstzugverhalten festgestellt.¹¹

Auffällig ist, daß das Untersuchungsgebiet von der ursprünglichen Planfläche auszugehen scheint (weiter im Norden) und der hinzugekommene Planbereich im Süden nicht erfaßt wurde.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet für die Erfassung von Fledermäusen im Windpark Hude dargestellt sind die Standorte der akustischen Dauererfassung sowie die kartierte Strecke innerhalb des 500 m-Radius

Fachliche Einschätzung zu Abständen:

[https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/150526-lag-vsw -
abstandsempfehlungen.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/150526-lag-vsw-_abstandsempfehlungen.pdf)

■ **Tabelle 1:**

Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume.

Vogellebensraum	Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule	Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken* & Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln	Freihalten
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	Freihalten
Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
* Weihen, Milane, Seeadler und Merlin	

8. Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes

Moore hängen eng zusammen mit dem Wasserschutz, sie erfüllen eine Speicher- und Filterfunktion und dienen als Retentionsfläche gerade auch bei den zunehmenden Starkregenereignissen; schon ohne Windpark ist dort eine Grundwasserzehrung zu beobachten und der untere Grundwasserleiter versalzen, während die Auswirkungen einer weiteren Weservertiefung auf die nördliche Niederung kaum abzuschätzen sind.

Gerade im Moor ist eine moorschutzorientierte Bebauung mit Windkraftanlagen nahezu unmöglich. Vor allem Windkraftanlagen führen auf mehrfache Weise zur Beeinträchtigung der Bodenfunktion, sowohl auf der Planfläche als auch auf benachbarten Flächen.

Zu nennen sind hier die oberflächliche Zerschneidung durch Zuwegungen und Bauten samt Nebengebäuden, das Gewicht und damit einhergehende Fundament, bei tiefgründigen Pfahlgründungen womöglich das Durchstoßen von Grenzschichten unter dem Grundwasserleiter, Schwingungen im Betrieb mit entwässernder Wirkung am Fundament bzw. Fundamentpfählen sowie die Nachlauf-Strömung (Wake-Effekt). Windräder trocknen potentiell diese sensible Fläche aus und stören den Wasserhaushalt. Und das in einem Maße, daß es kaum bis gar nicht ausgeglichen werden kann, da schon eine Anlage erhebliche Auswirkungen mit sich bringt, gerade bei der Größenordnung von 250m und dem damit einhergehenden Gewicht, Fundament und sehr langen Nachlaufströmung.

Zuwegungen: Im Bau müssen Schwertransporte möglich sein, entsprechende Straßen auf moorigem Grund zu befestigen, hat deutliche Auswirkungen auf die Bodenfunktion vor Ort. Doch auch danach, wenn man die Straßen zurückbauen würde, müßte es nach wie vor Zuwegungen für adäquate Einsatzfahrzeuge geben, um die Anlagen erreichen zu können. Ohne Auskoffern oder gar Pfahlgründung wird es nicht gehen. Einmal zerstört, ist der Moorboden dort verloren.

Masse, das Gewicht der Anlagen: Anlagen mit 250m Höhe sind gewaltig. Entsprechend stark und schwer muß das Fundament sein. Die pure Masse preßt in Teilen das Wasser weg im Umfeld.

Fundament: Im Moor wird gerade bei so hohen Anlagen ein tiefgründige Bau erfolgen. Das heißt, daß mehrere Pfähle unter dem eigentlichen Fundament tief ins Moor gerammt werden. Das Gewicht und die Dimension des Fundaments allein sind schon beachtlich, doch durch die Fundamentpfähle besteht das erhebliche Risiko, daß die Trennschicht unter dem Grundwasserleiter durchstoßen wird. Zu bedenken: Unterer Grundwasserleiter ist versalzen.

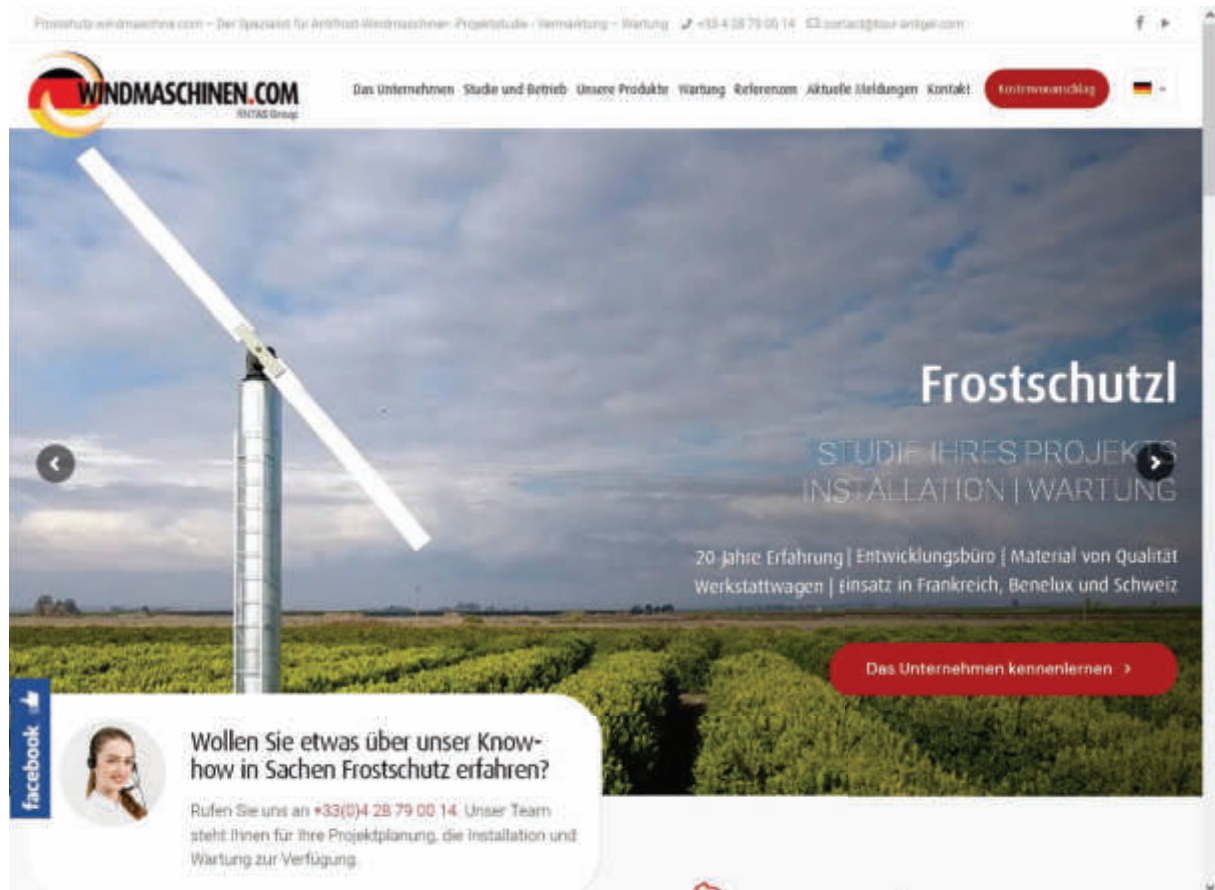
Schwingungen: Auch mit Schwingungsdämpfern können und dürfen Schwingungen des Mastes im Betrieb nicht vollständig unterdrückt werden. Diese permanenten Schwingungen pflanzen sich jedoch über das Fundament und die Pfähle im Boden fort. Das permanente Rütteln am Boden begünstigt den Sickereffekt und wirkt entwässernd auf den umgebenen Boden. Rütteln führt zu einer Umlaufströmung entlang der Pfähle. Pfähle, die ruhig in der Erde verankert sind, stellen gemeinhin kein Problem dar. Doch bei Windenergieanlagen werden die Schwingungen des Mastes an das Fundament und die Pfähle weitergegeben. Dieser Rütteleffekt führt zu einer permanenten vertikalen Bewegung entlang der Pfähle. Diese Mikrobewegungen begünstigen den Wasserabfluß. Weniger mit Blick auf den horizontalen Grundwasserfluß, eher mit Blick auf den vertikalen Grundwasserfluß. Vergleiche 4.1 (Rütteleffekt hier leider nicht berücksichtigt):

https://uvp.niedersachsen.de/documents-ige-ng/igc_ni/122F7342-4566-4811-86CA-A336191CA6E8/%21Unterlage%20f%20Anlage6_L%C3%BCbbe_Stellung_Wasser_Boden_Erg%C3%A4nzungDez20.pdf

Physikalisch: Zum Ablaufverhalten ist zu bemerken, daß Wasser sich ausgleichen will, hydrostatischer Druck. Fällt die Wassersäule an einer Stelle des Bereichs, z.B. beim Windpark, will das Wasser von benachbarten Flächen nachströmen und Ausgleich schaffen. Wie beschrieben wäre der Windpark in seiner entwässernden Eigenschaft vergleichbar mit einem Stöpsel in der Badewanne, den man hier zieht. Bei diesem Feuchtstandort mit ohnehin gefährdetem Grundwasserspiegel schließt sich ein Windpark mit Blick auch auf die Nationale Wasserstrategie sowie den Schutz und Erhalt des natürlichen Lebensraumes an. Das Moor würde dann endgültig seinen Charakter verlieren. Von weiteren freigesetzten Treibhausgasen ganz zu schweigen.

Nachlaufströmung (Wake-Effekt): Windparkbetreiber setzen Anlagen nicht direkt hintereinander, damit sie sich nicht gegenseitig die Energie aus der Luft nehmen. Ihnen ist die Nachlaufströmung sehr wohl bekannt. Bei Anlagen von 250m Höhe kann eine Nachlaufströmung von bis zu 1 km gemessen werden, je nach Wind und Topographie darüber hinaus. Das hat zur Folge, daß die sich nachts bildenden Luftschichten verwirbelt werden. Meist wird Bodenfeuchte mit der unteren Luftschicht abgeführt, trockenere Luft herangeführt, nimmt Bodenfeuchte auf, wird wieder abgeführt usw. Diese Auswirkungen sind auch bekannt und haben durch die Reichweite großflächig Einfluß auf die Region um die Anlagen.

Den Effekt der Abführung von Bodenfeuchte macht sich die Landwirtschaft, v.a. im Obstbau, schon länger zu nutze in Form von Windmaschinen. Luftverwirbelung führt bodennahe feuchte Luft ab und führt trockene Luft heran, dadurch keine Feuchtigkeit in Bodennähe, Vermeidung von Frostbildung. Bei 250m Anlagen sprechen wir von einer sehr weiträumigen Nachlaufströmung ... und das hier auf dem Feuchtstandort Moor, wo Wassermangel schon heute ein Problem darstellt. Das hätte eine Wirkung vergleichbar zum Haartrockner.



Keine Studie ohne Gegenstudie. Das Thema Mikroklima von Windparks wird von Windenergiegegner gern angeführt. Es hat keine meßbare Bedeutung für den globalen Klimawandel. Auch kann es bei bestimmten Wetterlagen mal vorkommen, daß die oberen Luftschichten feuchter sind und zum Boden geführt würden. In der Regel erfolgt Verdunstung jedoch von unten nach oben. Aufgrund der Komplexität des Themas Wake-Effekt hier nur eine weiterführende kritische Einschätzung.

Windparks verursachen keine regionalen Ereignisse wie Trockenheit und Dürre:
<https://correctiv.org/faktencheck/2023/06/26/nein-windparks-verursachen-nicht-trockenheit-und-duerre/>

Sehr wohl jedoch beeinflussen Windparks das Mikroklima vor Ort.

Diese Studie führt wie gesagt zwar an, daß auch der umgekehrte Effekt auftreten kann, daß Feuchtigkeit herangeführt wird:
<https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/11/4/044024>

Hier direkt zur Studie: <https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/11/4/044024/pdf>

Doch genau diese Studie kommt zu folgendem Ergebnis, daß gerade bei Torfgrund schon kleine Temperaturveränderungen große Folgen haben:

The impacts of temperature change on ecosystem carbon cycling Terrestrial carbon cycling is highly variable, both spatially and temporally, and influenced by many biotic and abiotic conditions and their interactions, as demonstrated at this site (Armstrong et al 2015). Given this, and the relatively small variation in microclimate between ON and OFF periods compared to spatial and temporal variability, it was not possible to measure the impact of wind farm operation on carbon cycling. However, peatlands (Übersetzt: Torfland) are highly temperature sensitive environments, and consequently these observed small-scale changes in temperature could have significant implications for peatland carbon stocks. For example, during the growing season, a 0.88 °C warming was found to increase rates of ecosystem respiration in a peatland in northern England by 20% and decrease net CO₂ uptake by 11% (Ward et al 2013). In contrast, during the non-growing season when CO₂ fluxes were much lower, a 0.72 °C warming increased ecosystem respiration rates by 44% and CO₂ uptake by 7% (Ward et al 2013). Therefore, as we found night time warming was most influenced, decomposition processes may be accelerated and thus soil carbon losses observed. However, effects on respiration could also be offset by plant physiological responses to warming (Peng et al 2013). Our results also indicated that wind farm operation had greater effects on spatial and diurnal variability in TSU and TSO than TA . TSU and TSO are recognised as stronger regulators of plant-soil carbon dynamics (Graae et al 2012, De Frenne et al 2013); consequently, the effects on the net carbon balance of the hosting ecosystem may be stronger than inferred from TA (Baidya Roy and Traiteur 2010, Rajewski et al 2013, Smith et al 2013).

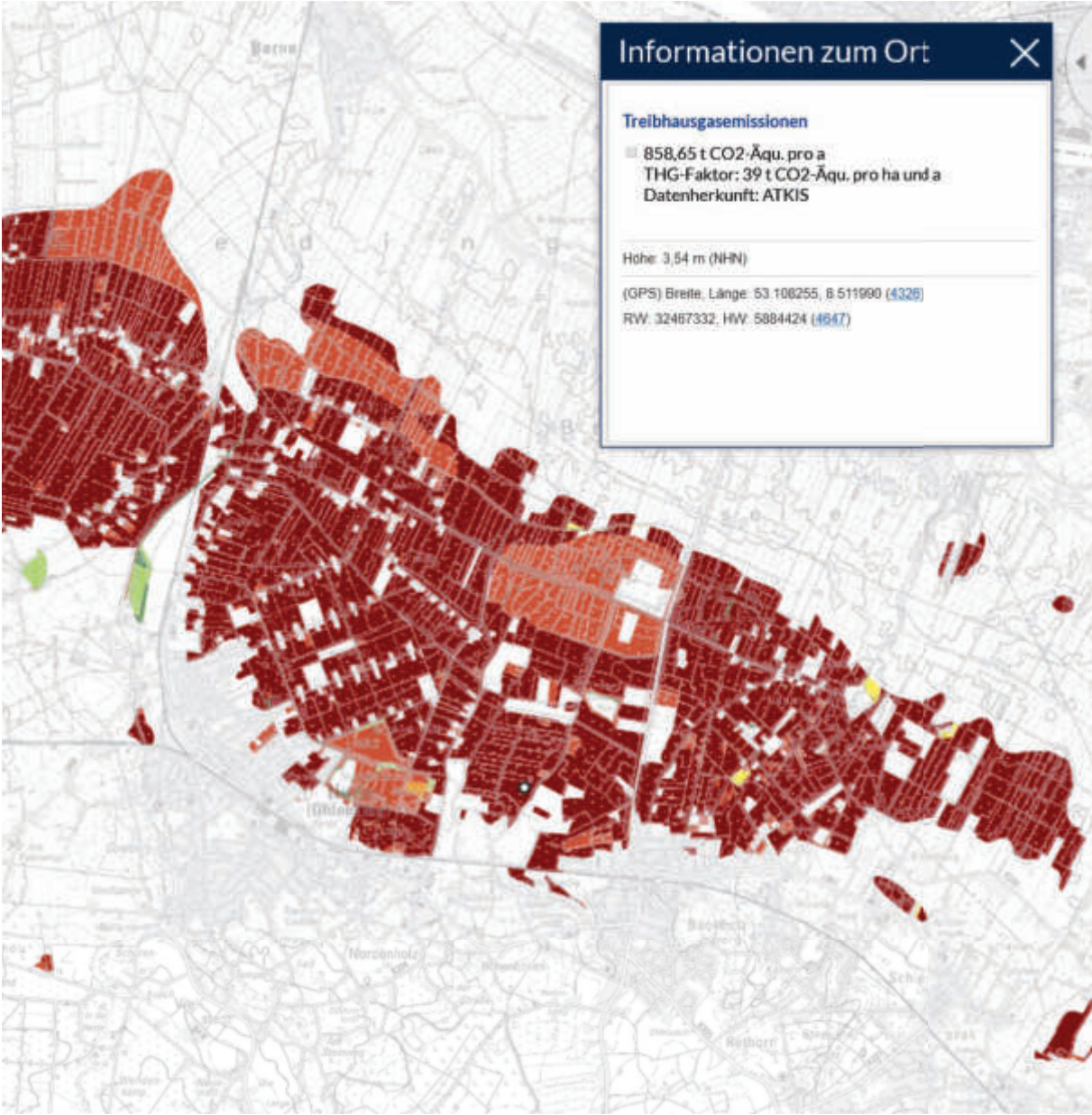
Conclusion

This research provides the first field evidence that operational wind turbines can have a measureable effect on soil and soil surface temperature, and demonstrates the effect of multiple turbine wakes on air temperature and humidity. When the turbines were operational we found greater variability in temperature (soil, soil surface and air) and AH throughout the diurnal cycle with TA and AH increasing at night. Whilst the effects were statistically significant, the observed differences were small compared with spatial variation recorded across the site.

Importantly, we also demonstrate that the effects on both TA and AH can be described by a logarithmic function of distance from nearest turbine, a generic approach showing for the first time how the integrated effect of a wind farm may be estimated.

This research demonstrates that effects of wind turbines on ground-level microclimate could have implications for biogeochemical processes and ecosystem carbon cycling. Consequently, improved measurements and modelling approaches are needed to determine the true carbon balance of wind energy that includes the effects of altered ground-level microclimates.

Und wir sprechen hier über ein Gebiet mit hoher THG-Freisetzung schon jetzt. Ich sehe hier dringenden Handlungsbedarf zur Renaturierung in der Fläche:



Am Beispiel des alten Windparks in Hude-Holle, der in Sitzungen öfter angeführt wurde: Hier wurde mit einer Sanddeckkultur gearbeitet. Man wollte sozusagen den Moorboden darunter konservieren und vor allem Tragfestigkeit erreichen. Das hat nichts mit Erhalt von Moorböden zu tun, von Renaturierung, Bodenfunktionen, Biotopfunktion etc. gar nicht zu reden.

Die Lösung kann nicht sein, Moore zuzudecken und zu versiegeln von wegen dann passiere schon nichts, darunter wäre ja immer noch der Moorboden!



Aus dem vom Investoren beauftragten Gutachten (man meinte wohl 4m, nicht 4km):

Das hydraulische Gefälle des Grundwassers wird in diesem Gebiet als sehr groß eingeschätzt. Für das Plangebiet kann aus den hydrologischen Kartenunterlagen des LBEG (Isohypsen-Karte) mit 1:10.000 und der daraus erstellten Karte 8 entnommen werden, dass eine Höhendifferenz des Grundwassers von ca. 10 m auf ca. 4 km in dem Bereich gegeben ist. Somit wirkt der natürliche Strömungsdruck und die Grundwasserfließgeschwindigkeit aus südlicher Richtung in das Plangebiet und wird in den verschiedenen Bodenschichten als mittel bis hoch eingeschätzt.

Nach meiner Einschätzung heißt es, wesentlicher Aspekt der Wiedervernässung ist die Strömung von Süden nach Norden. Wenn jetzt der Windpark zu einem vertikalen Sickerverlust führt, entstünde ein erheblicher Schaden. Vom nachströmenden versalzten Grundwasser im Norden ganz zu schweigen. Auch aus dem Gutachten:

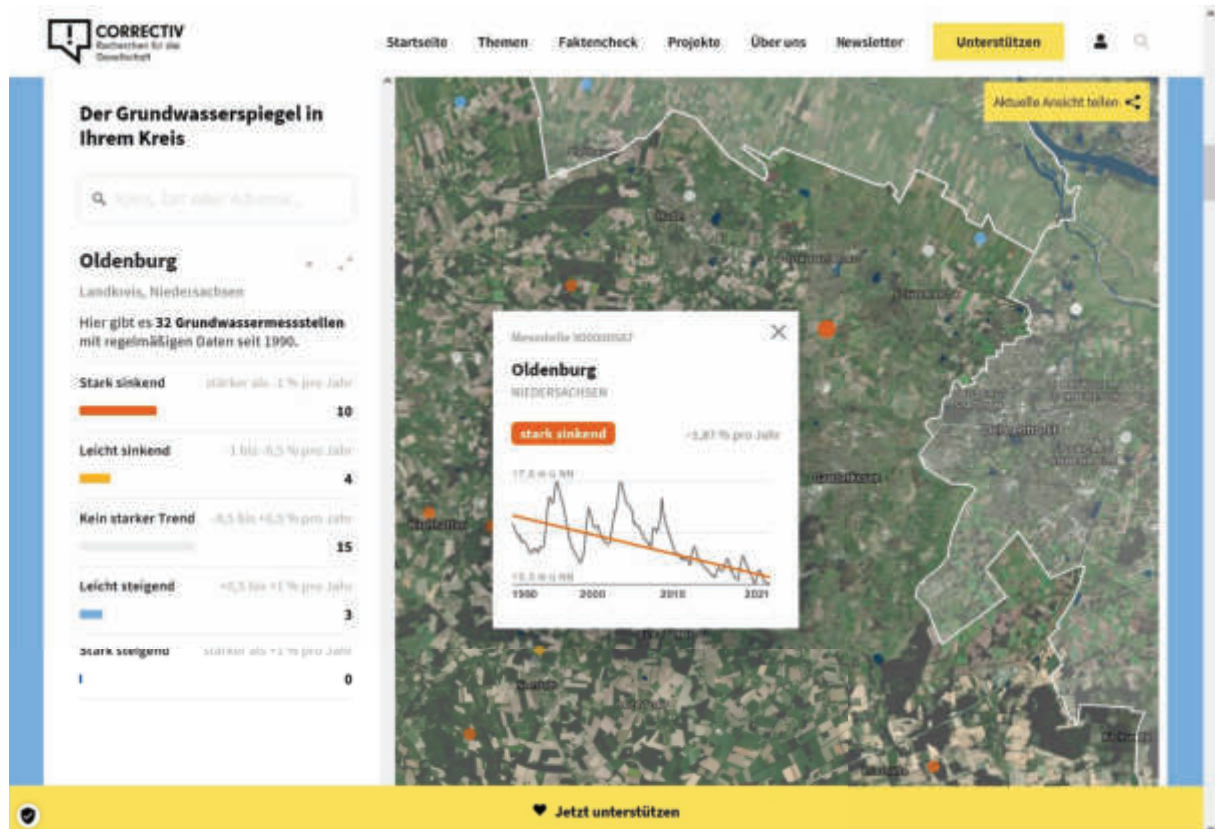
Um mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu beurteilen, wird ein Baugrundgutachten empfohlen, welches potenzielle Brüche des Grundwasserleiters erkundet.

Um den umliegenden Moor- bzw. Torfkörper hinsichtlich einer möglichen Grundwasserabsenkung zu schützen, sind nur bauliche Maßnahmen zu empfehlen, welche keine grundwasserabsenkende Wirkung verursachen.

Grundwassersituation vor Ort

Ein Windpark wird die Bodenfunktion und den Wasserhaushalt deutlich beeinträchtigen, im Bau ebenso wie im Betrieb. Dabei ist die Region schon sehr kritisch zu bewerten mit Blick auf den Grundwasserstand und die Entwicklung vor Ort.

Eine Meßstelle südlich von Bookholzberg, unweit vom Hohenböckener Moor.



Wie es den NIBIS-Karten zu entnehmen ist, ist bereits der untere Grundwasserkörper im Hohenböckener Moor versalzen. Im Landkreis Wesermarsch ist der Grundwasserkörper in dieser Region zu größeren Teilen bereits vollständig versalzen und läßt ahnen, was kommt.

Der Landkreis Oldenburg läßt gerade ein Grundwasserströmungsmodell erarbeiten, welches jedoch zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme noch nicht vorliegt. Jedwede Bauten auf diesem Standort gefährden den Wasserhaushalt und die Bodenfunktion weiter.

Der Zusammenhang erklärt sich dabei sehr einfach: Durch landwirtschaftliche Entwässerung, längere Trockenperioden, Zerschneidung der Landschaft und etwaige Bauten wie auch Kanäle und See sind mehrere Entwässerungseffekte zu sehen. Der fallende hydrostatische Druck im Hohenböckener Moor wird im worst case durch Uferfiltration über die Weser ausgeglichen. Da nach zahlreichen Weservertiefungen die Brackwasserzone bis dicht vor Bremen reicht, erfolgt über die Weser damit auch ein stetiger Salzeintrag in den Grundwasserkörper.

Insbesondere ggf. sogar tiefgründig errichtete Windkraftanlagen können erheblich zur Entwässerung beitragen und dazu führen, daß der hydrostatische Druck weiter fällt und so im schlimmsten Fall immer mehr Salzwasser nachströmen wird. Vor allem wenn eine weitere Weservertiefung noch mehr Salz von der Nordsee bis nach Bremen transportieren sollte. Versalzt der obere Grundwasserleiter auch noch und die Versalzung breitet sich womöglich weiter aus, zumindest im Norden des Landkreises, wo wir die Niederung haben; so ist dort zu befürchten, daß dann zahlreiche Bäume wie alte Eichen zugrundegehen mit erheblichen ökologischen und wirtschaftlichen Folgekosten. Auch kann salziges Grundwasser nicht mehr zur Beregnung der Landwirtschaft eingesetzt werden u.v.m. Der hydrostatische Wasserdruck schützt nur den höhergelegenen Süden, kann aber aufgrund von Trennungen durch Randgraben etc. den Norden nur bedingt schützen, siehe bereits bestehende Versalzungszone unter dem Hohenböcker Moor. Zumal Trockenperioden die Verhältnisse schlagartig verändern können (Klimawandel).

Betrachtet man Flächen im Landkreis Wesermarsch, wo der Salzgehalt in der Weser bereits höher liegt, läßt sich erahnen, wie weit die Versalzungszone ins Landesinnere reichen werden, wenn mit einer weiteren Weservertiefung mehr Salz die Weser hoch gelangen wird. Ein Windpark wirkt wasserzehend, dabei braucht es umfangreiche Maßnahmen der Wiedervernässung in dieser Region, wenn man eine voranschreitende Versalzung verhindern will durch Erhöhung des hydrostatischen Drucks in diesem für den Wasserhaushalt extrem kostbaren Moor. Hinzu kommen weitere laut Raumordnungsplanung angedachte Windparks u.a. im Norden von Hude.

Schriftliche Aussage (Auszug) vom OOWV:

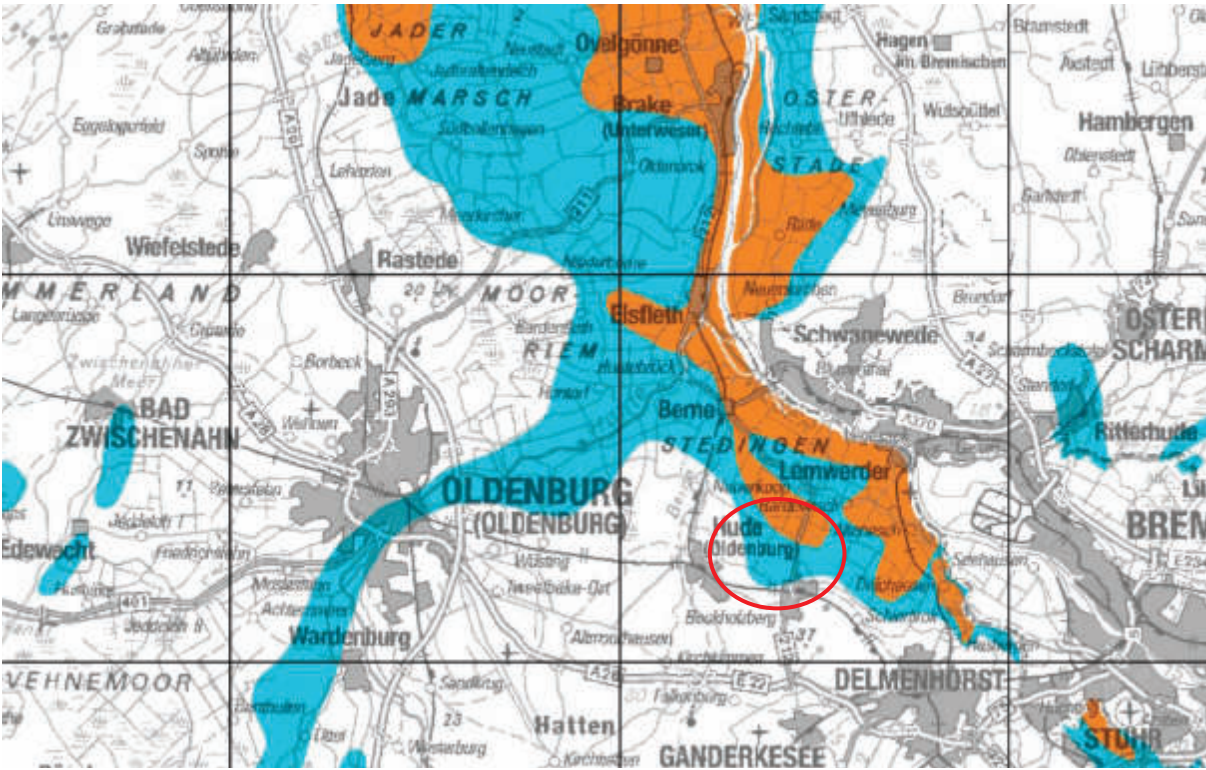
Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13. Juni an unseren Regionalleiter Stefan Fauerbach. Aufgrund der Ausführlichkeit hat die Beantwortung etwas mehr Zeit in Anspruch genommen. Hier nun unsere Antworten, verbunden auch mit einem Dank für Ihre Anregungen und Hinweise aus Ihrer Mail vom 5. Juli, die wir gerne innerhalb des Hauses weitergegeben haben ...

7. Ist der OOWV schon am Thema Salzwasserintrusion hier im Landkreis/in der Gemeinde dran?

Im nördlichen Bereich der Gemeinde Hude liegt aufgrund des Einflusses der Weser eine Grundwasserversalzung vor; das ist richtig. Karten zur Ausdehnung der Grundwasserversalzung finden Sie online auf dem NIBIS Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) unter Themenkarten -> Hydrogeologie ...

Hier ein Screenshot vom NIBIS-Kartenserver, der Bereich betrifft Hude und Ganderkesee gleichermaßen:



9. Nationale Moorschutzstrategie

Im Oktober 2022 trat die Nationale Moorschutzstrategie in Kraft. Die überragende Bedeutung von Mooregebieten mit Blick auf die Bindung von Treibhausgasen, aber auch mit Blick auf die Gefahr, daß diese Treibhausgase bei weiterer Zerstörung der Moore in erheblichem Umfang freigesetzt werden, ist der Bundesregierung bewußt. Entsprechend wurden zahlreiche Aspekte angesprochen und verankert, die zukünftig in Abwägungen mit einzubeziehen sind. Windkraft wird konkret angesprochen, die Betroffenheit von benachbarten Flächen aufgezeigt, Fehlinvestitionen sollen vermieden werden.

Wir haben im Hohenböcker Moor bereits mit weiteren Hindernissen wie der Absenkung der Grundwasserstände zu kämpfen und es ist jetzt schon fraglich, ob ganzjährig genügend Wasser für eine Wiedervernässung überhaupt zur Verfügung stünde, so daß eine weitere Bebauung nicht moorschutzorientiert durchgeführt werden kann. Zumal benachbarte Flächen nach wie vor intensiv bewirtschaftet würden mit entsprechenden Entwässerungskanälen. Es gibt meines Wissens noch keinen moorschutzorientierten Bau von Windenergieanlagen auf Moorböden. Allein die fehlenden Erfahrungswerte sprechen deutlich gegen ein Bau hier.

Zitat:

Hindernisse für Wiedervernässungen können neben land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen auch Siedlungs- und Verkehrs- und Industrieinfrastrukturen, wie z. B. Windkraft- und Photovoltaikanlagen sein, die auf entwässerten Moorböden installiert wurden. Dies betrifft neben den unmittelbar betroffenen auch angrenzende bzw. benachbarten Flächen. Es ist daher davon auszugehen, dass nur ein Teil der Flächen wiedervernässt werden kann und erhebliche Treibhausgas-Emissionen aus Moorböden auch in Zukunft noch erfolgen werden. Die Errichtung weiterer Bauten und Infrastrukturen auf entwässerten Moorböden soll jedoch vermieden oder moorschutzorientiert ausgeführt werden, um den Weg für einen ambitionierten Klimaschutz nicht noch weiter zu erschweren. Dabei ist es wichtig, Fehlinvestitionen z. B. durch Ausweisung von Bauland auf entwässerten Böden zukünftig zu vermeiden.

Weitere Hindernisse für Wiedervernässungen können Standortveränderungen als Folge der langjährigen entwässerungsbasierten Nutzungen, wie Bodenverdichtungen und stark reduzierte Wasserleitfähigkeit sowie Absenkung der Grundwasserstände im Einzugsbereich der Moore sein. Infolge der Klimakrise können sich die Niederschlagsverhältnisse derart verändern, dass in einigen Gebieten in den Sommermonaten oder sogar ganzjährig nicht genügend Wasser für eine Wiedervernässung zur Verfügung stehen könnte.

Weiterführende Links:

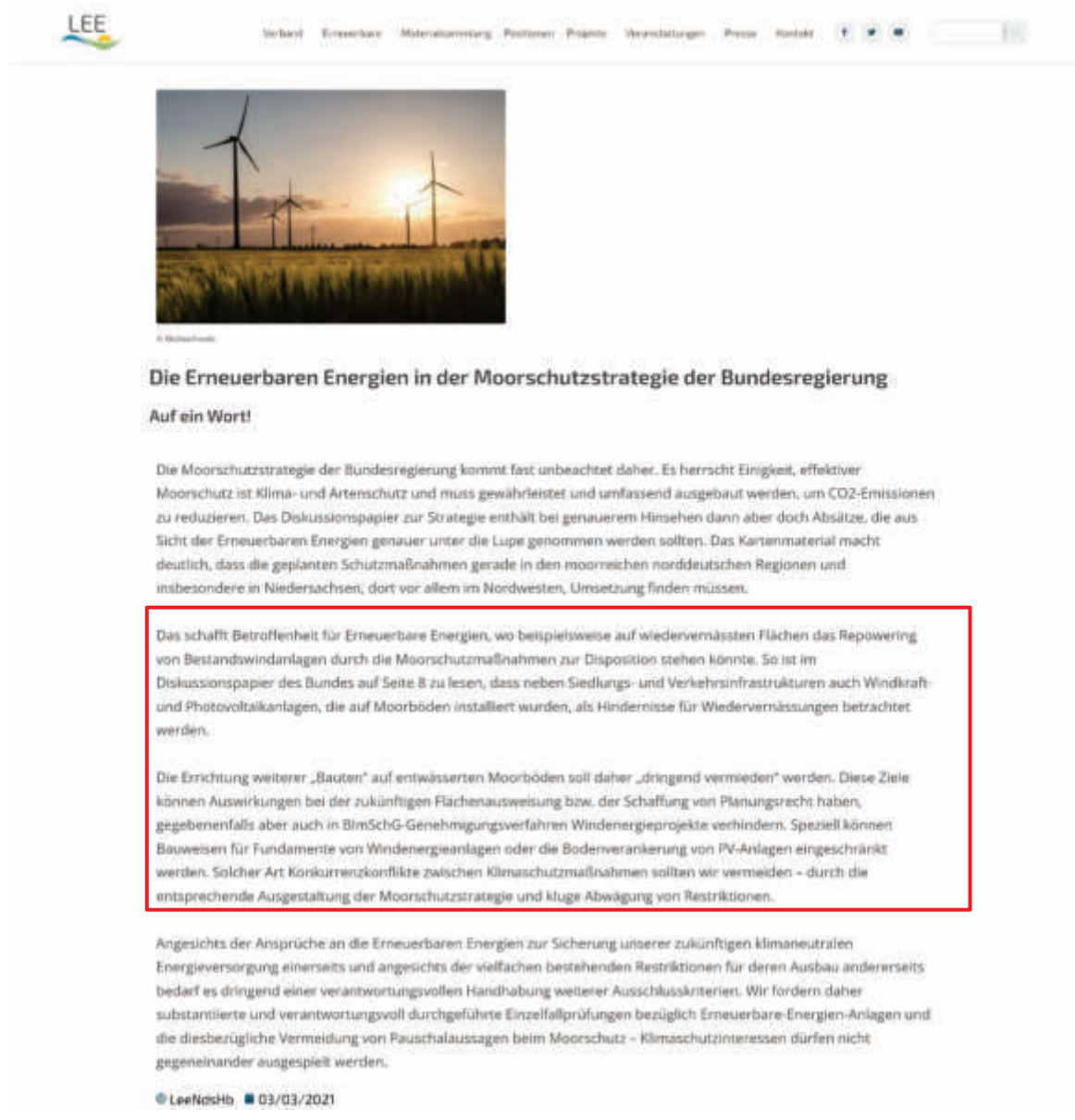
<https://www.bmu.de/download/nationale-moorschutzstrategie>

<https://www.bfn.de/fachliche-grundlagen-fuer-die-moorschutzstrategie-der-bundesregierung>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/nationale-moorschutzstrategie-2141802>

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/klimaschutz/moorbodenschutz.html>


Der Lobbyverband der Erneuerbaren hat vor der Nationalen Moorschutzstrategie auch gewarnt und gibt selbst Hinweise darauf, welche Probleme mit Windparks einhergehen. Ein großer Investor wie wpd muß um diesen Aspekt wissen. So verwundert die Planung jetzt.



The screenshot shows the website of the German Renewable Energy Federation (LEE). The navigation bar includes links for 'Verband', 'Erneuerbare', 'Materialumweltschutz', 'Positionen', 'Projekte', 'Veranstaltungen', 'Presse', and 'Kontakt'. There are also social media icons for Facebook, Twitter, and YouTube, and a search bar. The main content area features a photograph of wind turbines in a field at sunset. Below the image is the article title 'Die Erneuerbaren Energien in der Moorschutzstrategie der Bundesregierung' and a sub-headline 'Auf ein Wort!'. The article text discusses the impact of the moor protection strategy on renewable energy, specifically mentioning wind farms and solar panels. A red box highlights a paragraph that states that the erection of further 'buildings' on drained moor soils should be avoided, as it could hinder wind energy projects and solar panel installations. The article concludes by calling for individual case-by-case assessments of renewable energy projects in relation to moor protection and climate interests.

LEE

Verband Erneuerbare Materialumweltschutz Positionen Projekte Veranstaltungen Presse Kontakt



© Moorschutz

Die Erneuerbaren Energien in der Moorschutzstrategie der Bundesregierung

Auf ein Wort!

Die Moorschutzstrategie der Bundesregierung kommt fast unbeachtet daher. Es herrscht Einigkeit, effektiver Moorschutz ist Klima- und Artenschutz und muss gewährleistet und umfassend ausgebaut werden, um CO₂-Emissionen zu reduzieren. Das Diskussionspapier zur Strategie enthält bei genauerem Hinsehen dann aber doch Absätze, die aus Sicht der Erneuerbaren Energien genauer unter die Lupe genommen werden sollten. Das Kartenmaterial macht deutlich, dass die geplanten Schutzmaßnahmen gerade in den moorsreichen norddeutschen Regionen und insbesondere in Niedersachsen, dort vor allem im Nordwesten, Umsetzung finden müssen.

Das schafft Betroffenheit für Erneuerbare Energien, wo beispielsweise auf wiedervernässten Flächen das Repowering von Bestandwindanlagen durch die Moorschutzmaßnahmen zur Disposition stehen könnte. So ist im Diskussionspapier des Bundes auf Seite 8 zu lesen, dass neben Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen auch Windkraft- und Photovoltaikanlagen, die auf Moorböden installiert wurden, als Hindernisse für Wiedervernässungen betrachtet werden.

Die Errichtung weiterer „Bauten“ auf entwässerten Moorböden soll daher „dringend vermieden“ werden. Diese Ziele können Auswirkungen bei der zukünftigen Flächenausweisung bzw. der Schaffung von Planungsrecht haben, gegebenenfalls aber auch in BImSchG-Genehmigungsverfahren Windenergieprojekte verhindern. Speziell können Bauweisen für Fundamente von Windenergieanlagen oder die Bodenverankerung von PV-Anlagen eingeschränkt werden. Solcher Art Konkurrenzkonflikte zwischen Klimaschutzmaßnahmen sollten wir vermeiden – durch die entsprechende Ausgestaltung der Moorschutzstrategie und kluge Abwägung von Restriktionen.

Angesichts der Ansprüche an die Erneuerbaren Energien zur Sicherung unserer zukünftigen klimaneutralen Energieversorgung einerseits und angesichts der vielfachen bestehenden Restriktionen für deren Ausbau andererseits bedarf es dringend einer verantwortungsvollen Handhabung weiterer Ausschlusskriterien. Wir fordern daher substantiierte und verantwortungsvoll durchgeführte Einzelfallprüfungen bezüglich Erneuerbare-Energien-Anlagen und die diesbezügliche Vermeidung von Pauschalaussagen beim Moorschutz – Klimaschutzinteressen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

© LeeNdsHb ■ 03/03/2021

Aus dem Gutachten von Hofer & Pautz geht auch hervor, daß Wiedervernässung nur unter Einbeziehung größerer Flächen möglich ist und finanziell weitreichende Aufwendungen nach sich ziehen würde. Ja, mag möglich sein, aber nur unter sehr hohem auch finanziellem Aufwand und bei deutlich größeren Flächen als nur Wiedervernässung auf einem Teilbereich, das sehe ich in der Planung nicht, zumal es an Erfahrungen fehlt beim Bau von Windenergieanlagen auf Moorgrund:

4.2.4 Schrumpfung und Zersetzung durch Wasserentzug

Wenn Torfkörper entwässert werden und dem Sauerstoff ausgesetzt sind, werden Zersetzungsprozesse in Form von „Mineralisation“ aktiviert, die zu einer Torfzehrung, sprich Reduzierung der Torfmächtigkeit führen. Hierdurch nimmt die Stabilität und das Volumens des Torfkörpers ab, was unterhalb von Wegen und Straßen zu Absackungen, Aufbrüchen, Rissen und Wellen in den Fahrbahnen führen kann.

Generell können (langfristige) Grundwasserabsenkungen in Verbindung mit Baumaßnahmen dazu führen oder auch heiße Sommer, in denen durch sinkende Grundwasserspiegel und geringe Niederschläge die Grundwasserneubildungsrate reduziert wird. Es können auch kleinräumig Bäume durch Trockenstress und Wassermangel dazu führen, dass diese Wasser aus dem Umfeld ziehen und so die Torfzehrung lokal negativ beeinflussen.

Diese Prozesse beeinflussen die potenzielle Sackung bzw. Setzung lastunabhängig und sind im Vorfeld nur bedingt quantifizierbar.

5.2 Wiedervernässbarkeit

Die Frage nach der Wiedervernässbarkeit der untersuchten Flächen, mit dem Hauptfokus auf die Flächen im Norden, lässt sich nicht einfach und pauschal beantworten. Vielmehr steht sie in engem Verhältnis zu den gewünschten Zielen der Vernässung sowie dem Aufwand bzw. dem Umfang, mit dem die Vernässung durchgeführt werden soll, da hier auch die Eigentumsverhältnisse, die Nutzungsinteressen, die Vorflut des Gebietes und auch die Tier- und Pflanzenwelt eine Rolle spielen.

Für die Einschätzung der Eignung der Fläche/Flächen zur Wiedervernässung spielt die Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Maßnahmen eine maßgebliche Rolle. Zwar kann, bezogen auf den CO₂-Ausstoß, eine mehr oder weniger günstigere Situation geschaffen werden, für das Erreichen einer weitestgehend torferhaltenden Entwicklung sind nach aktueller Einschätzung aber weitreichende finanzielle Aufwendungen notwendig. Unter Annahme der Erreichung eines Optimal-Ziels der Torferhaltung ist zudem die Erweiterung der Wiedervernässungsmaßnahmen auf umliegende Flächen nötig.

5.3 Wiedervernässung in Kombination mit Windkraftträdern

Ein Positionspapier des Greifswalder Moorzentrum gibt an, dass die Kombination von Windkraftanlagen und einer Wiedervernässung des Moorstandortes bisher nicht erprobt ist bzw. die Erfahrungen fehlen, denn wie im vorherigen Kapitel erwähnt, erfordert diese Umsetzung zusätzliche planerische Berücksichtigung hinsichtlich der benötigten Infrastruktur für Bau und Wartung, der Fundamente und der Windkraftanlagen selber, sowie deren Auswirkungen. (Lindsay 2018).

Zusätzlich können angrenzende Moorstandorte und deren Wiedervernässung die Windkraftanlagen beeinflussen.

Die Kombination aus Klimaschutz und erneuerbaren Energien kann in der Landnutzung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen.

Aus der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz, was den bisherigen Kompromiß einer kleinflächigen Teilwiedervernässung in Frage stellt:

Eine torfzehrungsmindernde oder torferhaltende Anhebung der Wasserstände ist vielfach nur in ganzen hydrologischen Einzugsgebieten möglich. Moorboden- und klimaschutzbezogene Maßnahmen erfordern in der Regel einen gebietsbezogen angepassten Ansatz. Dabei sind auch die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels (z. B. im Hinblick auf Niederschlag, Verdunstung, Trockenheit, Hitze, Starkregen) zu berücksichtigen.

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Klimaschutz/moorbodenschutz-blzv.html>

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/blzv_moorbodenschutz_bf.pdf

Bereits jetzt ist dort eine Mineralisierung des Moores zu beobachten und eine in Teilen negative Grundwasserbilanz. Die logische Empfehlung wäre es, die dort noch intensiv genutzten Flächen zu Landschaftsschutzgebiet zu machen, Gräben zu schließen und Wasser anzustauen. Doch Wiedervernässung erfordert immer ein gebietsweises vorgehen. Da auch Beeinträchtigungen der Windkraftanlagen durch Wiedervernässung zu befürchten sind, halte ich es für eine bloße Absichtserklärung, insbesondere wenn von hohen finanziellen Aufwendungen gesprochen wird.

Genaugenommen müßte man sogar die extensive Landwirtschaft aufgeben und stattdessen Vertragsnaturschutz andenken als eine Idee. Nicht noch mehr Beeinflussung durch tonnenschwere Bauten, Zuwegungen etc.

Das Land Niedersachsen geht beim Thema Moorschutz auch voran, Moore liegen nunmal im Norden der Republik; an dieser Stelle möchte ich nur auf einige jüngste Beiträge verweisen:

Moorbodenschutz – Moorböden in Niedersachsen

Trockengelegte bzw. entwässerte Moorböden tragen auch in Niedersachsen mit einem wesentlichen Anteil zu den Treibhausgasemissionen auf Landesebene bei. Nach Berechnungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) werden fast 18 % der gesamten Treibhausgasemissionen in Niedersachsen aus kohlenstoffreichen Böden freigesetzt (2020: 15,8 Mio. t CO₂-Äquivalente, davon 13,3 Mio. t CO₂-Äq. aus kohlenstoffreichen Böden mit entwässerungsbasierter Nutzung).

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/nachhaltigkeit_und_klimaschutz/moorbodenschutz/moorbodenschutz-225749.html

05.06.2024: Ergebnisse der Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“

Hintergrund: Intakte Moore erfüllen wichtige Funktionen für das Klima, die biologische Vielfalt und einen ausgeglichenen Wasserhaushalt. In Umsetzung der Bund-Länder-Zielvereinbarung von 2021, mit der eine Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden um fünf Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Deutschland bis 2030 vereinbart wurde, soll Niedersachsen bis 2030 jährlich 1,65 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente (gegenüber 2020) durch emissionsmindernde Maßnahmen auf Moorböden einsparen. Laut Berechnungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entstanden im Jahr 2020 aus Moorböden und weiteren kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen jährliche Treibhausgasemissionen im Umfang von 15,8 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente, das entspricht rund 18 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen in Niedersachsen; zusammen mit Emissionen aus der Torfproduktion ergeben sich rund 17,6 Millionen Tonnen.

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/ergebnisse-der-potenzialstudie-moore-in-niedersachsen-232691.html>

30.04.2024: Niedersachsen verstärkt den Schutz von Mooren und Moorböden

Niedersachsen verstärkt den Moorschutz, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Landesregierung hat in der Kabinettsitzung am (heutigen) Dienstag beschlossen, eine „Steuerungseinheit Moorschutz“ zur Vernässung von landeseigenen Flächen und ein „Koordinierungszentrum Moorbodenschutz“ – unter anderem für eine klimaschonende Moorbodenbewirtschaftung – einzurichten. Die beiden neuen Stellen sollen wesentlich dabei mithelfen, die Ziele des Landes beim Moorbodenschutz zu erreichen. Mit dem Klimagesetz hat sich Niedersachsen zum Ziel gesetzt, die jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis 2030 um 1,65 Millionen Tonnen pro Jahr zu reduzieren.

<https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/niedersachsen-verstaerkt-den-schutz-von-mooren-und-moorboden-231803.html>

24.08.2023: Umweltminister Meyer: „Unsere Moore sind die Superhelden gegen die Klimakrise“

Niedersachsen hat sich auch über den praktischen Moorschutz hinaus ambitionierte Ziele gesetzt, um seine Klima-Superhelden zu schützen. Minister Meyer: „Mit der Landesstrategie Moorbodenschutz, die wir derzeit erarbeiten, mit der geplanten Landesmoorgesellschaft und einem Moor-Kompetenzzentrum bündeln wir unser Wissen und unsere Aktivitäten im Moorschutz.“

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/pi-080-grosses-moor-bei-gifhorn-224804.html>

27.01.2023: Nach dem Torfabbau ist vor der Renaturierung

„Intakte Moore leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Nasse Moorflächen dienen aber auch dem Klimaschutz, da die Vernässung des Torfkörpers die Ausdünstung klimaschädlichen CO₂-Gases verhindert. Hier hat Niedersachsen als Deutschlands Moorland Nummer 1 mit einem Anteil von 38 Prozent der deutschen Moorflächen eine besondere Verantwortung. Die vergangenen sehr trockenen Sommer unterstreichen die Bedeutung entsprechender Vorhaben wie hier in der Südheide noch einmal deutlich“, betont Niedersachsens Umweltminister Christian Meyer.

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presse_und_offentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/nach-dem-torfabbau-ist-vor-der-renaturierung-219113.html

Die Rolle der Moore beim Natur- und Klimaschutz

Nur 3 % der Landfläche der Erde bestehen aus Mooren – diese speichern jedoch doppelt so viel Kohlenstoff, wie alle weltweit vorhandenen Wälder. Moore sind zugleich aber auch ökologisch wertvolle und hochspezielle Lebensräume. Sie filtern Nähr- und Schadstoffe, gleichen den Wasserhaushalt aus und verbessern die Gewässerqualität. Degradierete entwässerte Moore sind aktuell verantwortlich für fast 6 % der weltweiten CO₂-Emissionen.

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2021/rolle_der_moore_beim_natur-_und_klimaschutz/die-rolle-der-moore-beim-natur-und-klimaschutz-200795.html

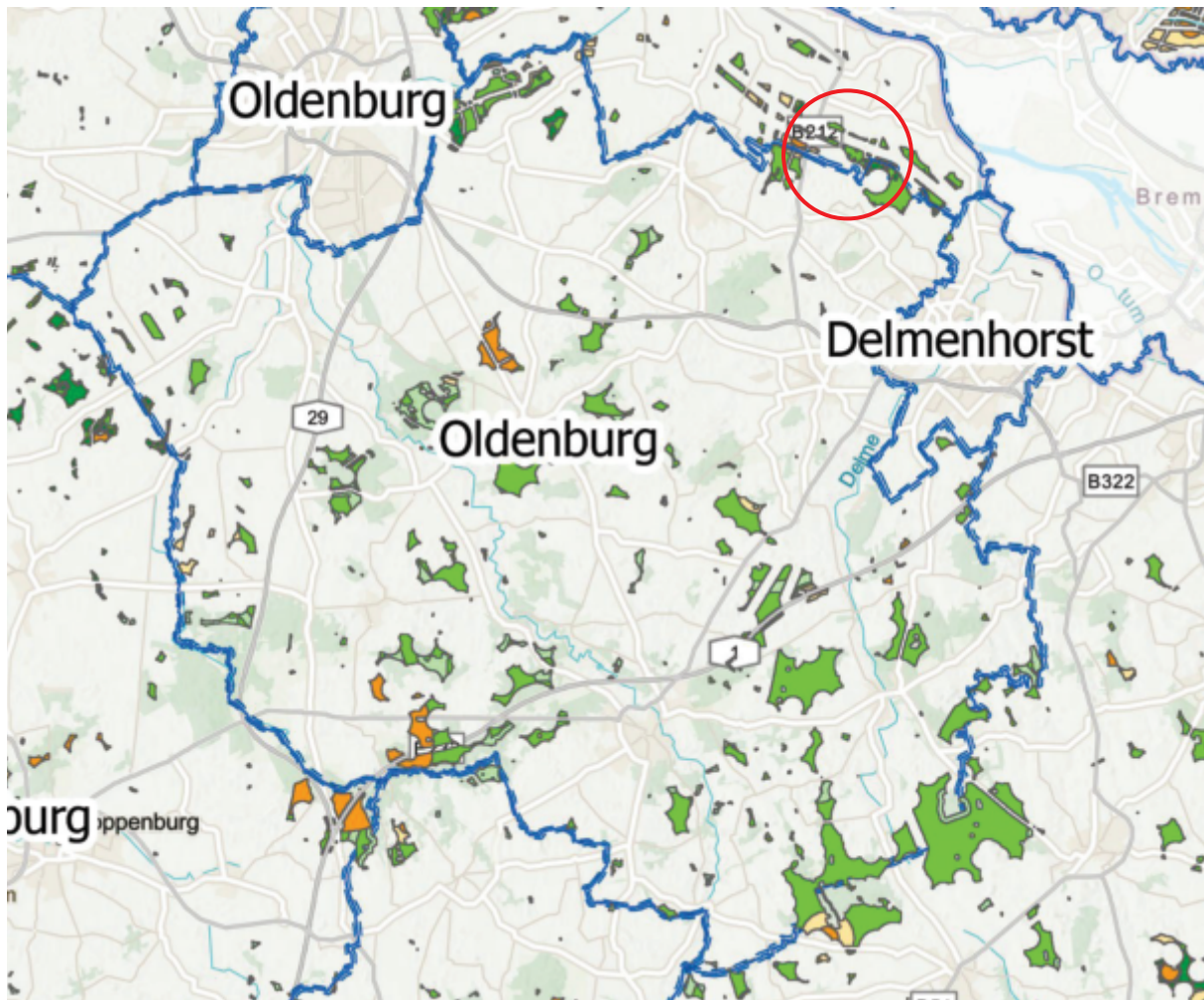
Tatsächlich sind gerade in Niedersachsen die meisten Moore entwässert. Berechnungen ergeben, dass die niedersächsischen Moore auf ca. 13 % der niedersächsischen Landesfläche Treibhausgase in der Größenordnung von rund 15,8 Mio t CO₂-Äquivalent pro Jahr emittieren ... Die entwässerten Moore leisten somit einen großen Beitrag an den landesweiten Treibhausgas-emissionen, die wiederum den globalen, anthropogenen Klimawandel verstärken. Wiedervernässung der vormals entwässerten Moorböden schützt den Torfkörper vor weiterem Abbau durch Mikroorganismen. Die Moore emittieren dann deutlich weniger Kohlenstoffdioxid in die Atmosphäre. Der Schutz der Moore und ihres Kohlenstoffs im Torfkörper ist somit Klimaschutz! Moore haben allerdings auch einen ausgleichenden Effekt auf das regionale Klima. Als feuchte, meist baumfreie Landschaften beeinflussen natürliche Moore die Lufttemperaturen der Landschaft.

<https://mooris-niedersachsen.de>

10. Standortwahl

Bei allen Entscheidungen, die auf kommunaler Ebene gefällt werden, gilt immer auch das Gebot, nach Alternativen zu suchen. Die rechtliche Situation gerade – in Ermangelung einer Raumordnung auf Kreisebene – erlaubt es den Kommunen, vorzeitig im Flächennutzungsplan eine Konzentrationsflächenplanung in Form von Windenergieflächen auszuweisen und so vollendete Tatsachen zu schaffen, was von Investoren ausgenutzt wird, um einen womöglichen späteren Ausschluß einer Fläche durch den Landkreis in der RROP vorzugreifen.

Bezeichnend ist die Übersichtskarte zur Potentialanalyse mit Blick auf den Süden des Landkreises. Und irritieren muß der Bereich Hohenböckener Moor, wie es zu einer derartig unterschiedlichen Bewertung kommen kann im Landkreis Oldenburg und im Landkreis Wesermarsch; was womöglich nur damit erklärt werden kann, daß Landkreis Oldenburg und Gemeinden hier dem Gebiet noch nicht formal-juristisch den Rang gegeben haben, der für diese ökologisch bedeutsame Fläche angebracht wäre, wie es auf der Seite des Landkreises Wesermarsch zu sehen ist.



Aussage vom Land Niedersachsen zu den Potentialflächen

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-der-windflächenpotenzialanalyse-downloadmöglichkeit-220485.html>

Zum Charakter der ermittelten Flächen: Die in der Studie ermittelten Flächen dienen lediglich einer rechnerischen Bemessung der Potenziale in den Planungsräumen, um daraus eine gerechte, potenzialorientierte Verteilung des Landesziels auf Planungsregionen abzuleiten. Für die Planungsträger ergeben sich daraus keine räumlichen Vorgaben zur Flächenfestlegung. Es steht den Planungsträgern – unter Beachtung der sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen – offen, abweichende Annahmen zum Umgang mit Belangen zu treffen.

Flugverkehr

Hohe Anlagen und Beeinträchtigung des Flugverkehrs können zu unerwarteter zusätzlicher Lärmbelastung führen sowie zur Einschränkung der zivilen Luftfahrt, laut Rückmeldung:

An der Stelle: 900 ft Windräder plus 1000 ft Mindestabstand über der höchsten Stelle = 1900 ft mit nem Deckel bei 2500 ft über den Windrädern. Deckel über dem östlichen An- und Abflug: 1500 ft. Das bedeutet in der Praxis, dass alle, die nach Norden abfliegen - und das sind die meisten - mit 1000 ft (330m) aus der Platzrunde auf Bookholzberg zufliegen und dann auf einer sehr kurzen Strecke direkt über dem Ort auf mindestens 2000 ft (720m) mit maximaler Motorleistung hochpowern müssen. Das wird richtig laut und nervig. Links in blau die Obergrenzen, da die Area darüber zum Luftraum D des Airport Bremen gehört.

Die Ecke ist fliegerisch zudem nicht ganz ohne, was den Luftraum angeht, da genau dort viele zusammenkommen. Leider begegnen sich dort nicht nur die nach Ganderkesee und Bremen ein und ausfliegenden Privaten, sondern die kommerzielle Luftfahrt kommt manchmal ebenfalls noch in genau dieser Höhe da mit ihren großen Flugzeugen durch, wenn die nach Bremen in den Landeanflug gehen. Und das ganze zukünftig in einer Box mit nur 200m Höhe? Neben Bookholzberg wird genau der gleiche Effekt in Richtung Nord und Nordosten über Hude entstehen. Je nach Windrichtung.



Tourismuskonzept der Gemeinde Hude

Die Gemeinde Hude hat gerade ein neues Tourismuskonzept entwickelt. Vor diesem Hintergrund verwundert die Planung gerade im Bereich Hohenböckener Moor sehr und wirft die Frage der Abwägung auf.

Bedenkt man, daß der Entwurf der Raumordnungsplanung auf Kreisebene bereits zahlreiche andere Flächen in Beschlag nimmt neben bestehenden Windparks in den Gemeinden Hude und Ganderkesee, gibt es keine vergleichbaren größeren zusammenhängenden und unverbauten Flächen mehr für Naherholung und unzerteilte Moorlandschaften, die man touristisch entwickeln könnte.

Aus dem Tourismuskonzept:

Rund um Hude erstrecken sich weitläufige Wälder und Moorlandschaften, die zu ausgedehnten Spaziergängen, Wanderungen und Radtouren einladen. Diese natürlichen Bereiche tragen wesentlich zur Lebensqualität und zum attraktiven Ortsbild bei ...

Eine Mischung aus historischen Sehenswürdigkeiten ... moderner Infrastruktur und einer vielfältigen attraktiven natürlichen Umgebung zeichnet Hude als Wohn- und Erholungsort aus ...

Stärken mit hoher Ausprägung und hohem Differenzierungsgrad sind Klosteranlage, Einzigartige Naturlandschaft mit Hunte-deich, Moorgebieten und Hasbruch ...

Die Moorlandschaft (mit Marsch und Geest) ist als Naherhlungsgebiet hervorzuheben.

https://ratsinformation2.hude.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZbwei5GJvVZfjRcR8zTm_q4e9IU80wVUlo95w2cefMfh/Anlage_1_zu_TOP_4_-_Dokumentation_Ortsanalyse_und_Strategie.pdf

11. Flächennutzungsplan und Landschaftsrahmenplan

Flächennutzungsplan Gemeinde Hude

Der betroffene Flächenanteil am Interkommunalen Windpark in der Gemeinde Hude ist grün schraffiert: Suchraumschwerpunkt für Kompensationsmaßnahmen zur Eingriffsregelung.

Aus der Begründung nur ein Aspekt:

Das Gesamtergebnis der gutachterlichen Untersuchung ergibt, dass Hude aus klimatologischer, bioklimatologischer und lufthygienischer Sicht die Anforderungen an einen Erholungsort erfüllt.

Flächennutzungsplan Gemeinde Ganderkesee

Der betroffene Flächenanteil am Interkommunalen Windpark in der Gemeinde Ganderkesee ist weiß. Außenbereich.

Hier wurden jedoch u.a. im Zuge des Windparks Sannauer Helmer (und B-Plan Nr. 233 „Forschungswindpark“) Kompensationsflächen geschaffen:

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen, die durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereitet werden, sind Maßnahmen auf sechs Flächen vorgesehen. Es handelt sich um folgende Flächen und Maßnahmen (die Bezeichnung der Flächen ist aus dem Kompensationskonzept übernommen):

- **G 2:** eine 0,6425 ha große Teilfläche des Flurstücks 12/0 (Flur 2, Gemarkung Ganderkesee); es handelt sich um eine gemeindeeigene Fläche aus dem Kompensationspool im Hohenböckener Moor, die übrige Teilfläche des Flurstücks wird bereits als extensives Grünland genutzt, die Nutzungsaufgaben werden für die hier vorgesehene Maßnahme übertragen;

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen, die durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereitet werden, sind Maßnahmen auf neun Flächen vorgesehen. Es handelt sich um folgende Flächen und Maßnahmen (die Bezeichnung der Flächen ist aus dem Kompensationskonzept übernommen):

- **G 1:** eine 1,2592 ha große Teilfläche des Flurstücks 13/0 (Flur 2, Gemarkung Ganderkesee); es handelt sich um eine gemeindeeigene Fläche aus dem Kompensationspool im Hohenböckener Moor, die übrige Teilfläche des Flurstücks wird bereits als extensives Grünland genutzt, die Nutzungsaufgaben werden für die hier vorgesehene Maßnahme übertragen;

https://ganderkesee.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZUfHJik9j2W-wAmHX-Aur6EOHPNzBCdlcXgB5HTURCPU/Anlage_5_zur_Beschlussvorlage_2013-452.pdf

https://ganderkesee.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZcpiqXKb8XsJDZ5MyDsKOj1Lpm5G0H_8YpXFsl8KIWAap/Anlage_6_zur_Beschlussvorlage_2013-453.pdf

12. Folgekosten

Der Investor hat in zwei Aspekten recht, die er in vorangegangenen Ausschußsitzungen angesprochen hat: Es braucht Erneuerbare Energien und eine Abkehr von den Fossilen und Atomenergie. Und die Folgekosten im Zuge des Klimawandels werden deutlich steigen. Wenn jedoch die Erneuerbaren selbst dazu beitragen, daß die Folgekosten im Zuge des Klimawandels steigen, dann ist genau abzuwägen, ob die Standortwahl wirklich nachhaltig und wirtschaftlich ist.

Ohne es an dieser Stelle alles im Detail auszuführen, siehe andere Punkte dieser Stellungnahme, ist das Wechselspiel mit Blick auf zahlreiche andere Faktoren zu beachten.

Die Kosten für das Wassermengenmanagement werden schon absehbar jetzt deutlich zunehmen. Alles, was die Problematik u.a. rund ums Grundwasser verschärft, wird die öffentliche Hand vor zusätzliche Aufgaben und Kosten stellen.

Um zum Beispiel das Vordringen des Salzwassers über die Weser verhindern zu können, müssen wir womöglich ohnehin als öffentliche Hand Flächen im Norden der Gemeinde/des Landkreises erwerben, um dort dann Gräben zuzuschütten und großflächig das Hohenböckener Moor wiederzuvernässen. Mit einem Windpark auf diesem Gebiet wird die Wiedervernässung deutlich erschwert und in Teilen unmöglich.

Der Bau des Windparks wird die Wasserproblematik deutlich schneller verschärfen als es vor Ort ohnehin schon der Fall ist. Der Handlungsdruck steigt und damit auch die finanziellen Herausforderungen.

Wird das Moor zunehmend zerstört, beschleunigt es die Freisetzung von Treibhausgasen (CO₂, Lachgas, Methan). Das gefährdet nicht nur das Ziel der auf Bundes- und Landesebene angestrebten Klimaneutralität, sondern je weiter die Erde sich erwärmt, desto dramatischer die Folgen wie Dürren, Starkregenereignisse und Stürme. Und mit den daraus resultierenden Schäden gehen wiederum mehr Kosten einher. Klimaschutz ist Menschenrecht, so ein Urteil auf EU-Ebene.

Folgekosten nicht bezifferbar

Zusammengefaßt: Was ist, wenn das Feuchtgebiet dort mit Bau der Anlagen umso schneller austrocknet? Was bedeutet ein sinkender Grundwasserspiegel für die betroffenen Gemeinden und Einwohnerschaft? Was heißt es, wenn durch fallenden hydrostatischen Druck das Salzwasser stärker ins Grundwasser vordringt? Sterben Bäume ab, sacken Straßen und Häuser ein, ist noch künstliche Bewässerung für die Landwirtschaft möglich? Welche Klimafolgen sind mit zunehmender Freisetzung von Treibhausgasen verbunden mit welchen Kosten für unsere Region? Muß die öffentliche Hand zum Ausgleich Flächen erwerben und wiedervernässen?

All das wurde nicht beziffert. Doch nur, weil man es nicht beziffern kann, erlaubt es nicht die Bebauung mit Windenergieanlagen. Im Gegenteil muß Unkenntnis in diesen Fragen als Ausschlußgrund angeführt werden.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die öffentliche Hand

Klamme Kassen auf kommunaler Seite verleiten dazu, nach jedem Strohalm zu greifen, der etwas Geld in die Kassen spült. Grundstückseigentümer erwarten hohe Pachteinnahmen. Finanziell ist es für einige sehr attraktiv, was die weiterführende Frage der langfristigen Wirtschaftlichkeit jedoch nicht beantwortet. Übrigens nur attraktiv, weil da Steuergelder im großen Stil reingehen.

0,2ct/kWh für umliegende Gemeinden

Der Gesetzgeber hat hier an einer Stelle das Kopplungsverbot aufgehoben und mit dem Wind-an-Land-Gesetz die Möglichkeit geschaffen, daß Investoren die umliegenden Gemeinden mit bis zu 0,2ct/kWh beteiligen können. Nach meinem Verständnis kann der Investor sich das Geld vom Netzbetreiber erstatten lassen und letztlich sind es die hohen Strompreise, die wir alle bezahlen müssen, unsere Steuergelder, die als Ausgleichszahlung an die Investoren fließen (Stichwort Marktprämie). Davon gäbe es für die öffentliche Hand dann nur einen kleinen Obolus zurück, doch um diese moralisch-ethische Frage geht es hier nicht.

Kritischer hier zu sehen ist, daß alle Gemeinden anteilig nach Fläche im Umkreis von 2km um den jeweiligen Mast beteiligt würden. Keine Gemeinde bekäme die vollen Einnahmen. Spannender hingegen ist die Frage, mit welchem Ertrag man da rechnen könnte.

Vermeintliche Gewerbesteuer

Eine 250m Anlage schätze ich mit Investitionskosten von 7.000.000 Euro. Windkraftanlagen können meines Wissens über 16 Jahre abgeschrieben werden. Das entspricht allein einem Abzug von knapp 437.500 Euro jährlich bei der Steuererhebung. Von den noch anzusetzenden Betriebskosten, etwaige Abgaben und Rücklagen für Rückbaukosten ganz zu schweigen. Es ist absehbar, daß über lange Zeit keine bzw. keine nennenswerten Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten sind. Ob nach diesem Zeitraum noch solch hohe Strompreise gehandelt werden, steht in den Sternen. Hinzu kommt, daß die Ausgleichszahlung (Marktprämie) nur 20 Jahre greift, dann gilt der Börsenstrompreis, der so niedrig ist, daß kaum Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten wären geschweige denn eine Rentabilität der Anlagen zu sehen wäre.

Laut Investor werden die Anlagen frühestens Ende 2027 stehen. 2028 + 16 Jahre = 2044. Die Gewerbesteuer als wirtschaftliches Argument anzuführen, halte ich für unbotmäßig, wenn man die volatilen Strompreise – siehe vor und nach Beginn Ukrainekrieg – als Grundlage nimmt sowie das in Frage gestellte Merit-Order-Prinzip (billiger Ökostrom wird so teuer wie Erdgasstrom gehandelt derzeit, so daß es schon für die Industrie einen gesonderten Tarif gibt). Windenergie ist nur lukrativ, so lange es hochsubventioniert ist. Es fehlt ein Konzept für > 20 Jahre.

Von etwaigen entstehenden Folgekosten beispielsweise für die Böden u.ä. ganz zu schweigen, Stichwort Absackung von Häusern und Straßen bei trockenfallenden Mooren.

Da die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen nur aufgrund der Marktprämie (faktisch Ausgleichszahlungen durch Steuergelder) zu sehen ist, darf meines Erachtens die Wirtschaftlichkeit hier kein Argument für den Bau sein. Denn die öffentliche Hand zahlt unterm Strich drauf. Es gehen mir Steuermittel rein als Gewerbesteuer und EEG-Abgabe rauskämen.

Von all den abgedescribenen Altanlagen, die jetzt im Zuge des (z.T. vorzeitigen) Repowerings zurückgebaut werden, ganz zu schweigen, hier sind keine Gewerbesteuereinnahmen mehr zu erwarten.

Die Politik diskutiert schon jetzt darüber, ob die EEG-Finanzierung des Energieausbaus überhaupt langfristig finanziert werden kann. Die Ausgleichszahlungen sind höher als erwartet und es stellt sich die Frage, ob über 20 Jahre überhaupt die Finanzierung steht. Auch wenn es wie zu erwarten die FDP ist, die hier vorprescht, wird die Finanzierungslücke so oder so zu Problemen führen.

Deutschland

ZfK+ EEG-Konto-Krise: Fast neun Milliarden Euro mehr und schwere Vorwürfe

Bundesfinanzminister Lindner zieht die Notbremse. Es folgen harsche Kritik aus der Opposition und Reformvorschläge aus der Branche. Vier Akteure dürften dagegen erleichtert sein.

25.06.2024

Startseite > Wirtschaft

Neue Milliarden-Lücke für die Ampel – FDP wettet gegen „Dauersubventionen“ für Erneuerbare

02.02.2024, 17:20 Uhr

Von: [Lars-Eric Nievelstein](#)

13. Rechtliche Fragen

Dem Ausbau der Windenergie wird ein „Überragendes öffentliches Interesse“ zugewiesen (Randnotiz: dem Vorranggebiet Torferhalt übrigens auch). Die Erlangung der Versorgungssicherheit wird damit betont und der Ausbau der Windenergie berührt damit auch sicherheitspolitische Belange. Dies allein jedoch reicht nicht, um Windenergie pauschal überall ausweisen zu können.

Für jene Abwägungsregelungen, die auf europäischem Recht fußen, bleiben die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes maßgeblich. Eine nationale Regelung vermag europarechtliche Vorgaben nicht zu überwinden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die EU-Vogelschutzrichtlinie relevant, die gar keine Abwägungsentscheidung aufgrund überragenden öffentlichen Interesses vorsieht. Für die Vogelschutzrichtlinie fehlt damit ein substantieller Anknüpfungspunkt, um eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses vorzunehmen.

Die „Verbotsebene“ indes läßt keinen Raum für eine Abwägung, das heißt, die artenschutzrechtlichen Verbote können nicht mit Verweis auf ein übergeordnetes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien oder auf das Interesse der öffentlichen Sicherheit überwunden werden.

Die Ausnahme wiederum ist an verschiedene Voraussetzungen (Ausnahmegrund, Alternativenprüfung und Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes) gebunden, die kumulativ vorliegen müssen. Der Vorrang der erneuerbaren Energien allein kann nicht genügen, um die rechtlichen Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahme zu erfüllen.

Zudem: In der Gesetzesbegründung ist – wenn auch etwas verklausuliert – festgehalten, dass andere Schutzgüter sich durchaus gegenüber den erneuerbaren Energien durchsetzen können und hier gerade kein absoluter Automatismus für einen Vorrang der erneuerbaren Energien geregelt wurde. Die relevante Passage lautet:

„Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Der Erhalt der biologischen Vielfalt und die Sicherung eines artgerechten Lebens bedrohter Tier- und Pflanzenarten fallen unter den Begriff der natürlichen Lebensgrundlagen, die durch Art. 20a Grundgesetz geschützt werden und können daher als Schutzgüter mit Verfassungsrang der Privilegierung im Außenbereich auch weiterhin entgegenstehen.

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ – Art. 20a GG

Quelle: <https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/zum-grundsatz-des-ueberragenden-oeffentlichen-interesses-und-der-oeffentlichen-sicherheit/>

Auch mag fraglich sein, ob ein Beschluß auf Grundlage von Einschränkungen wie „soweit möglich“ und „sollen“ die rechtliche Verbindlichkeit schafft, um aktiv Natur-, Moor- und Klimaschutz zu verankern. Wenn nichts möglich ist, dann nur Ökopunktekonto und Kompensationszahlungen? Siehe Beschluß der Gemeinde Ganderkesee:

**6. 144. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windpark Hohenböken (2023/445
- Aufstellungsbeschluss 1. Ergänzung)**

Beschluss:

Dem in der Anlage 2 beigefügtem Antrag des Vorhabenträgers auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens für den in der Karte 2 der Anlage gekennzeichneten blauen Bereich wird entsprochen und für den in der Karte 2 der Anlage gekennzeichneten blauen Bereich das Bauleitplanverfahren zur 144. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Windparks in Hohenböken durchgeführt.

Bei Stellungnahmen an beteiligte Behörden bzw. im Rahmen von öffentlichen Verfahren als Träger öffentlicher Belange wird das Ziel verfolgt, dass Eingriffe, die aus der Planung resultieren, soweit möglich, im nördlichen Teil des Hohenbökeners Moors (Landschaftsschutzgebiet) ausgeglichen werden (sollen).

Abstimmungsergebnis: **25 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

[https://ganderkesee.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQm2z3hecnBkld3spk4RsOadxqwnAGp62Yi1tj9Xe6-S/Oeffentliche Niederschrift Rat der Gemeinde Ganderkesee 05.10.2023.pdf](https://ganderkesee.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQm2z3hecnBkld3spk4RsOadxqwnAGp62Yi1tj9Xe6-S/Oeffentliche+Niederschrift+Rat+der+Gemeinde+Ganderkesee+05.10.2023.pdf)

Dazu eine Anmerkung: Bereits beim Windpark Sannauer Helmer hatte die Gemeinde nicht genügend eigene Ausgleichsflächen neben den Flächen, die bereits im Hohenböckener Moor als Kompensationsflächen bereitgestellt wurden. Insofern mehr als fraglich.

The screenshot shows the top part of a news article on the NWZ Online website. The header includes the NWZ Online logo and navigation links for 'WIRTSCHAFT', 'BAUEN UND WOHNEN', 'ENERGIE', 'HAFEN UND SCHIFFE', 'GASTRONOMIE', 'LANDWIRTSCHAFT', and 'HANDE'. There are buttons for 'ABONNIEREN' and 'ANMELDEN'. The breadcrumb trail reads 'NWZONLINE > NACHRICHTEN > WIRTSCHAFT > GESUCHT: 60 HEKTAR ZUM KOMPENSIEREN'. The article title is 'WINDPARK: Gesucht: 60 Hektar zum Kompensieren'. Below the title is the date '03.12.2011, 01:03 Uhr' and a row of social media sharing icons. The main text of the article reads: 'Im Forschungswindpark sind drei Anlagen vorgesehen, im kommerziellen Windpark elf. Zurzeit läuft die Suche nach Kompensationsflächen.'

Der geplante Windpark an der Sannauer Helmer hat zu einer intensiven Suche geführt. Etwa 60 Hektar Kompensationsfläche würden benötigt, berichtete Thomas Aufleger vom Planungsbüro NWP am Donnerstagabend dem Gemeindeentwicklungsausschuss. Allein in der Gemeinde Ganderkesee seien die nicht zu finden, deshalb seien die Projektentwickler auch in der angrenzenden Wesermarsch und sogar in Delmenhorst auf der Suche. (Quelle NWZ)

Anmerkung: Auch seitens des Investors ist wiederholt durchgeklungen, daß man auch über ein Ökopunkte-Konto kompensieren könne in der einen oder andere Fragen. Und ich habe den erheblichen Verdacht, daß genau das auch das Ergebnis sein wird, der regionale Schaden nur durch kleine Pauschalbeträge für Fauna etc. kompensiert werden soll.

14. Fazit

Laut Presseartikel hat der Investor wpd verkündet, daß der Windpark frühestens Ende 2027 stehen wird. Während der Landkreis die Teilflächenziele für die einzelnen Kommunen ausarbeitet, gehen Investoren zwischenzeitlich auf die Kommunen zu, um möglichst gute Standorte gerade auch in Landschaftsschutzgebieten über eine Eintragung im Flächennutzungsplan zu erzielen.

Aufgrund der vorliegenden Fakten bleibt mir nur die Schlußfolgerung, daß einem Großinvestoren wie wpd die ökologische Bedeutung der Fläche Hohenböckener Moor sehr bewußt sein muß und er sich geringe Chancen bei der Raumordnung auf Landkreisebene ausgerechnet hat, weswegen er jetzt auf die Kommunen Hude und Ganderkesee frühzeitig zugegangen ist. Entscheiden die Kommunen sich für eine Ausweisung einer Windenergiefläche im Flächennutzungsplan, wäre der Landkreis m.W. daran gebunden bei der weiteren Raumordnungsplanung. Formal-juristisch mag es legitim sein, diesen Weg zu gehen. Doch ich sehe damit einhergehend das Problem, daß zahlreiche Abwägungsmittel und -vorgänge fehlen bzw. der Sache nicht ausreichend gerecht werden (siehe Avifauna).

Insbesondere vor dem Hintergrund, daß der Landkreis gerade meines Wissens ein Grundwasserströmungsmodell erarbeitet, welches auch uns in der Bewertung helfen würde gerade auf diese auch mit Blick auf das Wassermengenmanagement bedeutsamen Fläche die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen. Ich halte es für geboten, die Raumordnung und Untersuchungen auf Landkreisebene abzuwarten. Nur die Raumordnungsplanung auf Landkreisebene kann überregional raumordnerische Aspekte vollumfänglich abwägen. Meine Kritik umschließt auch die vom Landkreis im Entwurf der RROP ausgewiesene kleine Potentialfläche dort im Mooregebiet, die ich ähnlich kritisch sehen muß.

Oder Gegenfrage: Wenn selbst hier mit Vorranggebiet Torferhalt und in Teilen noch Hochmoor-Gebiet und stärkerem Niedermoorboden die Nationale Moorschutzstrategie nicht greift, wo denn dann?

Zumal es bisher an Verbindlichkeit fehlt: Mit „sollen“ ist kein Moor wiedernäßt, keine Kompensation vor Ort geschaffen (als könne man Moor kompensieren) und das Klima nicht geschützt. Hier auch nochmals der Verweis darauf, daß Klimaschutz ein Menschenrecht ist. Hier wird Klimaschutz gegen Klimaschutz ausgespielt.

Es hat sicherlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dazu sind zu viele Themenfelder berührt, die jedes für sich schon sehr komplex sind. Doch nur ein Teil der Aspekte reicht meines Erachtens schon aus, um Abstand zu nehmen von einer Planung hier auf Moorboden im ökologisch bedeutsamen Gebiet, welches sich überhaupt erst teilweise erholen konnte durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Abwägungsvorgang vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Gemeinde Ganderkesee
z. Hd. Der Bürgermeister
Mühlenstraße 2 - 4
27777 Ganderkesee



Stellungnahme zum Windpark Nordenholzermoor

Da wir Bewohner und Grundstückseigentümer im Nordenholzermoor sind, möchten wir unsere Bedenken zum Bau von einem Windpark im Nordenholzermoor zum Ausdruck bringen. Das Nordenholzermoor und Hohenbökenermoor befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, d.h. schützenswerte Flora und Fauna. Und auch der Wasser- und Klimaschutz ist nicht unerheblich.

Durch den Bau eines Windparks würden große Teile der Moor- und Geestflächen versiegelt werden, wodurch Unterbrechungen von zusammenhängenden Moor- und Geestflächen entstehen. Dazu gäbe es Störungen in der Tier/Vogel und Pflanzenpopulation sowie des Grundwasserschutzes.

Es ist also mit noch nicht zu kalkulierenden Schäden der sehr sensiblen Naturlandschaft zu rechnen. Dieses sollte nochmal für die Zukunft überdenkt werden, da es auch unsere nächsten Generationen betrifft.

Das Nordenholzermoor und das Hohenbökenermoor wurden aufgrund der Nähe zum Hasbruch in das Dorferneuerungsprojekt integriert, aufgrund der naturbelassene Naturlandschaft und der Tiervielfalt. Das alles würde durch einen Windpark zerstört werden. Deshalb sollte der Landschafts- und Tierschutz im Vordergrund stehen. Die Attraktivität der gesamten Landschaft wird zerstört (Erholungsgebiet). Durch den Bau eines Windparks wird der Landschaftsschutz komplett aufgehoben. Der Bau von Windrädern und Zufahrtsstraßen zerstören die gesamte Landschaft, diese ist dann auch nicht mehr rückbaubar.

Wenn Windparks gebaut werden, ist auf lange Sicht mit erhöhtem Straßenverkehr zu rechnen (Bau, Instandhaltung, Wartung). Das würde auf Dauer auch mehr Lärmbelästigung und eine Mehrbelastung des Straßenverkehrs bedeuten.

Beispiel Sannauer Helmer:

hier wurde die Landschaft verändert. So würde es dann auch im Nordenholzermoor bzw. Hohenbökenermoor aussehen und das Erholungsgebiet, was uns hier auszeichnet, geht verloren. Des weiteren gibt es Bedenken der Lärmbelästigung an den Windrädern selber. Es sollten die bestehenden Gutachten ab 2005 nochmal mit einbezogen werden, diese sind für Flora und Fauna nicht zu unterschätzen. Es ist auch nicht konkret von gleichwertigen Ausgleichsflächen oder neue Landschaftsschutzgebiete berichtet worden.

Wir sprechen uns gegen einen Windpark im Nordenholzermoor/Hohenbökenermoor aus.



Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 02.08.2024 eingegangen:

Registriernummer: 793



Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Windenergie ist sicherlich ein unverzichtbarer Teil der nötigen Energiewende. Ein Windpark im Hohenböckener Moor führt allerdings zu irreparablen Schäden, die eine Wiedervernässung des Mooregebiets unmöglich machen. Der Park hätte demnach für eine Begrenzung des CO₂-Ausstoßes erhebliche negative Effekte. Da im Landkreis Oldenburg genug andere Flächen zur Verfügung stehen, schätzen wir die Realisierung eines Windparks im Hohenböckener Moor sogar eher als klimaschädlich ein. Gibt es eine Berechnung der Gesamt-CO₂-Bilanz, die auch den Bau, die Materialherstellung und die erwartete Laufzeit berücksichtigt? Zu berücksichtigen sind hierbei auch Vorgaben zur Abschaltung der Anlagen bei Vogelflug. Auf Grund der umfangreichen Brutgebiete in unmittelbarer Nähe ist hier von einem signifikanten Einfluss auszugehen. Zudem werden durch die baubedingte Trockenlegung von Torf erhebliche Mengen CO₂ freigesetzt.

Zu erwarten ist hierbei eine negative CO₂ Bilanz, in der Hinsicht, dass die CO₂ Einsparung durch klimafreundlichen Windstrom geringer ist, als die CO₂ Freisetzung durch die Bauarbeiten im Moor und der Einsatz energieintensiver Materialien für den Bau der Windräder (insbes. Beton).

Freundliche Grüße



Stellungnahme

Zur Flächennutzungsplanänderung

Zum geplanten Interkommunalen Windpark Hohenböken



Hude: XVI Änderung Flächennutzungsplan

Ganderkesee: 144. Änderung des Flächennutzungsplan



28.07.2024



Als Grundstückseigentümer, [REDACTED] das direkt am Windpark Hohenböckener Moor angesiedelt ist, bin ich besorgt in Fragen des Klimaschutzes , der Lärmentwicklung und der Wertentwicklung meines Grundstückes.

Meine Stellungnahme richtet sich sowohl an die Gemeinde Hude und Ganderkesee , die beide am Windpark beteiligt sind.

Aus vielen Gründen schließt sich aus meiner Sicht eine Bebauung im Hohenböckener Moor aus. Insbesondere wenn die Anlagen eine Höhe von 250m aufweisen.

- Landschaftsschutz
- Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes
- Immission
- Nationale Moorschutzstrategie
- Standortwahl
- Flächennutzungsplan

Die größte Sorge bereit mir und meiner Frau aber wie wir weiter dort Leben können und der Werterhalt meiner Immobilie.

- Die Wertentwicklung der Immobilie geht dramatisch in den Keller, was zur katastrophalen Entwicklung meiner Altersversorgung führt,
- Die Lärmentwicklung ist nicht abzusehen und kann das Leben auf dem Grundstück nicht mehr lebenswert machen

Ich bitte unter diesen Umständen von dem Bau der Anlage abzusehen und auf Potentiale zurückgreifen, die besser für solche eine Anlage wären.



Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 01.08.2024 eingegangen:

Registriernummer: 792



Stellungnahme:

Hallo,

Wir sind aus folgenden Gründen gegen den geplanten Bau des Windparks Hohenböken (Sieling See) in Bookholzberg.

- Beeinträchtigung den Nacherholungsbereichs Sieling See (Schlagschatten, Geräusche)
- zu erwartende Geräuschemission (inkl. Infraschall).

wir haben bereits die Geräusche des Bahnverkehrs, und da die B212 auch sehr nahe ist und ständig zu hören ist, möchten wir keine weitere Lärmbelastung.

- die in den letzten Jahren angestiegene Zahl der Störche und andere Tiere (Fledermaus) die wir auf unserem Land beobachtet haben, werden ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen.

- Der Wertverlust unserer Immobilie ist ein weiterer und nicht unerheblicher Grund sich gegen den Bau eines Windparks auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen





28.7.24

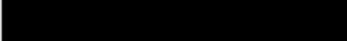
Gemeindeverwaltung Hude
Parkstraße 53
27798 Hude

Gemeindeverwaltung Ganderkesee
Mühlenstraße 2
27777 Ganderkesee

Stellungnahme
Zur Flächenplannutzungsänderung
Zum geplanten interkommunalen Windpark
Hohenböken
Hude XVI Änderung Flächennutzungsplan
Ganderkesee 144. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zur oben genannten Angelegenheit.

Uns betrifft die Planung des Windparks als Anwohner 
sehr direkt, da wir durch den Bau mit massiven Auswirkungen rechnen müssen.

Schattenwurf

Durch die Bebauung mit Windrädern in unmittelbarer Nachbarschaft (Abstand nur 625 Meter?) in östlicher bis südöstlicher Richtung ist mit einer Belästigung durch den Schattenwurf vom frühen Morgen bis zum Mittag zu rechnen. Unsere Häuser haben auch Fenster oder Terrassen in diese Richtung!

Lautstärke/Schall

Durch die Nähe der Windräder ist eine Lärmbelästigung nicht auszuschließen. Je nach Windrichtung befürchten wir eine häufige bis dauernde Geräuschkulisse und auch wenn sie nur im niedrigen Dezibelbereich liegt ist das ein permanenter Störfaktor, wenn draußen nie Ruhe herrscht und man ständig alle Fenster schließen muss und nicht bei offenem Fenster schlafen kann.

Infraschall

Auch wenn es ja teils in Frage gestellt wird, ob Infraschall schädlich ist: Empfindliche Menschen können durchaus gesundheitliche Schäden erleiden durch Schlafstörungen, Blutdruckanstieg, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen etc.. Auch Tiere sind durch ihr gutes Gehör von diesen Störgeräuschen betroffen.

Wertminderung

Schattenwurf, Lautstärke, Infraschall sind auch Gründe, die zu einer Wertminderung unseres Eigentums (Häuser, Grundstück) führen, da dies bei einer Vermietung oder einem Verkauf einen nicht erheblichen Makel darstellt.

Moorschutz

Für den Bau des Windparks sind zahlreiche Fundamente nötig und nach unserem Wissen muss die Gründung auf Moorboden bis auf den Sand gehen, um eine dauerhafte Stabilität zu sichern. Das ist ja auch bei allen Gebäuden auf Moorboden so. Für diese Bohrungen oder Aushebungen muss der Moorboden verletzt werden, CO₂ tritt aus und das Moor wird dauerhaft geschädigt.

Für die Zuwegungen für den Bau müssen Wege/Straßen angelegt werden, welche auf dem Moorboden wohl auch ohne Auskofferungen nicht auskommen. Mit ein bisschen Schotter ist es da nicht getan.

Fraglich ist auch, wie nass die Moorböden sind und womöglich eine Grundwassersenkung notwendig wird. Nach längeren Regenfällen im Herbst/Winter standen viele Flächen unter Wasser, wie hoch ist der Grundwasserspiegel? Beispielsweise muss man auf unserem Grundstück nicht tief graben und es kommt schon Wasser.

Durch eine Grundwassersenkung würde das Moor dann quasi trockengelegt und dann wird CO₂ freigesetzt.

Andererseits ist doch die Planung, möglichst alle Moore wieder zu vernässen und tieferes Pflügen ist nicht erlaubt, um nicht noch mehr zu zerstören. Wie passt das zueinander?

Klimaschutz

Aus Klimaschutzgründen sollte auf die Versiegelung von Flächen verzichtet werden, wie sieht es da mit den Fundamenten für die Windräder und für die Baukräne aus? Auch für die Zuwegungen werden momentan noch vorhandene Grünflächen versiegelt.

Es besteht auch die Befürchtung, dass zahlreiche Bäume und kleine Wäldchen gerodet werden müssen, da in der Nähe von Windrädern keine höheren Bäume stehen dürfen. Und jeder Baum zählt doch für den Klimaschutz!

Landschaftsschutz

Das Landschaftsschutzgebiet ist bisher ein Ort, an dem man Ruhe findet und Kraft tanken, Vögel und andere Tiere beobachten und die Natur genießen kann.

Mit dem Zubau durch den Windpark ist das dann wohl vorbei.

Außerdem wird das typische Landschaftsbild und die Sichtachse zerstört.

Vor einigen Jahren konnte man das seltene Schauspiel des Blutmondes hier im Nordenholzermoor durch den unverbauten Blick wunderbar betrachten und plötzlich waren sehr viele Menschen hier als Zuschauer dieses Phänomens. So etwas ist dann nicht mehr möglich.

Brandsicherheit und Brandschutz liegt laut Herrn [REDACTED] noch nicht vor, bei Moorbrand besteht die Gefahr das es zu ein Flächenbrand kommen würde. Der auch unterirdisch weitergeleitet wird, und somit ein unterirdischen Moorbrand kommen würde. Und da im Bereich extensive Landwirtschaft betrieben wird, das heißt das da Tiere auf den Flächen laufen die zu ihren Tode verurteilt werden bzw am lebendigen Leibe verbrennen würden.

Lichtverschmutzung

Es stehen fünf Kilometer von meinen Haus auch schon Windräder (Sannumer Helmer) die für uns jetzt schon Nervlich sind mit ihren Blinklichter. Jetzt würden sie genau vor meinen Haus Blinken in etwa 600 Metern. Da wir Nachts im Sommer mit offenen Fenster Schlafen,dann würden wir kein Schlaf mehr bekommen.

Bürgergeld

Mit dem Bürgergeld ist es noch garnicht genehmigt,Womöglich erst in 3 bis 4 Jahren, Und wenn die Anlagen Genehmigt werden, Würden wir später hin kein Geld bekommen da es Staatlich noch garkein Gesetz dafür festgelegt war.

Flächenverschmutzung

Bei den Rotorblättern könnte sich die Beschichtung mit den Jahren auflösen bzw abblättern , und das Futtermittel wäre nicht mehr zum verfüttern geeignet. Und da sich dieses Material nicht auflöst,würde es auch in der kommenden Ernte noch auf der Fläche befinden. Es ist uns Leider verboten worden Grünlandflächen in Moorgebieten umzubrechen bzw. neu anzusaen. Das würde heißen das für die Landwirte die Flächen zwecklos sind.

Tuoristik

Im Nordenholzermoor wurde ein Dorfplatz angelegt was über die Verbunddorferneuerung Hasbruch lief, und in der Tuoristenpalette in der Gemeinde Hude mit aufgenommen wurde als Aushängeschild. Es werden sich keine Tuoristen mehr auf den Dorfplatz hinsetzen,weil dort Windräder stehen würden.

Aus diesen Anlass bin ich Total gegen diesen Windpark und möchte ihn auch nicht vor mein Haus haben.

Ich bitte um Ihr Verständniss und Verbeibe mit freundlichen Grüßen



E: 29.07.24

Einwendung zur Bekanntmachung 144. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Hohenböken“

Folgende Einwendungen und Bedenken bestehen hinsichtlich der Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes:

In dem Teilbericht Rastvögel wurde der Weißstorch nur sehr unzureichend berücksichtigt.

Der Weißstorch zählt nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den besonders geschützten Vogelarten. Er fällt unter die höchste Schutzkategorie in Deutschland. Landwirtschaftlich genutztes Grünland ist sein typischer Lebensraum. Der Bruterfolg reicht nicht aus um die natürlichen Verluste auszugleichen. Haupttodesursache sind auch konstuierte Masten zu denen auch Windenergieanlagen gehören, dazu kommen dann noch die Rotorblätter.. Besonders gefährdet sind die Jungvögel wäre ihrer ersten Ausflüge in der Nähe ihres Nestes. Hier ist die Storchepflegestation Berne in kurzer Entfernung zum Plangebiet mit über 100 Brutpaaren überhaupt nicht berücksichtigt worden. Diese Baumbrutkolonie ist in Deutschland einzigartig. Die Hauptnahrungsgrundlage der dort lebenden Störche sind die Wiesen im Bereich der geplanten Windenergieanlagen. Die größten Vorkommen der Störche kann man im Mai und Juni beobachten während der Hauptmähzeit. Dann befinden sich über 20 Vögel auf einem! Feld. Entsprechendes Bildmaterial liegt vor. Gerade in diesen Monaten sind gar keine Beobachtungen vorgenommen worden! Die größten Vorkommen finden zu den Mähtagen (auch in anderen Monaten) statt und die Fluglinie würde in vielen Fällen direkt über die geplante Fläche führen und somit liegt eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Ein weiterer Kritikpunkt:

Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz liegt Niedersachsen bereits über dem geplanten Flächenbeitragswert. Der Landkreis Oldenburg hat diese Vorgaben nochmals um 0,5 % erhöht!

In der Gemeinde Ganderkesee gibt es bereits 4 Windparks. Sollten damit die Vorgaben noch nicht erfüllt sein, sollten erst allgemein zur Verfügung stehende Flächen ausgewiesen werden und nicht die Flächen eines Landschaftsschutzgebietes mit einer großen Anzahl an schutzbedürftigen und geschützten Vögeln (wie z.B. oben angesprochen), dem geschützten Hohenböcker Moor und eines besonders in den warmen Sommermonaten stark frequentierten Naherholungsgebietes wie den „Hohenböcker See“. Hier wird aufgrund des starken Besucherandranges sogar die Höchstgeschwindigkeit auf der B 212 reduziert. Eine Anlage ist sogar so nahe am See geplant, daß die Rotorblätter bis kurz vor den See reichen.

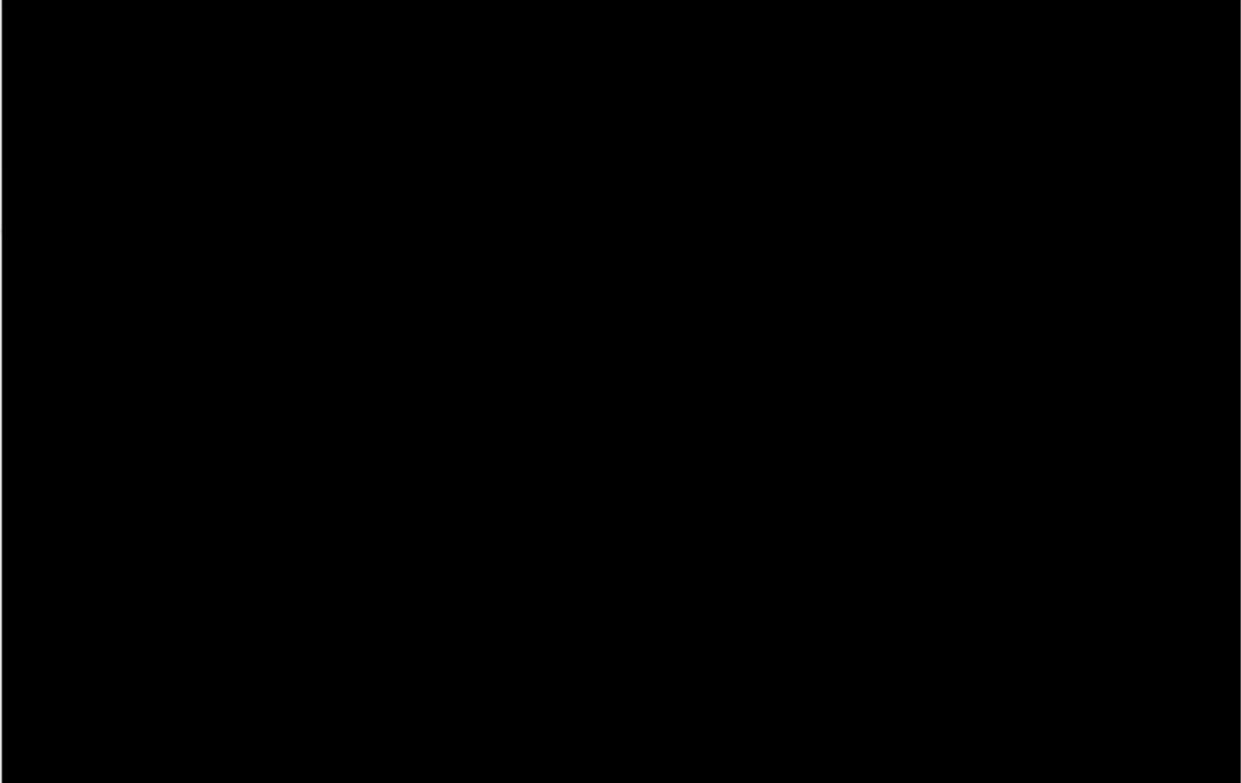
Ist das die neue Naherholung 2.0? Nicht optisch beinträchtigend wie behauptet und die Geräusche sind zu vernachlässigen? Keine gefühlte „Bedrohung“ aufgrund der Größe?

Hier kann man sich bei der Flächenplanung ein Beispiel am Landkreis Aurich nehmen, die den Bau in geschützten Bereichen verhindern wollen.

Des Weiteren werden auch nicht die Belange der Anwohner berücksichtigt. Die nächsten Anwohner wohnen gerade im „großzügig“ bemessenen Abstand und im Bereich der Hauptwindrichtung. Der Ort

Bookholzberg beginnt mit seiner dichten Bebauung in einen Kilometer Entfernung.

Dieses sind einige Punkte, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.



Eingabe zur erneuten Änderung der Flächennutzungspläne „Windpark Hohenböken“ (Gemeinde Ganderkese) und „Windpark Nordenholzermoor“ (Gemeinde Hude)

Mit der Planung des interkommunalen Windparks Hohenböken und Nordenholzer Moor geht es um fachliche Abwägungen und Entscheidungen im Spannungsfeld vielfältiger Gesetze und Verordnungen auf europäischer, nationaler, landes- und kommunaler Ebene.

Im Kontext der mit dem Klimaschutz bzw. der Klimaanpassung verbundenen politischen Entscheidungen sind stets die Voraussetzungen für eine **intergenerationelle Gerechtigkeit zu erhalten und zu schützen**, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) **und das Recht auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a/(Urteil des Bundesverfassungsgerichts 30.04.2021, EU-Renaturierungsgesetz 24) umzusetzen.**

Sowohl die zügige Umsetzung der Errichtung von WEA (EEG- Gesetz) als auch der Schutz von Flora und Fauna, der Natur- Landschafts-, Grundwasser und Bodenschutz dienen gleichrangig dem „übergeordnetem öffentlichen Interesse“ des Erhaltes menschlicher Lebensgrundlagen.

Mit den ornithologischen Begehungen des Gebietes wurden selbst vom Aussterben bedrohte Vögel und rote Liste Arten erlebbar. Ein Brut- bzw. Rastgebiet von überregionaler Bedeutung - so die begleitende Kommentierung durch den Fachmann. Die veröffentlichten Begleitgutachten des Verfahrens bestätigen noch einmal die Vielfalt der Vogel u.. Fledermausarten, welche mit einer Vielzahl anderer Tiere die noch vorhandene Attraktivität dieses Landschaftsschutzgebietes schon langjährig nutzen.

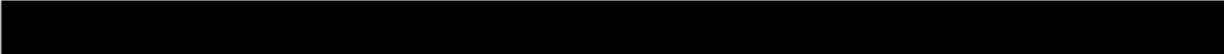
In den Informationsveranstaltungen und öffentlichen Ausschusssitzungen bestimmten Themen wie Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Moorschutz etc. die lebhaften Kontroversen. Zusammenfassend wurde in den Präsentationen (der wpd / in Zusammenarbeit mit den Gemeinden) durch verschiedene Fachleute formuliert, dass es bei der Verwirklichung der geplanten Maßnahme zu irreversiblen Eingriffen im entsprechenden Planungsgebiet mit teilweise nicht voraussehbaren Folgen kommen wird.

Im aktuellen Begründungszusammenhang zur Flächenplanänderung bleiben folgende Kritikpunkte für mich klärungsbedürftig:

1. Im Landkreis Oldenburg sind ausreichend Flächen für Windenergie außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und evtl. potentiellen Vorranggebieten für Moorschutz vorhanden. Warum wird mit solcher Vehemenz und so zügig eine Bebauung des Hohenböken Moorees verfolgt, obwohl das Flächenziel von 2,7% des Landkreises auch ohne diese Fläche zu erreichen ist und Schutzgebiete in der Flächenpotentialanalyse des Landkreises ausgenommen sind ? (s.a. EU- Renaturierungsgesetz vom Juli 2024)
2. Es fehlt eine Wirtschaftlichkeitsberechnung/ Kostenabschätzung bzgl. der Schaffung und Pflege notwendiger Ausgleichsmaßnahmen unter Vorlage eines entsprechenden Konzeptes. Es reicht bekanntlich nicht, sog. Ausgleichsflächen zu benennen, sondern diese bedürfen kontinuierlicher Begleitung und „professioneller Bewirtschaftung/ Betreuung“ wie sie mit den Kultivierungsmaßnahmen in den vorangegangenen Jahrhunderten ja eben diese Habitate für Kiebitz und Co. haben entstehen lassen! Die bei der „Umsetzung der Planung unver-

meidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Fauna, Boden und Landschaftsbild“, so wird es in der Begründung seitens der Gemeinde selbst formuliert. Die „Kompensation für die betroffenen Schutzgüter ist auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung abschließend zu regeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationsanforderungen auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können“, wird mehrfach angeführt, bleibt vage, wenig vertrauensbildend und für Außenstehende nicht prüfbar.

3. Wird bei der Planung von Rückzugsgebieten (über die 500m Grenze) auch über Gemeindegrenzen hinaus kommuniziert und sichergestellt, dass evtl. Planungen z. B. der Gemeinde Berne / Errichtung von WEA nicht mit denen der Schutzzonen kollidieren?
4. Es fehlt die Veröffentlichung einer transparenten umfassenden Wirtschaftlichkeitsrechnung. Hierzu gehört nicht nur Darstellung der zu erwartenden Gelder in der Gemeindekasse, sondern gleichberechtigt eine Art Ökobilanz und Berücksichtigung der „immateriellen Werte“ wie Anwesenheit/Verschwinden bedrohter Tier- und Pflanzenarten etc..
5. Wie sind die (vorhandenen und geplanten) WEA auf Gemeindefläche eingebunden in ein Konzept der langfristigen Gemeindeentwicklung (Wärmeplanung/ regenerative Energien / Wasser- Boden- u. Biotopmanagement, Tourismus etc.) ?
6. Es fehlt die Einbeziehung der Potentialanalyse des Landkreises und der Blick auf die anderen Gemeindeflächen zur Errichtung von WEA. z.B. in der Klostermark Blankenburg, Holle /Oberhausen bzw. die mögliche Erweiterung bestehender Flächen in Hurrel u. Holle. Erst mit einer umfassenden Darstellung aller möglicher WEA-Flächen der Gemeinde ist eine Kompromissfindung bei gleichzeitiger Umsetzung des EEG – Gesetzes und eine sorgfältige und eindeutige Entscheidung für die Fläche mit den absehbar geringsten negativen Auswirkungen zu treffen. Eine solche Entscheidungsfindung entspräche dem „übergeordneten öffentlichen Interesse“.
7. Auf der einen Seite unserer Ortschaft versucht die Gemeinde Hude mit bewilligten Fördergeldern eine vorangestellte Zerstückelung von Biotopflächen mit dem zukünftigen Biotopverbund Reiherholz/ Hasbruch rückgängig zu machen. Wenige Meter weiter tragen wir (ohne Notwendigkeit) dazu bei, in einem bestehenden Verbundsystem, einer „Kernfläche des Biotopverbundes für Offenland“, ein überregional bedeutsames Biotopsystem in Bedrängnis zu bringen?!
8. Befürwortet die Gemeinde auch deshalb dieses Vorhaben, weil es durch die Verwirklichung der Hochspannungstrasse Elsflath/ Ganderkesee sowieso zu massiven Eingriffen und Störungen im oben benannten Biotopverbund kommt?
9. Als zusammenfassend „Nicht relevant“ wird in den begleitenden Begründungen seitens der Gemeinde das Thema „Tourismus“ bewertet und somit vernachlässigt. – Es gibt ihn, einen Tourismus der Achtsamkeit und des Respekts – im Stillen. Den, der vielen großen und kleinen Naturliebhaber, welche unsere Gemeinde gerade dafür schätzen, dass es (noch!) diese „geheimen“ Plätze gibt, wo wir mit unseren Kindern und Kindeskindern die Weite des Himmels über der Marsch und dem Moor genießen, den Ruf von Brachvögeln und Rotschenkeln zu unterscheiden lernen und den spielerischen Kiebitzflug erlebbar machen können. Welch´ außergewöhnlicher Schatz für „Wissende“ – und die Möglichkeit, auch nachfolgenden Generationen die Bedeutung unserer Ökosystemen direkt, sozusagen mit allen Sinnen fühlbar, zu vermitteln. --- Eine dringende Aufgabe aller und ein unschätzbare immaterielle Wert für die Zukunft. Auch diese Seite gilt es zu berücksichtigen.

- 
10. Warum nehmen wir uns als Kommune nicht mehr Zeit, selbstständig zu schauen, wo in der Gemeinde die am besten geeigneten Flächen für die Ansiedlung oder Erweiterung notwendiger Windanlagen sind, vergleichen alle miteinander und wägen ab, wo die Fläche „des geringsten Übels“, nicht nur für die MitbürgerInnen, sondern auch für die Erhaltung der lebensnotwendigen Biodiversität sein kann?
 11. Gerade vor dem Hintergrund notwendiger Klimaanpassung sind wir verpflichtet, das „Übergeordnete gesellschaftliche / öffentliche Interesse“ gemeinsam zu benennen und zu schützen, indem wir die bestehenden Dilemmata unseres Handelns diskutieren, sorgfältigst und respektvoll abwägen, um zu einer Kompromissfindung zu gelangen. Dazu bedarf es nicht nur Zeit, bürgerfreundlicher kontinuierlicher Information und entsprechender Terminsetzung wichtiger Fristen außerhalb der Ferien, sondern auch Beratungsgutachten, welche nicht im Auftrag der Projektierer erfolgen.
 12. Mit den Maßnahmen des Windparks Hohenböken/ Nordenholz wird „bewusst“ gegen ein ebenfalls allem übergeordnetes „öffentliches Interesse“ des notwendigen Erhaltes und Schutzes der gravierend schwindenden Biodiversität als Lebensgrundlage verstoßen und zwar ohne dringendes Erfordernis seitens des Gesetzgebers und der Öffentlichkeit!

Mit der freundlichen Bitte um Berücksichtigung und Klärung meiner hier aufgeführten Fragen und Einwände gegen den Windpark Hohenböken/Nordenholzer Moor

verbleibt mit freundlichen Grüßen



Bezugsquellen u. a.:

- EU- Renaturierungsgesetz/ 2024
- EEG-Gesetz
- Potentialflächenanalyse des LK Oldenburg / Windenergie / 2024
- Potentialstudie „Moore in Niedersachsen“
- Nationale Moorschutzstrategie / 2022
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts 30.04.2021
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hohenböken Moor / 2016
- Pariser Klimaschutzabkommen 2016

Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 31.07.2024 eingegangen:

Registriernummer: 789



Stellungnahme:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 144. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Hohenböken" der Gemeinde Ganderkesee und zur XVI. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Nordenholzermoor" der Gemeinde Hude

Sehr geehrter Herr Skatulla,
Sehr geehrter Herr Wessel,

Natur- und Klimaschutz und somit der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen sind mir ein wesentliches Anliegen. Klar ist, dass wir die Energiewende brauchen und der Ausbau der Windenergie vorangebracht werden muss. Jedoch muss der Ausbau in Maßen und mit Umsicht geschehen, denn auch der Schutz unserer natürlichen Umwelt und unserer Artenvielfalt ist Klimaschutz.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen



Dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes "Windpark Hohenböken" wird im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Oldenburg (Fortschreibung 2021) eine hohe Bedeutung gegeben (zweithöchste Stufe auf der fünfstufigen Skala). Der gesamte Geltungsbereich befindet sich in einer Kernfläche des Biotopverbundes für Offenland. Gen Norden besteht eine Verbundachse zum Landkreis Wesermarsch (Karte 5a).

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Hohenböken Moor" wurde 2016 als solches ausgewiesen. Aus der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hohenböken Moor" (LSG OL 66): "Schutzzweck der Verordnung ist es zum einen, das Gebiet als Lebensraum für Wiesenvögel zu erhalten und zu entwickeln und zum anderen den Charakter des Gebietes in seiner Offenheit, Unverbautheit und relativ extensiven Grünlandnutzung zu erhalten.

Als charakteristische, weiträumig grünlandgeprägte Landschaft in der naturräumlichen Einheit der Huder und Oldenburger Moore wird dem Bereich eine hohe Bedeutung für den Erhalt eines typischen Landschaftsbildes zugewiesen.

Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu zählen insbesondere die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählen insbesondere die großflächige unverbauete und unzerschnittene Landschaft mit dominanter Grünlandnutzung."

Verboten sind u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, ...Dazu zählen u.a. insbesondere der Bau von Windenergieanlagen sowie Wegen, Straßen und Plätzen.

Das Verbot kann aufgehoben werden, aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

. Der Landkreis legt in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm dar, dass er die vom Land geforderten 2,75 % Potenzialflächen für Windkraftanlagen ausweisen kann, ohne ein LSG zu beanspruchen. In der Gemeinde Hude sind sogar 4% der Gemeindeflächen als Potenzialflächen für Windkraft vorgesehen.

Ist da ein überwiegendes, öffentliches Interesse an noch mehr Flächen für Windkraftanlagen gegeben?

. Der Fuhrenkampfschutzverein und der NABU in Ganderkesee haben als Ausgleich ein mögliches, zukünftiges Vogelschutzgebiet im nördlichen Bereich des LSG erwirkt. Jedoch soll das erste Windrad nach WPD in 150 m Entfernung errichtet werden. Nach den landkreiseigenen Kriterien ist aber von Vogelschutzgebieten ein Abstand von 1.200 m zu halten!

Wie verträgt sich das?

Die Nationale Moorschutzstrategie 2022 beinhaltet den Schutz intakter Moore und die Renaturierung sowie Wiedervernässung entwässerter Moor, denn wir brauchen die Moorböden als CO₂-Speicher dringend, um den Klimawandel einzudämmen! Niedersachsen trägt mit einem Anteil von ca. 70 % der Hochmoore und 17 % der Niedermoore in Deutschland eine besondere Verantwortung für eine klimagerechte Entwicklung der Moorböden und hat sich mit der Unterzeichnung der Bund-Länder-Zielvereinbarung ausdrücklich zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz bekannt.

Seit 2020 verfolgt die Bundesregierung die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, die darauf zielt, dass sich die biologische Vielfalt in Europa bis 2030 auf dem Weg der Erholung befindet.


Übergeordnetes Ziel der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist die kontinuierliche Erholung der Natur, insbesondere die Erhöhung der Artenvielfalt und der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme sowie die Erfüllung der Klimaschutzziele und der internationalen Vereinbarungen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und Maßnahmen festzulegen und zu ergreifen.

Ein besonders wichtiges Ziel in Bezug auf den Klimaschutz ist die Wiedervernässung von entwässerten landwirtschaftlich genutzten Moorböden. Sie trägt in herausragender Weise zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung der Artenvielfalt bei. Die WVO setzt zum Ziel, dass bis 2030 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Moorböden wiederhergestellt werden. Bis 2040 müssen 40 Prozent und bis 2050 müssen 50 Prozent wiederhergestellt werden.

Bei Umsetzung der Planung eines WP im LSG Hohenböckener Moor entstehen erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Pflanzen/Biotoptypen, Fauna, Boden und Landschaftsbild.

. Werden die Ziele der WVO durch die weitere Zerstörung des Nordenholzer und Hohenböckener Moores nicht konterkariert? Das Gebiet zählt gemäß LRP des Landkreises Oldenburg zum größten zusammenhängenden Niedermoorgebiet und zu einem Grünlandkomplex. Die beiden Moore bilden eine große zusammenhängende Grünlandfläche. Wären es nicht sinnvolle und vielversprechende Maßnahmen, gerade dieses Gebiet wieder aufzuwerten, wieder herzustellen - entsprechend des

Schutzzwecks der LSG-Verordnung (s.o.: die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu zählen insbesondere die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt) - statt es weiter zu degradieren?



Einspruch 1:

Der geplante Bau und Betrieb des Windparks im Hohenböcker Moor widerspricht sowohl der bundesrepublikanische „Nationalen Moorstrategie vom Okt. 2022“ als auch den erklärten Absichten der Landespolitik Niedersachsen mit seiner aktuellen „Steuerungseinheit Moorschutz“ vom 30.4.2024. Deshalb erhebe ich Einspruch gegen die 144. Änderung des Flächennutzungsplanes -Windpark Hohenböken, Nr 233/445, 1. Ergänzung

Begründung:

Das vorhandene Moor, welches von besonders vielen Vögeln und außerordentlich vielen Vogelarten bewohnt wird, ist ein Kleinod dieser Wesermarsch. Dieser „Hot Spot“ der Natur würde durch den Bau und auch den Betrieb der WEA irreparabel geschädigt und in größeren Bereich auch vernichtet. Schon beim Neubau der B212 von Bookholzberg bis zum Dreimädelhaus wurden ca 20 m breite Kanäle ausgearbeitet und mit Sand aus umliegenden tiefliegenden früheren Sanddünen aufgefüllt. Selbst diese Überbreiten gegenüber dem Straßenbelag von X m hat nicht ausgereicht eine tragfähige Trasse ohne Bodenwellen für PKW und LKW zu gewährleisten. Die zu erwartenden Belastungen aus der Bau- und Versorgungsphase der WEA werden das mehrfache der jetzigen Straßenbelastung übertreffen, sodaß voraussichtlich nicht nur die Fundamente der WEA, sondern auch alle Stellflächen und Versorgungswege als Pfahlgründungen den Moorcharakter bleibend vernichten werden. Das widerspricht der aussage von Umweltminister Meyer vom 24.8.2023 „ Unsere Moore sind die Superhelden gegen die Klimakrise “.

Resümee: Die Gemeinden Hude und Ganderkesee können sich doch nicht ernsthaft für die windtechnische Nutzung in einem wichtigen Moorgebiet aussprechen, wenn der Bund und das Land Niedersachsen dort keine erneuerbaren Energien ernten will, sondern im Gegenteil das Moor mit allen Kräften schützen will!!

Einspruch 2 gegen die „144. Änderung des Flächennutzungsplanes Windpark Hohenböken, Nr 233/445 , 1.Ergänzung“

Bedingt durch die heutigen Baugrößen der WEA von 250 bis 300 m Höhe mit ca 100m langen Flügeln werden nicht nur hörbare Geräusche, sondern auch erheblichen Vibrationen in Luft und Erdreich mit Frequenzen oberhalb von 0,1 Hertz durch die Eigenfrequenzen der Flügel, des Turms und der Fundamente eingeleitet. Das führt in lehmgebundenen Böden, wie oft in Moorgebieten auftretend, zu Bodenwellen mit Raleigh-Charakter. Durch die niedrigen Frequenzen entsteht kaum eine natürliche Dämpfung, sodaß diese seismischen Wellen sich sehr weit, kilometerweit, ausbreiten können. Wegen der tiefen Frequenzen von einem Hertz und darunter treffen gesetzliche Regelwerke für den hörbaren Lärm wie die TA Lärm für den tiefst-frequenten Fall nicht zu. Aber die Belastungen aus dem WEA-Betrieb führen bei entsprechenden Bodenbedingungen bei anliegenden Gebäuden zu Schwingungen. Eine Begutachtung der Bodenverhältnisse und die Vermessung der Wellenausbreitungsdaten in ähnlich gelagerten Fällen zur Gefährdungsanalyse anliegender Wohnhäuser in Hude oder Bookholzberg im Umfeld des Windparks Hohenböken Moor steht aus, was eine eventuelle Gefährdung der Bewohner und damit einen zu beanstandenden erheblichen Mangel darstellt.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 31.07.2024 eingegangen:

Registriernummer: 785



Stellungnahme:

Stellungnahme zum Windkraftprojekt Hohenböckener Moor

Der Ausbau der Windkraft ist ohne Zweifel nötig und dennoch sollte die Standortfrage eine wichtige Rolle spielen. Das Hohenböckener Moor ist das hochwertigste Landschaftsschutzgebiet, welches in Ganderkesee vorhanden ist und so entsprechend ausgewiesen.

Der Landkreis Oldenburg hat in seiner Flächenpotenzialanalyse festgestellt, dass Landschaftsschutzgebiete für das gesetzlich vorgeschriebene Ausbauziel nicht zur Bebauung mit Windkraftanlagen benötigt werden!

Laut Raumordnungsfeststellung des Landes Niedersachsen dienen Moorgebiete vorrangig dem Torferhalt und CO₂ Speicher. Eine Zerstörung durch Bebauung führt zu einem erhöhten Ausstoß bzw. Freisetzung des schädigendem CO₂ in die Atmosphäre.

Im gesamten Landschaftsschutzgebiet Hohenböckener Moor gibt es eine große schützenswerte Vogelpopulation. Entgegen der Feststellung von Herrn Dr. Handke wurden auch in der Südhälfte bei der seinerzeitigen Planung durch "Volkswind" standorttreue Vogelpopulationen von lokaler Bedeutung ausgewiesen. Bei einer Bebauung wäre dieser Lebens- und Brutbereich für immer verloren.

Eine Bebauung mit Windkraftanlagen erfordert ein tiefgründiges Anlegen von Baustraßen. Ebenso müssen aufgrund des moorigen Untergrundes die Betonfundamente sehr tief in den Untergrund eingelassen werden. Ist sichergestellt, das dadurch die Grundwasserflächen nicht geschädigt werden? Ein Durchstoßen der zuoberst fließenden Grundwasserfläche gefährdet den Grundwasserspiegel, da aus rein physikalischer Sicht Wasser in "verbundenen Gefäßen" das Bestreben hat, sich auszugleichen. Zudem befindet sich unterhalb der süßwasserführenden Grundwasserschicht lt. OOWV salzhaltiges Grundwasser. Eine Vermischung mit dem Süßwasser kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Verläufe der Grundwässer im Landkreis sind zudem noch nicht endgültig bekannt, die Grundwasserströme werden zzt. vom Landkreis untersucht.

Die hier angeführten Argumente sollten eindeutig gegen eine Bebauung mit Windkraftanlagen im Hohenböckener Moor sprechen. Inhaltlich dürften diese Argumente der Gemeindeverwaltung bekannt sein.

Von daher scheint es, dass die Erhaltung der Umwelt bei dem Plan der Bebauung im Hohenböckener Moor nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Aber die wichtigste Aussage ist, dass die Zerstörung völlig unnötig ist, da die gesetzlichen geforderten Flächen laut Landkreis zur Verfügung stehen, ohne Landschaftsschutzgebiete zu bebauen. Daher ist zu vermuten, dass auf Kosten der Umwelt und nachkommender Generationen es wichtiger ist, eine zusätzliche Geldquelle zu erschließen.

Es wäre in der Tat ein mutiger Schritt unserer Politiker, dieses unnötige Projekt zu stoppen!

gemeinsame Stellungnahme von:



Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 31.07.2024 eingegangen:

Registriernummer: 784



Stellungnahme:

Stellungnahme zum Windkraftprojekt Hohenböckener Moor

Der Ausbau der Windkraft ist ohne Zweifel nötig und dennoch sollte die Standortfrage eine wichtige Rolle spielen. Das Hohenböckener Moor ist das hochwertigste Landschaftsschutzgebiet, welches in Ganderkesee vorhanden ist und so entsprechend ausgewiesen.

Der Landkreis Oldenburg hat in seiner Flächenpotenzialanalyse festgestellt, dass Landschaftsschutzgebiete für das gesetzlich vorgeschriebene Ausbauziel nicht zur Bebauung mit Windkraftanlagen benötigt werden!

Laut Raumordnungsfeststellung des Landes Niedersachsen dienen Mooregebiete vorrangig dem Torferhalt und CO₂ Speicher. Eine Zerstörung durch Bebauung führt zu einem erhöhten Ausstoß bzw. Freisetzung des schädigendem CO₂ in die Atmosphäre.

Im gesamten Landschaftsschutzgebiet Hohenböckener Moor gibt es eine große schützenswerte Vogelpopulation. Entgegen der Feststellung von Herrn Dr. Handke wurden auch in der Südhälfte bei der seinerzeitigen Planung durch "Volkswind" standorttreue Vogelpopulationen von lokaler Bedeutung ausgewiesen. Bei einer Bebauung wäre dieser Lebens- und Brutbereich für immer verloren.

Eine Bebauung mit Windkraftanlagen erfordert ein tiefgründiges Anlegen von Baustraßen. Ebenso müssen aufgrund des moorigen Untergrundes die Betonfundamente sehr tief in den Untergrund eingelassen werden. Ist sichergestellt, das dadurch die Grundwasserflächen nicht geschädigt werden? Ein Durchstoßen der zuoberst fließenden Grundwasserfläche gefährdet den Grundwasserspiegel, da aus rein physikalischer Sicht Wasser in "verbundenen Gefäßen" das Bestreben hat, sich auszugleichen. Zudem befindet sich unterhalb der süßwasserführenden Grundwasserschicht lt. OOWV salzhaltiges Grundwasser. Eine Vermischung mit dem Süßwasser kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Verläufe der Grundwässer im Landkreis sind zudem noch nicht endgültig bekannt, die Grundwasserströme werden zzt. vom Landkreis untersucht.

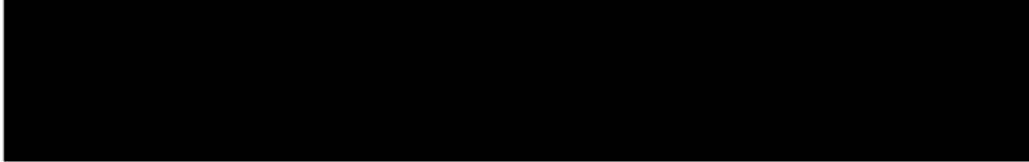
Die hier angeführten Argumente sollten eindeutig gegen eine Bebauung mit Windkraftanlagen im Hohenböckener Moor sprechen. Inhaltlich dürften diese Argumente der Gemeindeverwaltung bekannt sein.

Von daher scheint es, dass die Erhaltung der Umwelt bei dem Plan der Bebauung im Hohenböckener Moor nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Aber die wichtigste Aussage ist, dass die Zerstörung völlig unnötig ist, da die gesetzlichen geforderten Flächen laut Landkreis zur Verfügung stehen, ohne Landschaftsschutzgebiete zu bebauen. Daher ist zu vermuten, dass auf Kosten der Umwelt und nachkommender Generationen es wichtiger ist, eine zusätzliche Geldquelle zu erschließen.

Es wäre in der Tat ein mutiger Schritt unserer Politiker, dieses unnötige Projekt zu stoppen!

gemeinsame Stellungnahme von:



Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 31.07.2024 eingegangen:

Registriernummer: 786



Stellungnahme:

Stellungnahme zum Windkraftprojekt Hohenböckener Moor

Der Ausbau der Windkraft ist ohne Zweifel nötig und dennoch sollte die Standortfrage eine wichtige Rolle spielen. Das Hohenböckener Moor ist das hochwertigste Landschaftsschutzgebiet, welches in Ganderkesee vorhanden ist und so entsprechend ausgewiesen.

Der Landkreis Oldenburg hat in seiner Flächenpotenzialanalyse festgestellt, dass Landschaftsschutzgebiete für das gesetzlich vorgeschriebene Ausbauziel nicht zur Bebauung mit Windkraftanlagen benötigt werden!

Laut Raumordnungsfeststellung des Landes Niedersachsen dienen Moorgebiete vorrangig dem Torferhalt und CO₂ Speicher. Eine Zerstörung durch Bebauung führt zu einem erhöhten Ausstoß bzw. Freisetzung des schädigendem CO₂ in die Atmosphäre.

Im gesamten Landschaftsschutzgebiet Hohenböckener Moor gibt es eine große schützenswerte Vogelpopulation. Entgegen der Feststellung von Herrn Dr. Handke wurden auch in der Südhälfte bei der seinerzeitigen Planung durch "Volkswind" standorttreue Vogelpopulationen von lokaler Bedeutung ausgewiesen. Bei einer Bebauung wäre dieser Lebens- und Brutbereich für immer verloren.

Eine Bebauung mit Windkraftanlagen erfordert ein tiefgründiges Anlegen von Baustraßen. Ebenso müssen aufgrund des moorigen Untergrundes die Betonfundamente sehr tief in den Untergrund eingelassen werden. Ist sichergestellt, das dadurch die Grundwasserflächen nicht geschädigt werden? Ein Durchstoßen der zuoberst fließenden Grundwasserfläche gefährdet den Grundwasserspiegel, da aus rein physikalischer Sicht Wasser in "verbundenen Gefäßen" das Bestreben hat, sich auszugleichen. Zudem befindet sich unterhalb der süßwasserführenden Grundwasserschicht lt. OOWV salzhaltiges Grundwasser. Eine Vermischung mit dem Süßwasser kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Verläufe der Grundwässer im Landkreis sind zudem noch nicht endgültig bekannt, die Grundwasserströme werden zzt. vom Landkreis untersucht.

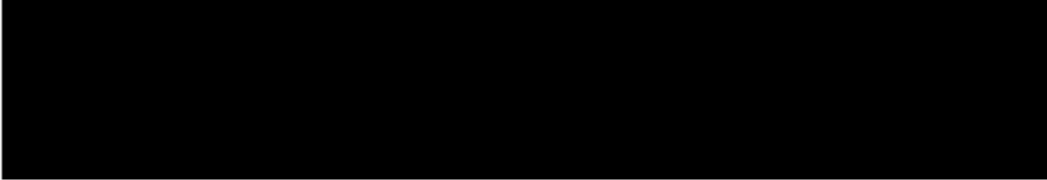
Die hier angeführten Argumente sollten eindeutig gegen eine Bebauung mit Windkraftanlagen im Hohenböckener Moor sprechen. Inhaltlich dürften diese Argumente der Gemeindeverwaltung bekannt sein.

Von daher scheint es, dass die Erhaltung der Umwelt bei dem Plan der Bebauung im Hohenböckener Moor nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Aber die wichtigste Aussage ist, dass die Zerstörung völlig unnötig ist, da die gesetzlichen geforderten Flächen laut Landkreis zur Verfügung stehen, ohne Landschaftsschutzgebiete zu bebauen. Daher ist zu vermuten, dass auf Kosten der Umwelt und nachkommender Generationen es wichtiger ist, eine zusätzliche Geldquelle zu erschließen.

Es wäre in der Tat ein mutiger Schritt unserer Politiker, dieses unnötige Projekt zu stoppen!

gemeinsame Stellungnahme von:



Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 31.07.2024 eingegangen:

Registriernummer: 787



Stellungnahme:

Stellungnahme zum Windkraftprojekt Hohenböckener Moor

Der Ausbau der Windkraft ist ohne Zweifel nötig und dennoch sollte die Standortfrage eine wichtige Rolle spielen. Das Hohenböckener Moor ist das hochwertigste Landschaftsschutzgebiet, welches in Ganderkesee vorhanden ist und so entsprechend ausgewiesen.

Der Landkreis Oldenburg hat in seiner Flächenpotenzialanalyse festgestellt, dass Landschaftsschutzgebiete für das gesetzlich vorgeschriebene Ausbauziel nicht zur Bebauung mit Windkraftanlagen benötigt werden!

Laut Raumordnungsfeststellung des Landes Niedersachsen dienen Moorgebiete vorrangig dem Torferhalt und CO₂ Speicher. Eine Zerstörung durch Bebauung führt zu einem erhöhten Ausstoß bzw. Freisetzung des schädigendem CO₂ in die Atmosphäre.

Im gesamten Landschaftsschutzgebiet Hohenböckener Moor gibt es eine große schützenswerte Vogelpopulation. Entgegen der Feststellung von Herrn Dr. Handke wurden auch in der Südhälfte bei der seinerzeitigen Planung durch "Volkswind" standorttreue Vogelpopulationen von lokaler Bedeutung ausgewiesen. Bei einer Bebauung wäre dieser Lebens- und Brutbereich für immer verloren.

Eine Bebauung mit Windkraftanlagen erfordert ein tiefgründiges Anlegen von Baustraßen. Ebenso müssen aufgrund des moorigen Untergrundes die Betonfundamente sehr tief in den Untergrund eingelassen werden. Ist sichergestellt, das dadurch die Grundwasserflächen nicht geschädigt werden? Ein Durchstoßen der zuoberst fließenden Grundwasserfläche gefährdet den Grundwasserspiegel, da aus rein physikalischer Sicht Wasser in "verbundenen Gefäßen" das Bestreben hat, sich auszugleichen. Zudem befindet sich unterhalb der süßwasserführenden Grundwasserschicht lt. OOWV salzhaltiges Grundwasser. Eine Vermischung mit dem Süßwasser kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Verläufe der Grundwässer im Landkreis sind zudem noch nicht endgültig bekannt, die Grundwasserströme werden zzt. vom Landkreis untersucht.

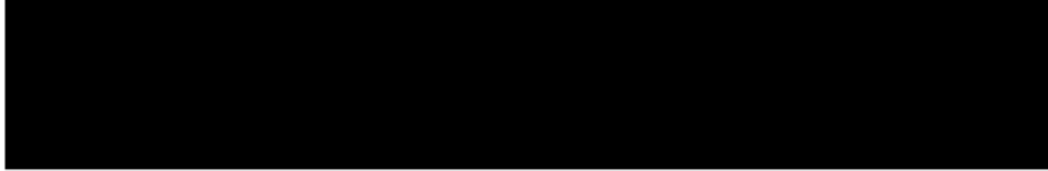
Die hier angeführten Argumente sollten eindeutig gegen eine Bebauung mit Windkraftanlagen im Hohenböckener Moor sprechen. Inhaltlich dürften diese Argumente der Gemeindeverwaltung bekannt sein.

Von daher scheint es, dass die Erhaltung der Umwelt bei dem Plan der Bebauung im Hohenböckener Moor nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Aber die wichtigste Aussage ist, dass die Zerstörung völlig unnötig ist, da die gesetzlichen geforderten Flächen laut Landkreis zur Verfügung stehen, ohne Landschaftsschutzgebiete zu bebauen. Daher ist zu vermuten, dass auf Kosten der Umwelt und nachkommender Generationen es wichtiger ist, eine zusätzliche Geldquelle zu erschließen.

Es wäre in der Tat ein mutiger Schritt unserer Politiker, dieses unnötige Projekt zu stoppen!

gemeinsame Stellungnahme von:



Stellungnahme [REDACTED] im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 144. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Hohenböken“ der Gemeinde Ganderkesee und zur XVI. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Nordenholzermoor“ der Gemeinden Hude

Sehr geehrter Herr Skatulla,
Sehr geehrter Herr Wessel,

der [REDACTED] setzt sich für den Natur- und Klimaschutz ein und somit für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Klar ist, dass der Ausbau der Windenergie auch hier bei uns im Norden vorangebracht werden muss. Wir [REDACTED] wollen jedoch betonen, dass zweimal hingeschaut werden sollte, wo Windkraftanlagen errichtet werden, denn: auch Moorschutz ist Klimaschutz.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme, die wir diesem Schreiben beigefügt haben.

Freundliche Grüße,

[REDACTED]

Datum: 08.07.2024

Stellungnahme [REDACTED] im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 144. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Hohenböken“ der Gemeinde Ganderkesee und zur XVI. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Nordenholzermoor“ der Gemeinde Hude

1. Einleitung

Der [REDACTED] setzt sich für den Natur-, Arten- und Klimaschutz ein und somit für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Windenergie unterstützt den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern und hilft, die Folgen des Klimawandels zu begrenzen. Daher unterstützt der [REDACTED] grundsätzlich den Ausbau der Windenergie in unserer Region.

Wir betonen jedoch auch, dass zweimal hingeschaut werden sollte, wo Windenergieanlagen errichtet werden. Denn: auch Moorschutz ist Klimaschutz. Und neben der Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen bedarf es ebenso dringend einer Wiederherstellung von natürlichen CO₂-Senken wie z. B. Mooren, um der Atmosphäre CO₂ zu entziehen und den Klimawandel zu begrenzen. Diesen Erfordernissen ist mit Verweis auf §2 Abs. 2, Nr. 6 ROG auch raumplanerisch Rechnung zu tragen.

2. Darstellung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen

2.1. Schutz der Funktionsfähigkeit von Moorböden

Entsprechend den Zielen des Bodenschutzgesetzes (§1 BBodSchG) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§1 Abs. 3 BNatSchG) gilt es die Funktionsfähigkeit des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen durch Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen. Zu den natürlichen Funktionen des Bodens und speziell des Moorbodens gehören Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.

Natürliche und naturnahe Moore entziehen der Atmosphäre CO₂ und binden es langfristig. Funktionsfähige Niedermoore wirken zudem als Filter für Nähr- und Schadstoffe wie Stickstoff und Nitrat und leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Qualität des Grundwassers sowie zur Wassergüte der umliegenden Gewässer.¹

Des Weiteren dient der Schutz von Moorböden auch dem Hochwasserschutz und damit dem Ausgleich des Wasserhaushalts und stellt ein Element eines vorbeugenden Hochwasserschutzes dar. Im Rahmen von raumplanerischen Maßnahmen ist für einen solchen Schutz zu sorgen (§2 Abs. 6 ROG).

Entsprechend dem Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen sollen Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden (Anlage 1 LROP-VO, 3.1.1). Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Torferhalt sollen Moorböden erhalten und gesichert werden. Angesichts der enormen Mengen an klimaschädlichen Stoffen die in den Moorböden gebunden sind, besteht laut Gesetzgeber hieran ein „vorrangiges öffentliches Interesse“². Laut

¹Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2016: Programm Niedersächsische Moorlandschaften, S. 38.

²Begründung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017. S. 33.

dem Raumordnungsportal Niedersachsen³ liegt die Planungsfläche zumindest teilweise in einem Vorranggebiet Torferhalt.

2.2. Schutz der Landschaft und des Lebensraumes

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Sie schützen Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Außerdem dienen sie dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG).

3. Beschreibung des Ist-Zustandes

3.1. Degradierter Moorboden

Durch starke Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes liegen bereits schädliche Bodenveränderungen im Sinne einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vor (§2 Abs. 3 BBodSchG). Diese Degradation geht einher mit Gefahren und erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit.

Nach Darstellung des Landesamtes für Geoinformation (LGLN) ist der untere Teil des Grundwasserleiters in dem Gebiet bereits versalzt.⁴ Nördlich des Stedinger Kanals gilt der Grundwasserleiter als fast vollständig versalzt. Die dahinterliegenden Prozesse der Meerwasserintrusion über die Weser und des Aufstiegs von Tiefenwässern werden verstärkt durch die Abführung großer Grundwassermengen über den Vorfluter sowie durch die Grundwasserentnahme vor Ort. Diese Annahme lässt sich anhand von Analysen des NWLNK bestätigen. Aufgrund der Vielzahl an Entwässerungsgräben gilt das Randmoor nordöstlich von Hude als Grundwasserzehrgebiet.⁵ Zu dem zählt das entwässerte Niedermoor in Teilen laut Amt für Naturschutz und Landschaftspflege zu den Bereichen mit einer gefährdeten Wasserretention.⁶

Die Entwässerung von Mooren bewirkt, dass diese ihre Funktion als CO₂-Senken verlieren und nun CO₂ und weitere Treibhausgase freisetzen.⁷ Laut Landesamt für Geoinformation (LGLN) ist in diesem Gebiet von einer Treibhausgasemission (CO₂-Äqu.) von 20 bis 40 t je Hektar und Jahr auszugehen⁸. Entwässerung und Torfzehrung führen zudem zu einer Sackung und Schrumpfung des Moorbodens, was langfristig einen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen bewirkt. Das Moorgutachten geht von einem jährlichen Torfschwund von 2 – 4 cm aus. Die landwirtschaftliche Nutzung entwässerter Moorflächen ist „somit endlich und ökonomisch wie ökologisch nicht nachhaltig“⁹.

Nach Analysen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz weisen weite Teile des Bookholzberger Moores inkl. des Nordenholzer und Hohenböcker Moores

³ Raumordnungsportal Niedersachsen: <https://sla.niedersachsen.de/raumordnung/FIS-RO/?#50787@8.55184/53.14142r0@EPSG:25832>

⁴ NIBIS Kartenserver, Themenkarte Versalzung des Grundwassers: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁵ NLWKN (2017): Regionalbericht für das Einzugsgebiet Hunte, S. 39. Grundwasser, Band 33.

⁶ Landschaftsrahmenplan Karte 3b: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/seiten/landschaftsrahmenplan-900000103-21700.html>

⁷ Greifswald Moorzentrum: <https://www.moorwissen.de/moorwissen-kompakt.html>

⁸ MoorIS: <https://mooris-niedersachsen.de/?pgId=1269>

⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) 2022: Nationale Moorschutzstrategie. S. 22

bezüglich der Torfmächtigkeit, der Treibhausgasemissionen und des Wasserstandes ein hohes Potenzial für eine Wiedervernässung auf.¹⁰

3.2. Landschaftsschutzgebiet

Teile des Gebietes wurden im Jahr 2016 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mit der Unterschutzstellung soll der Lebensraum von Tieren und Pflanzen, insbesondere von Wiesenvögeln sowie das charakteristische Bild einer weiträumigen, grünlandgeprägten, unzerschnittenen und unbebauten Landschaft erhalten und entwickelt werden.¹¹ Die im Jahr 2023 vorgenommenen Brutvogelkartierungen haben die Relevanz des Lebensraumes für gefährdete Wiesenvögel bestätigt. Grundlegend für dieses wertvolle Vogelbrutgebiet im nördlichen Teilgebiet sind der hohe Wasserstand und die extensive landwirtschaftliche Nutzung.

4. Abschätzung der Maßnahmen und deren erheblichen Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Boden und dessen Funktionsfähigkeit

Als Wirkfaktoren, die die Bodenfunktion beeinträchtigen können gelten im Allgemeinen Bodenabtrag, Verdichtung und eine Änderung des Grundwasserstands. Aus unserer Sicht ergeben sich eine Reihe von Bedenken, die mit einer Umsetzung des Vorhabens einhergehen.

Entlang der Zuwegungen und rund um die Kranstellflächen ist von einer schädlichen Bodenverdichtung auszugehen. Durch eine Verdichtung des Bodens aufgrund von mechanischen Drucks wird die Funktionsfähigkeit eingeschränkt. Die damit herabgesetzte Leiter und Speicherfähigkeit von Wasser führt zu einem zunehmenden Abfluss von Oberflächenwasser. Gerade organische Böden wie Moorböden gelten als besonders empfindlich gegenüber Bodenverdichtungen¹².

Die Funktionsfähigkeit des Niedermoorbodens hängt unmittelbar mit dem Grundwasserstand und dessen Dynamik zusammen. Eine weitere Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Moorbodens ergäbe sich durch eine Grundwasserabsenkung zur Errichtung der Baugruben, dem Bau der Zugangswege und Kabeltrassen usw. Zudem birgt die Freilegung des Grundwassers durch Bodenabbau die Gefahr der Wasserverschmutzung und einer Veränderung der Grundwasserstände sowie der Hydraulik des Grundwassers.

Eine weitere mögliche Beeinflussung des Grundwassersniveaus und dessen Dynamik sehen wir im Rahmen der Tiefengründung der Windenergieanlagen durch Pfähle, denn hierbei werden die Schutz- und Trennschichten des Grundwasserleiters durchdrungen.

Zudem ist aus unserer Sicht offen, inwieweit die von Windenergieanlagen ausgehenden seismischen Wellen im Untergrund¹³ eine Auswirkung auf die Fähigkeit des Moorbodens haben, Wasser aufzunehmen oder zu halten. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Schwingungen über die Pfähle bis tief in den Boden hineinwirken und einen möglichen Effekt verstärken.

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, dass in Windparks ein eigenes Mikroklima entsteht. Durch die Drehung der Rotoren werden kalte und warme Luftschichten durchmischt, was

¹⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt 2024: Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“

¹¹ Landkreis Oldenburg: Verordnung LSG OL 66.

¹² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2020: Aktionsprogramm zum Schutz der Böden in Niedersachsen. S. 28.

¹³ <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/seismologische-stationen/>

in Bodennähe zu einem Temperaturanstieg führt.¹⁴ Dieser Effekt kann die Austrocknung des Bodens verstärken und die Absetzung von Feuchtigkeit aus der Luft in Form von Tau unterbinden. Wir sehen hier die Gefahr, dass durch diesen Effekt der Moorboden weiter degradiert wird.

4.2. Auswirkungen auf den Lebensraum und das Landschaftsbild

Die Installation von Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern und mit rotierenden und blinkenden Elementen geht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher. Damit würde der Schutzzweck der Verordnung LSG OL 66 obsolet, die auch den offenen, unbebauten Raum als typisches Element der Landschaft im Nordwesten schützt.

In Anbetracht der Größe der geplanten Anlagen ist mit Blick auf den Artenschutz neben der Kollisionsgefahr, besonders mit Blick auf die Fledermauspopulation, auch der Wirkfaktor „Scheuchwirkung“ relevant für die Beurteilung des Vorhabens. Die Rotation der Flügel kann zu einem entsprechenden Ausweichverhalten bestimmter Vogelarten führen und damit zu einem Verlust ihres Habitats.¹⁵ Zudem können die Anlagen Barrieren zwischen Teillebensräumen wie Brut-, Rast- und Nahrungsrevieren darstellen und Flug- und Wanderrouen von Vögeln zerschneiden.

5. Verweis auf konkurrierende politische Zielsetzungen

Die Wiederherstellung und die nachhaltige Bewirtschaftung von entwässerten Moorböden ist das zentrale Thema der Nationalen Moorstrategie der Bundesregierung. Zusammen mit den Ländern strebt der Bund an, bis zum Jahr 2030 durch ein torferhaltendes Management von Moorböden den jährlichen Ausstoß 53 Millionen Tonnen CO₂-Äqu. um 5 Millionen Tonnen zu reduzieren. Um die Senkfunktion von Moorböden wiederherzustellen, sollen zudem die erforderlichen hydrologischen Bedingungen geschaffen werden.

Die Stärkung und Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushalts ist ein Ziel der Nationalen Wasserstrategie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Um das Wasser besser in der Landschaft zu halten und dessen Verfügbarkeit zu sichern, gilt es Ökosysteme wie Moore zu schützen und wiederherzustellen, die Wasser aufnehmen und speichern können. Dieses Ziel greift auch das Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“ des BMUV auf.

Das Land Niedersachsen verweist beim Thema Hochwasserschutz auf die Bedeutung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes durch die Sicherung und Wiederherstellung von Retentionsräumen als eine von drei Säulen eines nachhaltigen Konzeptes. Als entsprechende Räume bieten sich Moore aufgrund ihrer „Schwammfunktion“ geradezu an.

6. Schlussfolgerungen

Für eine Bekämpfung des Klimawandels und dessen Folgen ist eine Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Moorböden - wo immer möglich - notwendig. Der Ausbau der erneuerbaren Energien darf diesem Schritt nicht im Wege stehen. Die Möglichkeit der Wiedervernässung des Moorbodens sollte daher unbedingt überprüft werden. Ein solcher Schritt hätte auch weitere positive Wirkungen, beispielsweise mit Blick auf den Wasserhaushalt in der Region und einer stärkeren Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels.

¹⁴ <https://www.swr.de/wissen/1000-antworten/beeinflusst-das-windrad-das-klima-100.html>

¹⁵ Rhoden 2015: Umweltauswirkung erneuerbarer Energien. S. 20.

Zudem ist deutlich geworden, dass der Landkreis Oldenburg jenseits von Landschaftsschutzgebieten und Vorranggebieten Torferhalt ausreichend Flächen für Windenergie ausweisen kann. Daher ist - ausgehend von der Potenzialanalyse des Landkreises - eine Bebauung des Hohenböckener Moores weder notwendig noch im öffentlichen Interesse.

Zusammenfassung der Stellungnahme:

- I. Die Weiterentwicklung dieses Gebietes im Sinne einer möglichen Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Moorbodens sollte Vorrang haben.
- II. Der Bau, Betrieb und Rückbau eines Windparks darf einem solchen Schritt nicht im Wege stehen. Ebenso dürfen die damit verbundenen Eingriffe und Maßnahmen nicht zu einer weiteren Degradation des Bodens führen.
- III. Der nachweislich für die Region relevante Lebensraum für Brutvögel und andere Lebewesen darf nicht beeinträchtigt und deren Lebensräume nicht zerschnitten werden.
- IV. Die Installation von Windenergieanlagen würde das Landschaftsbild gravierend beeinflussen.

Hude, den 08.07.2024

Gez.



Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss für den interkommunalen Windpark „Hohenbökeener Moor“ der Gemeinden Hude und Ganderkesee

Gegen den durch die Gemeinden Ganderkesee und Hude geplante Errichtung eines interkommunalen Windparks „Hohenbökeener Moor/Nordenholzermoor“ widerspreche ich mit nachfolgenden Kritikpunkten:

1. Seitens des zuständigen Landkreises Oldenburg wurden auf Basis einer Flächenpotentialanalyse gemäß den Zielvorgaben des Landes Niedersachsen und des Bundes eine ausreichende Zahl von Flächen ausgewiesen (2,7%) um diesen Zielen zu entsprechen.

Schutzgebiete, wie z.B. Landschaftsschutzgebiete, Moore usw. sind bei dieser Planung des Landkreises vollständig ausgenommen.

Das bedeutet, dass es zur Erreichung der Zielvorgaben gar nicht erforderlich ist, das „Hohenbökeener Moor/Nordenholzermoor“ durch die Errichtung von 11 Windenergieanlagen (WEA) zu gefährden.

Durch die geplante Errichtung von 11 je 250 Meter hohen WEA im Plangebiet wird die Zerstörung einer einmaligen und schützenswerten Naturlandschaft, die in hohem Maße als natürlich Co2 Speicher fungiert, billigend in Kauf genommen. Das ist bei Berücksichtigung des übergeordneten Zieles des Klimaschutzes nicht hinnehmbar.

2. Durch die Errichtung der WEA würde sowohl bereits während der Bauphase als auch während des Betriebs und auch durch den Rückbau der WEA der Moorboden in seinen für das Klima wichtigen vielfältigen Funktionen irreparabel geschädigt.

Das erstellte Moorgutachten kann nicht sicherstellen, dass es durch die für die Errichtung der WEA erforderlichen umfangreichen und tief gehenden Gründungsarbeiten nicht zu einer Grundwasserabsenkung mit seinen massiven Folgen im Bereich des Wassers, des Bodens und der exponentiellen CO2-Freisetzung kommt.

3. So stellt u.a. die Einrichtung von in diesem Zusammenhang erforderlichen Straßen und Wegen stellt überdies einen Verstoß gegen die „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hohenbökeener Moor (LSG OL 66) vom 25.10.2016 dar. Mit der Errichtung eines Windparks im Plangebiet werden die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes ausgehebelt.

In der Verordnung heißt es u.a.:

Allgemeine Verbote

- 1.: „Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur oder auf andere Weise zu stören...“
- 3.b: „Die Einrichtung oder wesentliche äußere Veränderungen von baulichen Anlagen aller Art...; dazu zählen insbesondere Gebäude, Windenergie- und Biogasanlagen...“
4. „Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und

- Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern.“
- 6.: „Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern.“
- 7.: „Feuchtgebiete zu entwässern oder nachhaltig zu beeinträchtigen,“
- 12: „außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen.“

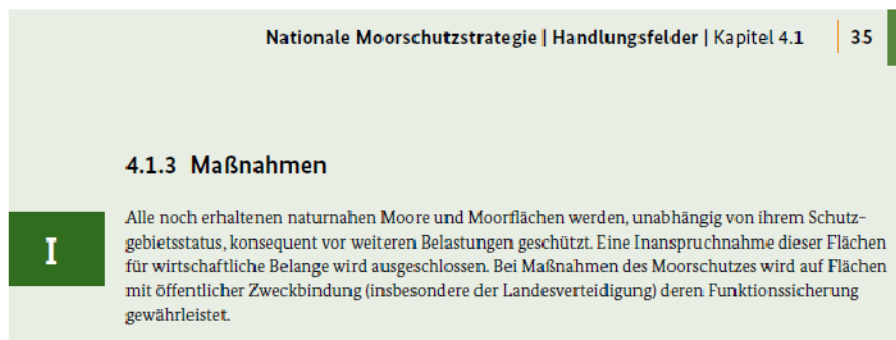
„Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

1. Der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere:
 - die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dazu zählt insbesondere
 - die großflächige unverbaute und unzerschnittene Landschaft mit dominanter Grünlandnutzung.“

Quelle: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohenböcker Moor“ (LSG OL 66) in den Gemeinden Ganderkesee und Hude im Landkreis Oldenburg vom 25.10.2016

Die beabsichtigte Realisierung des interkommunalen Windparks „Hohenböcker Moor/Nordenholzermoor“ durch die Gemeinden Hude und Ganderkesee steht zudem im Widerspruch zu den Zielen und Verpflichtungen, die sich u.a. aus folgenden rechtsverbindlichen und übergeordneten Beschlüssen ableiten lassen sowie auch den Zielen auf Ebenen der Gemeinden:

- Pariser Klimaschutzabkommen der UN aus dem Jahr 2015
- Nationale Moorschutzstrategie aus November 2022



- Programm Niedersächsische Moorlandschaften der Landesregierung aus Mai 2016
- Leitbild der Gemeinde Hude
- Homepage der Gemeinde Ganderkesee:

„Klimaschutz ist ein komplexes Thema und bietet ein weites Feld an notwendigen Handlungsmöglichkeiten. Oberstes Ziel ist es, die CO2-Emissionen zu reduzieren und die Erderwärmung zu begrenzen. Hierfür wird seit 2012 ein umfangreiches Maßnahmenprogramm für Kommune, Privathaushalte und Unternehmen umgesetzt.“

4. Die Folgen, die der Betrieb der 11 WEA im „Hohenböcker Moor/Nordenholzer Moor“ für die Artenvielfalt von Flora und Fauna haben würde, sind nicht ausreichend und neutral untersucht und von daher nicht abwägbar.

Die u.a. in diesem Zusammenhang der Öffentlichkeit vorgelegten Gutachten wurden mehrheitlich von „wpd“ beauftragt, die den Windpark im Moor betreiben will. Nicht ohne Grund darf deshalb hier die erforderliche Neutralität in Frage gestellt und von einem Eigeninteresse des Auftraggebers ausgegangen werden. Konkrete Beispiele sind:

- ⇒ die fragwürdige Bewertung der Vogelpopulation im Süden der Planfläche sowie die fehlende Betrachtung der Barrierewirkung mit Blick auf den Windpark Sannauer Helmer.
- ⇒ Abweichungen in der Bewertung der Relevanz der Brutvogelgebiete bei den Gutachten Hude und Ganderkesee, eine notwendige mehrjährige Kartierung und z.T. noch im Gutachten gewählte alte Planfläche.

Neutrale zusätzliche Gutachten sind angesichts der Tragweite des Projektes zwingend erforderlich.

5. Der mögliche wirtschaftliche Nutzen für die jeweiligen Gemeindekassen ist unzureichend dargestellt. Zu einer vollständigen Einschätzung gehört eine Antwort auf die Frage, wie hoch die zu erwartende vielfältige Schädigung des einmaligen Lebensraumes „Hohenböcker Moor/Nordenholzer Moor“ durch die Errichtung, den Betrieb und später die Demontage der 11 WEA beziffert wird, sofern dies überhaupt seriös darstellbar ist, denn: Wie hoch ist der Wert von einem Kubikmeter Hochmoor, der sich über Jahrhunderte gebildet hat und der für uns alle unschätzbar wertvolle Dienste leistet? Dieser immaterielle Wert ist dem möglichen Gewinn entgegenzustellen, um realistisch erkennen zu können, ob es sich rein wirtschaftlich betrachtet, für die Gemeinden lohnt, für die Errichtung der 11 WEA dieses wertvolle und unbezahlbare Stück Natur zu opfern!
6. Des Weiteren muss die Möglichkeit zur steuerlichen Abschreibung für die jeweils rd. 7 Mio € teuren Anlagen berücksichtigt werden, die dann für die Steuereinnahmen einen negativen Saldo ergeben könnten, wenn man sie in Relation zur durchschnittlichen Laufzeit von WEA setzt. Die Betriebskosten für Pacht und Instandhaltung sind ebenso zu berücksichtigen. Auch diese Rechnung geht nicht auf.
7. Die Landesregierung Niedersachsen hat im Koalitionsvertrag für das Jahr 2022-2027 u.a. ausgeführt: „Sicher in Zeiten des Wandels | Niedersachsen zukunftsfest und solidarisch gestalten“

Klimafolgenanpassung

Die Klimaerwärmung hat in Niedersachsen inzwischen die 1,5-Grad-Marke überschritten. Neben dem Klimaschutz bekennen wir uns zu einer wirksamen Klimafolgenanpassung, um Vorsorge für bereits eingetretene und unvermeidbare Auswirkungen zu treffen. Die natürliche Schutzfunktion unserer Ökosysteme, Böden und Gewässer gilt es zu erhalten und zu stärken.

Unser Ziel ist es, mit allen beteiligten Akteuren Moore, Salzwiesen, Wälder, Auen und Feuchtgebiete als natürliche Klimaschützer zu erhalten und wiederherzustellen und dabei Synergien für die Biodiversität und den Wasserhaushalt nutzen.

[REDACTED]

Meine Einwände gegen das Projekt interkommunale WEA im Hohenböken Moor/Nordenholzer Moor fasse ich wie folgt zusammen:

1. Zur Erreichung des Flächenziels von 2,7% für den LK braucht es den Windpark im Hohenböken Moor/Nordenholzermoor nicht.
2. Die Folgen für Flora und Fauna mit Start der Arbeiten bis zum Rückbau sind irreversibel.
3. Eine massive Gefährdung des Grundwasser-Speichers ist zu erwarten.
4. Durch die zu erwartenden Auswirkungen durch den Bau des Windparks allein mit Blick auf die Bodenfunktionen ist davon auszugehen, dass die Klimabilanz negativ ausfällt.
5. Eine massive Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund der 250 Meter hohen Anlagen ist unübersehbar.
6. Wenn alle Faktoren im Zusammenhang mit dem Projekt vollständig berücksichtigt werden, rechnet sich der Betrieb der Anlagen für die Gemeinden Hude und Ganderkesee wirtschaftlich nicht.
7. Der geplante Windpark Hohenböken Moor/Nordenholzermoor steht im Widerspruch zu zahlreichen, verbindlichen übergeordneten Vereinbarungen und Zielsetzungen auf der internationalen Ebene wie der nationalen Ebene, Zielen des Landes Niedersachsen und den Zielen der Gemeinden und des Landkreises.
8. Der Zeitpunkt für die Einspruchsmöglichkeit durch die Öffentlichkeit während der Sommerferien und minimaler öffentlicher Ankündigung wurde wenig vertrauensbildend gewählt.
9. Gutachten sollten bei einem Projekt mit derart folgenreichen Eingriffen für Flora, Fauna und die menschlichen Lebensverhältnisse neutral beauftragt werden und nicht durch einen am Windpark unmittelbar beteiligten Investor.

Ich bitte die zuständigen Gremien darum, meine hier vorgebrachten Einwände gegen das Projekt Windpark „Hohenböken Moor/Nordenholzermoor“ im Detail und umfänglich zu prüfen und auf jeden der genannten Aspekte einzugehen.

Hude, 12.07.2024

[REDACTED]

Flächennutzungsplanänderung: "Windpark Nordenholzermoor" und „Windpark Hohenböken“: Stellungnahme gegen den geplanten interkommunalen Windpark

Der Windpark Nordenholzermoor/ Windpark Hohenböken wird teilweise auf einem Landschaftsschutzgebiet geplant. Gemäß Flächenpotenzialanalyse für Windenergie des Landkreises Oldenburgs ist es nicht erforderlich bei der Planung in Landschaftsschutzgebiete einzugreifen.

Der interkommunale Windpark im Nordenholzermoor/Hohenböker Moor missachtet das überragende öffentliche Interesse zum Klimaschutz, zum Moorschutz, zum Schutz einer unzerteilten Landschaft (Landschaftsbild) und zum Schutz des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen (gem. Grundgesetz und EU-Rechtsprechung insbes. zum Klimaschutz). Diese Interessen stehen über den ökonomischen Interessen des Windparkbetreibers wpd sowie der Gemeinden Hude und Ganderkesee und deren Interessen nach Steuereinnahmen. Denn die ökologischen Rahmenbedingungen verschärfen sich zusehends (Klimawandel, Klimakatastrophen).

Als höherstehende Interessen werden im Einzelnen angeführt:

1. Klimaschutz ist ein Menschenrecht (vgl. EGMR-Entscheidung; Klage des Vereins Vereins KlimaSeniorinnen Schweiz u.a.): Das betroffene Gebiet ist gem. der aktuellen Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“ in hohem Maße Kohlenstoffspeicher, d.h. das Gebiet hat ein hohes Treibhausgasminderungspotenzial (vgl. S. 32 f.; 93 % der Fläche 2.341 ha). Durch einen Windpark im Plangebiet wird dieses hohe Treibhausgasminderungspotenzial zunichte gemacht. Zudem unterläuft die Planung das Niedersächsische Klimagesetz, das sich zum Ziel gesetzt hat die Treibhausgasemissionen aus Moorböden zu reduzieren (bis 2030 um 1,65 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente gegenüber 2020).
2. Natur- & Artenschutz:
 - a) Erhebliche Gefährdung der Biodiversität insbesondere Schutz von Fledermäusen gem. faunistisches Gutachten für den geplanten Windpark Hude (LK Oldenburg, Niedersachsen) Fledermäuse 2023 vom 29. April 2024, da für das Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet eine insgesamt hohe bis sehr hohe Bedeutungen für die Lokalpopulationen vorliegt. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für die vorkommenden und kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Auch würde die Vogelpopulation im Süden durch einen Windpark isoliert werden, wie auch der Ganderkeseer Windpark Sannauer Helmer schon eine große Barriere darstellt und für den im Plangebiet seinerzeit Kompensationsflächen bereitgestellt wurden, die beim Bau des Windparks Hohenböken wegfallen würden.
 - b) Irreparabler Eingriff in die Bodenstruktur durch gem. Moorgutachten Ganderkesee vom 24.04.24 empfohlene Pfahlgründung/Tiefgründung

[REDACTED]

(Rüttelstopfverdichtung durch Zugabematerial z.B. von Kies oder Schotter, das säulenförmig in das Erdreich eingebracht wird bis der Baugrund entsprechend verdichtet ist). Im Moorgutachten fehlt auch ein Hinweis auf die Rückbauverpflichtung gem. 35 BauGB am Ende der Laufzeitdauer des Windparks mit seinen 250 m hohen Windrädern. Der Rückbau einer Tiefgründung ist technisch anspruchsvoll und bedeutet einen noch größeren bzw. großflächigeren Bodenaushub. Die Folge ist eine weitere irreparable Zerstörung der Bodenstruktur, je tiefer die Gründung zurückzubauen ist.

3. Moorschutz: Das Hohenböcker Moor/Nordenholzermoor ist zu großen Teilen Bestandteil des Niedersächs. Vorranggebiets Torferhalt. Die aktuelle Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“ weist für das Plangebiet ein hohes Potenzial zur Wasserstandsanhhebung aus, was durch den Bau/die Existenz eines Windparks verunmöglicht würde.
4. Hochwasserschutz: Moorböden haben eine Schwammfunktion. In der betroffenen Region gibt es ein maßgebliches Überschwemmungsrisiko gem. [NLWKN](#). Niedersachsen will zudem einen „Masterplan Wasser“ auflegen um die Wiedervernässung von Mooren und die Entsiegelung von Flächen als präventive Hochwasserschutzmaßnahme voranzubringen. Für das Plangebiet empfiehlt die Potentialstudie „Moore in Niedersachsen“ insbesondere die Nutzung von Synergien mit Küsten- und Hochwasserschutz (S. 35f.)
5. Grundwasserschutz: bei einer möglichen Absenkung des Grundwasserspiegels infolge der Errichtung und des Betriebs des Windparks ist mit weitreichenden Folgen für die Grundwassermenge/Wassermangel zu rechnen (incl. erheblicher Freisetzung von Treibhausgasen durch Moorzersetzung).

Grundlagen:

- EU-Renaturierungsgesetz
- [Nationale Moorschutzstrategie](#)
- [Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz](#)
- Niedersächsischen Klimagesetz: Ziel Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Moorböden; die jährlichen Emissionen aus kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen sollen bis 2030 um 1,65 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente gegenüber 2020 gemindert werden
- [Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“](#) insbesondere die für das fragliche Gebiet vorgenommene [Auswertung S. 35 f.](#)
- Hochwassergebiete Niedersachsen: [Bewertung des Hochwasserrisikos](#) im Binnenland für die [betroffene Region](#)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 25.07.2024 eingegangen:

Registriernummer: 778



Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,



im Moorgutachten von Hofer & Pautz GbR vom 24.04.24 sind in der Übersichtskarte geplante Anlagenstandorte der Windkraftanlagen eingezeichnet.

In der 144. Änderung des Flächennutzungsplanes steht unter Abschnitt 2.1.6. Mensch:

Derzeitiger Zustand

Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Der geringste Abstand zu einer Wohnnutzung beträgt rund 600 m gen Westen. In die anderen Himmelsrichtungen werden deutlich höhere Abstände eingehalten.

1. Der Einfluß der Windkraftanlagen auf die Wohnnutzungen in östlicher Richtung auf Grund der vorherrschenden Windrichtungen (meist aus Westen) sind sehr viel gravierender.

2. Die in der Westrichtung liegen Wohnungsnutzungen   liegen zwischen 600 und 1000 m entfernt von den östlich geplanten Windkraftanlagen (gemäß des oben genannten Moorgutachtens).

Dies würde ich nicht als deutlich höhere Abstände ansehen.

Mit freundlichen Grüßen



Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 27.07.2024 eingegangen:

Registriernummer: 779



Stellungnahme:

Der Windpark ist zur Erreichung der Klimaziele nicht unbedingt notwendig und zerstört womöglich ein CO₂ bindendes Moor und damit ein sensibles Ökosystem. Insofern bin ich persönlich gegen den geplanten Windpark und stattdessen für andere Projekte, die die Gemeinde unterstützen sollte.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 28.07.2024 eingegangen:

Registriernummer: 780



Stellungnahme:

Einwendung zur Bekanntmachung 144. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Hohenböken"

Folgende Einwendungen und Bedenken bestehen hinsichtlich der Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes:

In dem Teilbericht Rastvögel wurde der Weißstorch nur sehr unzureichend berücksichtigt. Der Weißstorch zählt nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den besonders geschützten Vogelarten. Er fällt unter die höchste Schutzkategorie in Deutschland.

Landwirtschaftlich genutztes Grünland ist sein typischer Lebensraum. Der Bruterfolg reicht nicht aus um die natürlichen Verluste auszugleichen, Haupttodesursache sind auch konstruierte Masten, zu denen auch die Windenergieanlagen gehören. Eine zusätzliche Gefahr sind die Rotorblätter. Besonders gefährdet sind die Jungvögel während ihrer ersten Ausflüge in der Nähe ihres Nestes. Hier ist die Storchepflegestation Berne in kurzer Entfernung zum Plangebiet mit über 100 Brutpaaren überhaupt nicht berücksichtigt worden. Diese Baumbrutkolonie ist in Deutschland einzigartig.

Die Hauptnahrungsgrundlage der dort lebenden Störche sind die Wiesen im Bereich der geplanten Windenergieanlagen. Die größten Vorkommen der Störche kann man im Mai und Juni beobachten in der Hauptmähtzeit. Dann befinden sich über 20 Störche auf einem! Feld. Entsprechendes Bildmaterial liegt vor. Gerade in diesen Monaten sind keine Beobachtungen vorgenommen worden! Die größten Vorkommen finden an den Mähtagen (auch in den anderen Monaten und auf jedem Grünland, von denen es etliche gibt) statt. Die Fluglinie würde in vielen Fällen direkt über die geplante Fläche führen und damit eine erhebliche Störung nach dem BNatSchG bedeuten.

Ein weiterer Kritikpunkt:

Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz liegt Niedersachsen bereits über dem geplanten Flächenbeitragswert.

In der Gemeinde Ganderkesee gibt es bereits 4 Windparks. Sollten damit die Vorgaben noch nicht erfüllt sein, sollten erst allgemein zur Verfügung stehende Flächen ausgewiesen werden und nicht die Flächen eines Landschaftsschutzgebietes mit einer großen Anzahl an schutzbedürftigen und geschützten Vögeln (wie z. B. oben angesprochen), dem geschützten "Hohenböken Moor" und eines besonders in den warmen Sommermonaten stark frequentierten Naherholungsgebietes wie den "Hohenböken See".

Hier wird aufgrund des starken Besucherandranges sogar die Höchstgeschwindigkeit auf der B 212 reduziert. Eine Anlage ist sogar so nahe an den See geplant, daß die Rotorblätter bis kurz vor den See reichen.

Ist das die neue Naherholung 2.0? Nicht optisch beeinträchtigend wie behauptet und die Geräusche sind zu vernachlässigen? Keine gefühlte "Bedrohung" wenn man am See sitzt aufgrund der Größe? Des weiteren werden auch nicht die Belange der dort lebenden Anwohner berücksichtigt. Die nächsten Anwohner wohnen gerade im "Großzügig" bemessenen Abstand und in der Hauptwindrichtung. Der Ort Bookholzberg beginnt mit seiner dichten Bebauung in einem Kilometer

Entfernung. Die B 212 ist bereits sehr lärmintensiv, da sind weitere Geräuschmissionen zu vernachlässigen?

Dies sind einige Punkte, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

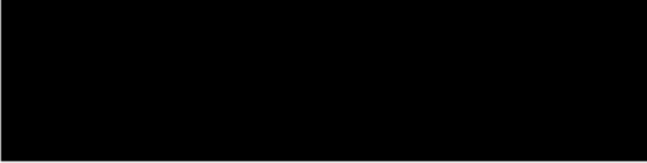
Hier erwähne ich die Flächenplanung des Landkreises Aurich, der die Bedarfsflächen so plant, dass keine Windenergieanlagen in geschützten Bereichen errichtet werden müssen.

gez.

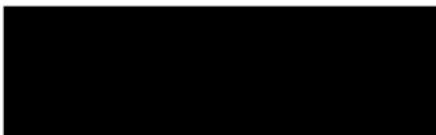
gez.

gez.

gez.



Absender:



Bürgermeister
Herrn Wessel
Mühlenstraße 2 - 4
27777 Ganderkesee

Datum: 29.07.2024

Stellungnahme

Zu dem Flächennutzungsplan „Interkommunalen Windpark Hohenböken“

Gemeinde Hude: XVI Änderung Flächennutzungsplan
Gemeinde Ganderkesee: 144. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erkläre hiermit ausdrücklich, dass wir durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen der Firma Ganderkeseer Unternehmen Volkswind GmbH mit den Investor wpd in der Gemarkung Hohenböken persönlich betroffen fühlen.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange können wir für uns aus den veröffentlichten Flächennutzungsplan nicht erkennen.

Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der Firma Ganderkeseer Unternehmen Volkswind GmbH mit den Investor wpd:

Begründung:

1. Brandschutz:

In den ganzen Moorflächen und dem angrenzenden Wald besteht über längere Trockenzeiträume höchste Moor- und Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich ist, werden umliegende Ortschaften miterfasst. Direkt im Moor und am Waldrand gebaute Häuser wären somit akut brandgefährdet.

Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben?

Die Unversehrtheit des Menschen ist in Deutschland Verfassungsinhalt!!

Es liegt kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor.

Die Genehmigung des Antrages ist deshalb zu verweigern.

2. Gesundheit:

Windkraftträder produzieren außer Energie (ca. 40%) auch Infraschall (über 50%). Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.

Des Weiteren befürchten wir negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.

Die hier angenommenen Entfernungen von 800 und 1000 Meter beruhen auf einer veralteten Normierung und Gesetzgebung, da man heute weiß, dass Infraschall auch noch in 10 Kilometern Entfernung messbar ist.

Zudem durch Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung) – zu nahe am Flugplatz Bremen und Flugplatz Ganderkesee

Wir fordern und erwarten deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung der WKA.

3. Immobilien:

Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von unserer Immobilie in der Nähe der Anlagen durch die sehr geringen Abstände von 625m.

Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde.

Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Keine!

Erdrückende Wirkung Zu Wohnnutzungen im Außenbereich wird mit dem Geltungsbereich ein Abstand von mindestens 625 m berücksichtigt. Nach § 249 Abs. 10 BauGB besteht i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.). Bei einem Abstand von 625 m ist damit bereits ein Vorsorgeabstand von 125 m berücksichtigt.

Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.

Deshalb ist die Errichtung zu versagen.

4. Naturschutz:

Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung von Moorflächen und einer als Naturdenkmal - Wald eingestuft Fläche.

Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald und die Moorflächen werden in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion.

Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört.

Insbesondere Vögel, Fledermäuse und andere Tiere könnten durch die Rotoren verletzt oder getötet werden.

Das ökologische Gleichgewicht in unserem Ökosystem zum Schutz des Moores und Wald und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen.

Die Errichtung steht dem Naturschutzgesetz entgegen!

Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft Der Norden und Osten des Geltungsbereichs befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Hohenböcker Moor“.

Nördlich besteht der geschützte Landschaftsbestandteil „Sumpfdotterblumenwiese“.

Südlich beginnt der Naturpark „Wildeshauser Geest“.

Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen –
Wie viele Bäume werden einfach vernichtet um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen?

Moorgebiete gehören zu den ökologisch besonders bedeutsamen Gebieten. Sie erfüllen wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt der Landschaft (z.B. Wasserfilterfunktion, Verringerung der Abflussgeschwindigkeit von Flüssen) sowie den Erosionsschutz.

Aufgrund der extremen Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten sind sie ein wertvoller Standort für viele seltene Arten. Darüber hinaus übernehmen sie wegen der fehlenden Lands- und forstwirtschaftlichen Nutzung wichtige Funktionen als Rast- und Brutstätten für viele Vogelarten.

Darüber hinaus sollen die Funktionen für den Wasserhalt nicht durch die notwendigen mit Windenergieanlagen zusammenhängenden baulichen Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Diese besondere ökologische Bedeutung rechtfertigt ihre Einordnung als weiche Tabufläche.

Auf der Ebene der Landesplanung sollen Gebiete zur Torferhaltung zukünftig langfristig und großräumig geschützt werden.

Moore hängen eng zusammen mit dem Wasserschutz, sie erfüllen eine Speicher- und Filterfunktion und dienen als Retentionsfläche gerade auch bei den zunehmenden Starkregenereignissen, schon ohne Windpark ist dort eine Grundwasserzehrung zu beobachten und der untere Grundwasserleiter versalzen, während die Auswirkungen einer weiteren Weservertiefung auf die nördliche Niederung kaum abzuschätzen sind.

Im Moor ist eine moorschutzorientierte Bebauung mit WKA nahezu unmöglich. Die WKA führen auf mehrfache Weise zur Beeinträchtigung der Bodenfunktion, sowohl auf der Planfläche als auch auf benachbarten Flächen.

Desweiterem sind hier die oberflächliche Zerschneidung durch Zuwegungen und Bauten samt Nebengebäuden, das Gewicht damit einhergehende Fundament, bei tiefgründigen Pfahlgründungen womöglich das Durchstoßen von Grenzschichten unter dem Grundwasserleiter, Schwingungen im Betrieb mit entwässernder Wirkung am Fundament bzw. Fundamentpfählen sowie die Nachlauf-Strömung (Wake-Effekt).

Windräder trocknen potentiell diese sensible Fläche aus und stören den Wasserhaushalt. Und das in einem Maße, dass es kaum bis gar nicht ausgeglichen werden kann, da schon eine Anlage erhebliche Auswirkungen mit sich bringt, gerade bei der Größenordnung von 250m und dem damit einhergehenden Gewicht, Fundament und sehr langen Nachlaufströmung.

Zuwegungen: Im Bau müssen Schwertransporte möglich sein, entsprechende Straßen auf moorigen Grund zu befestigen, hat deutliche Auswirkungen auf die Bodenfunktion vor Ort.

Doch auch danach, wenn man die Straßen zurückbauen würde, müsste es nach wie vor Zuwegungen für adäquate Einsatzfahrzeuge geben, um die Anlagen erreichen zu können.

Ohne Auskoffern oder gar Pfahlgründung wird es hier nicht gehen.

Einmal zerstört, ist der Moorboden dort verloren.

Masse, das Gewicht der Anlagen: Anlagen mit 250m Höhe sind gewaltig.

Entsprechend strukt und schwer muss das Fundament sein. Die pure Masse presst in Teilen das Wasser weg im Umfeld.

Dieses deutet auch für unser Haus, eine große Gefahr von Schaden.

Fundament: Im Moor wird gerade bei so hohen Anlagen ein tiefgründiger Bau erfolgen. Das heißt, dass mehrere Pfähle unter dem eigentlichen Fundament tief ins Moor gerammt werden.

Das Gewicht und die Dimension des Fundaments allein sind schon beachtlich, doch durch die Fundamentpfähle besteht das erhebliche Risiko, dass die Trennschicht unter dem Grundwasserleiter durchstoßen wird.

Zu bedenken: Unterer Grundwasserleiter ist versalzen.

Die genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.

Wir bitten Sie daher, unsere Einwände gründlich zu prüfen und alternative Standorte für Windkraftanlagen in Betracht zu ziehen, die die genannten Punkte berücksichtigen. Es sollte eine umfassende Untersuchung der Auswirkungen durchgeführt werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

Aus den genannten Gründen lehne wir den Antrag der Firma Ganderkeseer Unternehmen Volkswind GmbH mit den Investor wdp die Errichtung und Betrieb von WKA in der Gemarkung „Hohenböken“ ausdrücklich ab.

Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten WKA stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und unsere privaten Belange dar.

Mit freundlichen Grüßen



24.07.2024

Gemeindeverwaltung Ganderkesee
Mühlenstr. 2
27777 Ganderkesee



Stellungnahme
Zur Flächenplannutzungsänderung
Zum geplanten interkommunalen Windpark
Hohenböken
Hude XVI Änderung Flächennutzungsplan
Ganderkesee 144. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zur oben genannten Angelegenheit.

Uns betrifft die Planung des Windparks als Anwohner der Straße [REDACTED] sehr direkt, da wir durch den Bau mit massiven Auswirkungen rechnen müssen.

Schattenwurf

Durch die Bebauung mit Windrädern in unmittelbarer Nachbarschaft (Abstand nur 625 Meter?) in östlicher bis südöstlicher Richtung ist mit einer Belästigung durch den Schattenwurf vom frühen Morgen bis zum Mittag zu rechnen. Unsere Häuser haben auch Fenster oder Terrassen in diese Richtung!

Lautstärke/Schall

Durch die Nähe der Windräder ist eine Lärmbelästigung nicht auszuschließen. Je nach Windrichtung befürchten wir eine häufige bis dauernde Geräuschkulisse und auch wenn sie nur im niedrigen Dezibelbereich liegt ist das ein permanenter Störfaktor, wenn draußen nie Ruhe herrscht und man ständig alle Fenster schließen muss und nicht bei offenem Fenster schlafen kann.

Infraschall

Auch wenn es ja teils in Frage gestellt wird, ob Infraschall schädlich ist: Empfindliche Menschen können durchaus gesundheitliche Schäden erleiden durch Schlafstörungen, Blutdruckanstieg, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen etc.. Auch Tiere sind durch ihr gutes Gehör von diesen Störgeräuschen betroffen.

Wertminderung

Schattenwurf, Lautstärke, Infraschall sind auch Gründe, die zu einer Wertminderung unseres Eigentums (Häuser, Grundstück) führen, da dies bei einer Vermietung oder einem Verkauf einen nicht erheblichen Makel darstellt.

Moorschutz

Für den Bau des Windparks sind zahlreiche Fundamente nötig und nach unserem Wissen muss die Gründung auf Moorboden bis auf den Sand gehen, um eine dauerhafte Stabilität zu sichern. Das ist ja auch bei allen Gebäuden auf Moorboden so. Für diese Bohrungen oder Aushebungen muss der Moorboden verletzt werden, CO₂ tritt aus und das Moor wird dauerhaft geschädigt.

Für die Zuwegungen für den Bau müssen Wege/Straßen angelegt werden, welche auf dem Moorboden wohl auch ohne Auskofferungen nicht auskommen. Mit ein bisschen Schotter ist es da nicht getan.

Fraglich ist auch, wie nass die Moorböden sind und womöglich eine Grundwassersenkung notwendig wird. Nach längeren Regenfällen im Herbst/Winter standen viele Flächen unter Wasser, wie hoch ist der Grundwasserspiegel? Beispielsweise muss man auf unserem Grundstück nicht tief graben und es kommt schon Wasser.

Durch eine Grundwassersenkung würde das Moor dann quasi trockengelegt und dann wird CO₂ freigesetzt.

Andererseits ist doch die Planung, möglichst alle Moore wieder zu vernässen und tieferes Pflügen ist nicht erlaubt, um nicht noch mehr zu zerstören. Wie passt das zueinander?

Klimaschutz

Aus Klimaschutzgründen sollte auf die Versiegelung von Flächen verzichtet werden, wie sieht es da mit den Fundamenten für die Windräder und für die Baukräne aus? Auch für die Zuwegungen werden momentan noch vorhandene Grünflächen versiegelt.

Es besteht auch die Befürchtung, dass zahlreiche Bäume und kleine Wäldchen gerodet werden müssen, da in der Nähe von Windrädern keine höheren Bäume stehen dürfen. Und jeder Baum zählt doch für den Klimaschutz!

Landschaftsschutz

Das Landschaftsschutzgebiet ist bisher ein Ort, an dem man Ruhe findet und Kraft tanken, Vögel und andere Tiere beobachten und die Natur genießen kann.

Mit dem Zubau durch den Windpark ist das dann wohl vorbei.

Außerdem wird das typische Landschaftsbild und die Sichtachse zerstört.

Vor einigen Jahren konnte man das seltene Schauspiel des Blutmondes hier im Nordenholzermoor durch den unverbauten Blick wunderbar betrachten und plötzlich waren sehr viele Menschen hier als Zuschauer dieses Phänomens. So etwas ist dann nicht mehr möglich.

Vogelschutz

In diesem Bereich und Umkreis gibt es schützenswerte Vogelarten, auch im vorderen Teil von Nordenholzermoor. Diese würden dann vertrieben. Noch 2023 gab es Führungen von Dr. Klaus Handke durch das Hohenböckener Moor, Thema Vögel und Feuchtgebiete und geplanter Windpark. Jetzt plötzlich sind die Vögel nicht mehr relevant?

Dann gibt es noch das Thema Vogelschlag.

Auch Fledermäuse werden häufig Opfer von Windrädern durch Luftdruckschwankungen.

Moorbrand

Sollte ein Windrad in Brand geraten, können herabstürzende brennende Teile einen Moorbrand verursachen. Moorbrände sind schwer zu löschen und können unterirdisch weiterschwellen.

Lichtverschmutzung

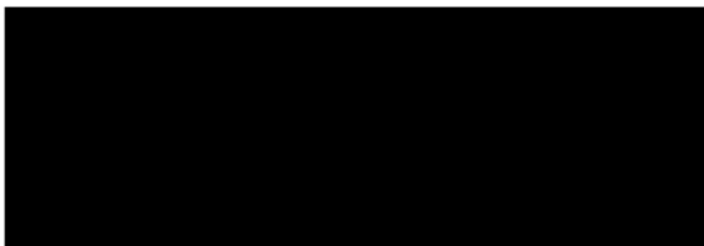
Von unserem Grundstück können wir schon jetzt wunderbar jeden Abend und in der Nacht die ständig blinkenden roten Lichter des Windparks Sannumer Helmer (fünf Kilometer Luftlinie entfernt) beobachten. Die roten Lichter vom Windpark Hohenböcken/Nordenholzermoor blinken dann direkt vor unseren Häusern.

Aussagen wpd

Auf der zweiten Infoveranstaltung für Landbesitzer wpd (damals war die Planung für den Windpark Hude/Ganderkesee noch größtenteils auf dem Gebiet hinterer Maipacken in der Gemeinde Hude ausgelegt) wurden die ersten Informationen laut, das Gebiet weiter Richtung Hohenböcken/Nordenholzermoor auszuweiten und ein Plan gezeigt. Auf Einwände von Anliegern der Straße [REDACTED] wurde uns dann gesagt, man würde die vorderen Flächen zwar in die Planung einbeziehen aber nicht bebauen, sondern als Ausgleichsflächen nutzen, damit kein anderer Windparkbetreiber da bauen könne. Nun siehe die Sachlage ja leider ganz anders aus.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Abwägungsvorgang.

Mit freundlichen Grüßen



Folgende Stellungnahme zum Planfall "144. Änderung des Flächennutzungsplanes" ist am 30.07.2024 eingegangen:

Registriernummer: 783



Stellungnahme:

Ich widerspreche der 144. Änderung des Flächennutzungsplanes ``Windpark Hohenböken´.
In der Gemeinde Ganderkesee gibt es bereits 4 Windparks. Sollten hiermit die Vorgaben des Landkreises zum Windenergiebedarfsgesetz , die noch 0,5 % über den Vorgaben von Niedersachsen liegen noch nicht erfüllt sein, sollten erst allgemein zur Verfügung stehende Flächen ausgewiesen werden und nicht die Flächen eines Landschaftsschutzgebietes und eines besonders in den warmen Monaten hochfrequentierten Naherholungsgebietes.

Zusätzlich finde ich es sehr bedenklich, dass der Windpark in unmittelbarer Nähe zu Bookholzberg errichtet werden soll

Mit freundlichen Grüßen

Hude, 02.08.2024

Stellungnahme zur XVI. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hude und 144. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ganderkesee „Windpark Hohenböken“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Stellungnahme

Klimaschutz ja, Errichtung von Windenergieanlagen auch, aber der Standort sollte passen und nicht gegen Klimaschutz und Naturschutz arbeiten.

Wir sind grundsätzlich für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen, halten aber den Standort im LSG „Hohenböken Moor“ für ungeeignet. Gründe hierfür sind u.a.:

- **Der Geltungsbereich liegt im Vorranggebiet für Torferhalt**
 - Ziel sollte hier die CO₂ Senke sein und sich diese Möglichkeit zumindest nicht durch die Ausweisung von WEAs verbauen.
 - Eine Kombination von Wiedervernässung von Moorstandorten und Windkraftanlagen ist noch nicht erprobt. Aufgrund der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen für Bau und Wartung ist von weiteren klimaschädlichen Auswirkungen (Torfzehrung) auszugehen. Hier stellt sich die Frage, ob es überhaupt zu einer positiven Klimabilanz kommt, wenn alle Faktoren berücksichtigt werden (baubedingte Grundwasserabsenkung für die Pfahlgründung und Torfaukkofferungen, anlagebedingte Torfzehrung, betriebsbedingte Abschaltzeiten, etc.). Wir fordern daher eine umfassende Klimabilanzberechnung für den geplanten Windparkstandort, damit sichergestellt wird, dass die städtebauliche Planung den Klimaschutzziele auch entspricht.
 - Im Moorgutachten wird fachlich falsch aufgeführt, dass bei einer Wiedervernässung der geschützte Landschaftsbestandteil „Sumpfdotterblumenwiese“ verschwinden könnte. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, Sumpfdotterblumenwiesen profitieren von Maßnahmen die zu einer Anhebung der Grundwasserstände führen und würden sich im Gebiet weiter ausbreiten. Das muss fachlich richtig betrachtet werden.
- **Der Geltungsbereich liegt im LSG und widerspricht den Schutzziele der Verordnung**
 - Es muss geprüft werden, ob bei Beachtung der 2% Zielerreichung der Windparkstandort im LSG unter Berücksichtigung der bestehenden und weiteren geplanten Windparks überhaupt zulässig ist.
 - Der LK Oldenburg weist als Ausschlussflächen in der Windpotenzialstudie für das RROP für WEA u.a. Vorranggebiete Torferhalt und LSG aus. Die Gemeinden sollten sich daran halten und nicht voreilig aus kommerziellen Gründen Windparkflächen ausweisen. Hierdurch werden die Potenziale für eine weitsichtige und nachhaltige Entwicklung der Gemeinden verbaut. Ein solches Handeln ist für nachkommende Generationen unverantwortlich.
- **Letztes avifaunistisch wertvolles Wiesenvogelgebiet in den beiden Gemeinden, mit hohem Potenzial für eine Renaturierung, der durch den Bau des Windparks verloren geht**
 - Die avifaunistischen Belange werden in den Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt (Brutvögel und Rastvögel). Es müssen alle bestehenden Daten mit betrachtet werden. Offensichtlich fand keine Datenabfrage über den DDA bzw. der

„ornitho.de“ Plattform statt, denn eine solche Datenquelle fehlt in der Datenrecherche (ebenso wie die von uns auf der unmittelbaren Potenzialfläche festgestellten, rastenden Mornellregenpfeifer vom 18.-21.04.2020). Das ist insofern überraschend, da eine solche Abfrage standardmäßig stattfindet, und u.a. manche der BerichtverfasserInnen des avif. Gutachtens selber Beobachtungen dort einstellen. Im Nahbereich der geplanten WEA Standorte wurden in den letzten Jahren z.B. Sumpfohreulen zur Brutzeit nachgewiesen. Da die Art zu fluktuierendem Brüten neigt, und das Gebiet nachweislich als Brutgebiet für die Sumpfohreule geeignet ist, ist eine einjährige Betrachtung unzureichend und stellt die Ökologie der Art nicht ausreichend dar. Eine signifikante Risikoerhöhung gem. BNatSchG ist für diese Art gegeben.

Obwohl die Kartendarstellung zeigt, dass Überflüge von windkraftsensiblen Arten der Potenzialfläche regelmäßig stattfinden, lautet die Schlussfolgerung „Überflüge über die Potenzialfläche wurden nur selten erfasst“. Diese Schlussfolgerung scheint aber nicht durch die Beobachtungen gedeckt.

- Deshalb betrachten wir die avifaunistischen Gutachten als unvollständig und in der Bewertung als unzureichend und derzeit nicht belastbar.

Wir bitten um schriftliche Eingangsbestätigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

